

Biblioteka  
Główna  
UMK Toruń

011704

Beiheft zum Jg. 40-41

1923

011704/1923

# Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von Vorpommern als ältestes deutsches Kataster.

## II.

Von

**Carl Drolshagen,**

Regierungsrat zu Leobschütz O./S.



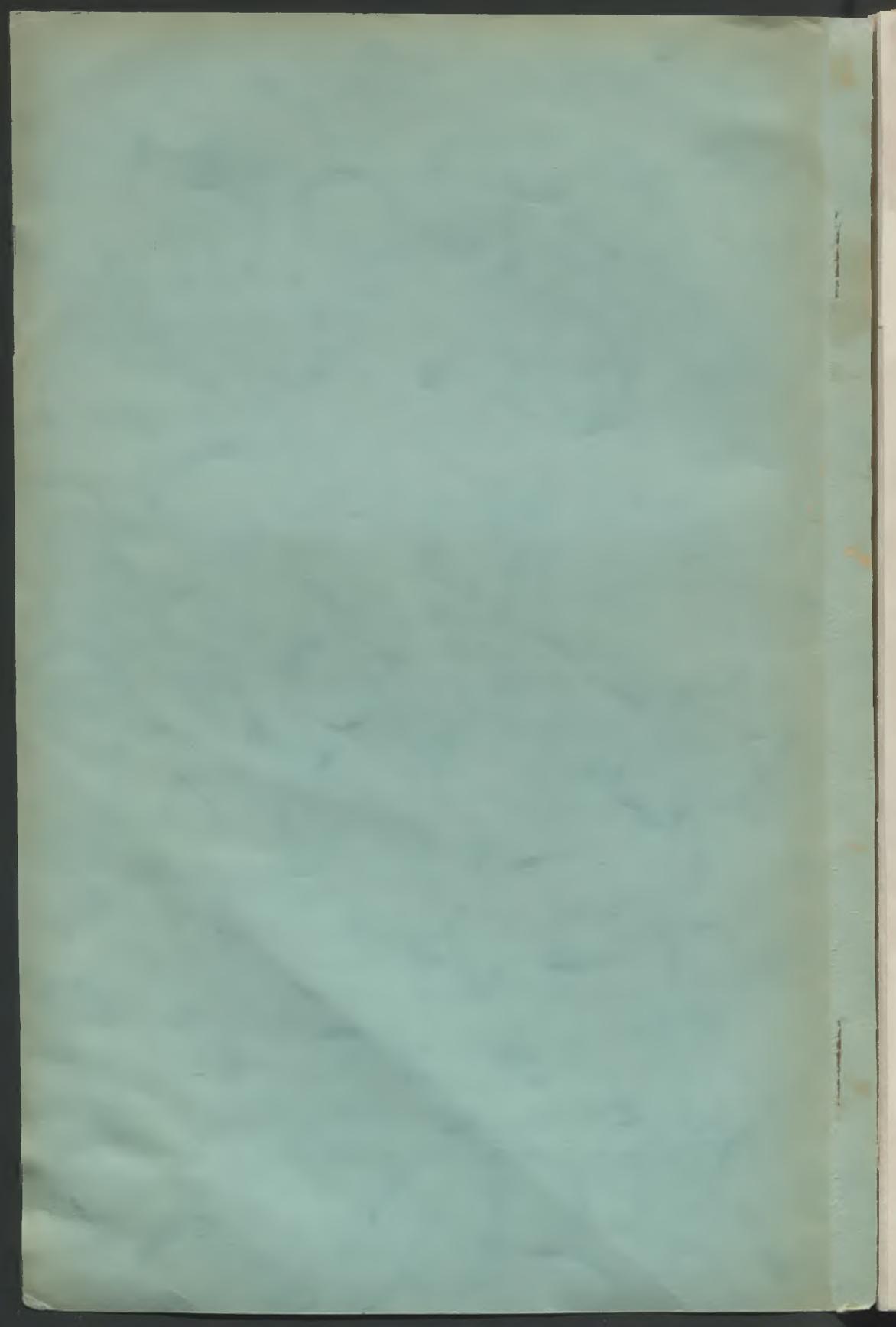
*gahrtsch*

Beiheft zum 40./41. Jahresbericht der  
Geographischen Gesellschaft Greifswald.

Greifswald 1923.

Kommissionsverlag von Bruncken & Co.





**Die schwedische Landesaufnahme  
und Hufenmatrikel von Vorpommern als  
ältestes deutsches Kataster.**

(II. Teil)

Nach den deutschen und schwedischen Quellen bearbeitet  
von

Carl Drolshagen,  
Regierungsrat zu Leobschütz O./S.

---

Gedruckt mit Unterstützung der Sällskap för utgivande av lant-  
mäteriets historia, Stockholm, und des Provinziallandtages.

*40/41* *Jahrbuch*

Beiheft zum 40./41. Jahresbericht der  
Geographischen Gesellschaft Greifswald.

---

Greifswald 1923.  
Kommissionsverlag von Bruncken & Co.

Det Kongelige Danske  
Geografiske Selskab

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
9. Die Kartenbestände . . . . .	91
10. Die Registerbestände . . . . .	96
11. Das Messungsverfahren . . . . .	101
12. Die Messungsinstrumente . . . . .	106
13. Die Kartendarstellung . . . . .	113
14. Die Uebersichtskarten . . . . .	134
15. Die Vermessungsregister . . . . .	138
16. Die landwirtschaftliche Einschätzung . . . . .	149
17. Der Grenzstreit . . . . .	168
18. Die Revisionsvermessung . . . . .	180
19. Die Vermessung usw. der städtischen Häuser . . . . .	184
20. Die Matrikelkommission . . . . .	191
21. Die Kosten und die Besoldung . . . . .	205
22. Die schwedischen Landmesser . . . . .	216
23. Die weiteren Schicksale des Werkes . . . . .	226



011704

Wz 1350/86

# Inhaltsverzeichnis von Teil I.

	Seite
1. Vorwort und Einleitung . . . . .	3
2. Die deutsche Literatur . . . . .	6
3. Die schwedische Vermessungsgeschichte . . . . .	12
4. Die erste Vermessung . . . . .	23
5. Die alten Maße . . . . .	29
6. Die Hufenverfassung . . . . .	54
7. Die Interimsmatrikel . . . . .	69
8. Die zweite und Hauptvermessung . . . . .	76

---

## Zweiter Teil.

### 9. Die Kartenbestände.

Am 22. 7. 1710 betrug der Sollbestand des damals abgeschlossenen und noch vereinigten Kartenmaterials nach einer „Specification auf die geometrische Arbeit, Charten und Außrechnungsbücher, welche zufolge der Königl. Hochpr. Regierung an den Hr. Archivarium Cochenhausen abgeliefert“ wurden:

---

\*) Jetzt Kulturamtsvorsteher und Regierungsrat in Leobschütz O.-Schl.

1. Distrikt zwischen Oder und Randau und Amt Stettin	127	Karten
2. Amt Jasenitz, Uckermünde und Torgelow . . . . .	45	„
3. Anklams Distrikt und Amt Stolpe . . . . .	67	„
4. Wolgast Distrikt und Amt . . . . .	91	„
5. Griepswalds Distrikt und Ambt Eldenau . . . . .	50	„
6. Demmins Distrikt und die Aembter Vercken, Lindberg, Klempenaw und Treptaw . . . . .	93	„
7. Loitz und Grims Distrikt und die Aembter Loitz und Hohenwardt . . . . .	74	„
8. Stralsund und Bahrt Distrikt und die Aembter Bahrt, Frantzborg und Tribsees. . . . .	147	„
9. Wollinsch Werder . . . . .	37	„
10. Landt Usedom . . . . .	37	„
11. Landt Rügen, Jasmunds und Wittow . . . . .	120	„

(zusammen) 888 Karten

Wir wollen sie die **Urkarten** der Vermessung nennen.

Bei der späteren Teilung des Materials, auf die wir an anderer Stelle noch zurückkommen, gelangten

die Urkarten zu Nr. 1, 2, 3, 6, 9 und 10 mit 406 Blatt

an die Regierung in Stettin,

die Urkarten zu Nr. 4, 5, 7, 8 und 11 mit 482 Blatt

an die Regierung in Stralsund.

A. **Die Stettiner Urkarten** sind unter Titel VI in die Sectionen I—VII eingeteilt. (Die Blätter von Pasewalk und Schönfeldt bilden aus unbekanntem Gründen die Section V; sie gehören sonst zu den Sect. IV, bzw. VI, 127. Eine weitere Karte von Pasewalk findet sich auch als Nr. VI, 73, anscheinend also Kopie.)

Es fehlen folgende Nummern:

Sect. I. Usedom (s. oben Nr. 10): Nr. 8 — Labömitz, Katschow, Retschow, Gackelin.

Sect. II. Wollin (s. oben Nr. 9): Nr. 20 — Werderken.

Sect. III. Anclam etc. (s. oben Nr. 3): Nr. 8 — Bogwitz (7,8), Nr. 19 — Potzar und Ghen, Nr. 21 — Preetzen, Nr. 38 — Bläsewitz, Nr. 56 — Neuhoff und Görcke, 57 — Tramstow.

Sect. IV. Jasenitz etc. (s. oben Nr. 2): Nr. 20 — Rüth, Nr. 30 — Grambin, Sarow und Mönckenbode (führt im Verz. v. 1710

die Nr. 29 c), Nr. 39 — Neuenkrugsche Heide und Holländerei (?).

Sect. V. (s. oben).

Sect. VI. Stettin etc. (s. oben Nr. 1): Nr. 17 — noch Stettin mit Oderbruch etc., Nr. 34 — Neuendorf, Nr. 39 — Stöhwen, Nr. 48 — Stoltenhagen, Gliniken und Kratzwyk, Nr. 80 — Ladentin, Nr. 85 — Schillersdorf, 119 — Sparenfeldt, Nr. 126 — Kolbitzow, Nr. 127 — Schönfeldt (s. unter Sect. V).

Sect. VII. Demmin etc. (s. oben Nr. 6): Nr. 1 — Demmin, Dewen und Drönnewitz, Nr. 5 — Bestland, Nr. 9 — Gatzkow, Nr. 21 — Loitzenthin, Nr. 77 — Hohen Bollenthin.

Außerdem ist eine Nr. 67 a als Kopie von 67 vorhanden. Mehrfache Umnummerierung erschwert den Überblick.

(Unter den Karten der Sect. II befindet sich als Nr. 38 a—g ein Heft: „Extrakte aus den Schwedischen Vermessungskarten über die Dörfer des Amtes Wollin“, sämtlich de 1734 von Klockow.)

B. Die **Stralsunder Urkarten** sind in 11 Mappen geordnet. Hierzu ein Verzeichnis von 1818. Danach enthalten die Mappen 1 und 2 aber 92 Karten (statt 91, die zu lid. Nr. 4 im Wolgaster Distrikt vorhanden sein sollten). Die Nummern sind römisch.

Es fehlen folgende Blätter:

Mappe III: Nr. 27 — Gr. und Kl. Wendorff.

Mappe IV: Bl. 9 — Durow (Thurow).

Mappe VI: Bl. 41 — Hövet.

Mappe VII: Bl. 95 — Drechow und Krakow, 102—105 — Gesdin, Müggenhall, Milgenhagen, Steinfeld, Papenhagen und Richtenberg. Die Karten zu VI und VII sind am 24. 11. 1812 dem französischen Domäneninspektor Recot ausgehändigt.

Mappe IX: Nr. 3 — Gustow, Wamperfehr und Drigge.

Mappe XI: Nr. 108 — Zeiten, Wulfsberg, Schwantow, Bentz und Gr. Wendorff.

Die fehlenden Karten mögen bei geeigneter Nachforschung in den Archiven der verschiedenen Verwaltungen vielleicht noch wieder aufgefunden werden. Im Bedarfsfalle muß auf

die Reinkarten zurückgegriffen werden, soweit diese vorhanden sind. Die zu dem Ausrechnungsbuche vom Wismar'schen Territorium etc. (Registerband Nr. 28) gehörigen Karten sind bisher nicht vorgefunden. Am Schlusse der obengenannten Spezifikation findet sich darüber die Notiz: „Die Charten vom Wismarschen Territorium, Amt Pohl und Neukloster hat der Herr Directeur Dahlstierna an das hohe Königl. Tribunal<sup>62)</sup> gesandt laut Quitung.“

C. **Die Reinkarten** bilden den früheren Bestand des Stettiner Staatsarchivs. — Pommersche Matrikelkarten B 32 genannt. Das zugehörige Verzeichnis ist von Kratz angelegt (1858—1864).

Sie umfassen in 5 braunen Mappen

I. Den Stettiner Distrikt mit . . .	108	Karten	} zusammen 511 Blatt
II. Den Wolgaster Distrikt mit . . .	86	„	
III. A. Das Amt Jasenitz mit . . .	40	„	
B. Den Anklamer Distrikt mit . . .	63	„	
IV. A. Die Aemter Grimmen, Loitz mit . . . . .	57	„	
B. Den Greifswalder Distrikt mit . . .	43	„	
V. Rügen mit . . . . .	114	„	

Es fehlen mithin die 4 Bezirke Stralsund — Barth, Demmin, Usedom und Wollin. Die gegen die Urkarten abweichenden Zahlen der Karten — 511 statt 574 (nach Abzug der hier fehlenden Gruppen) — beruhen auf einer anderen Gruppierung und Zusammenfassung der Gemarkungen zwecks besserer Ausnutzung der Blattformate. Infolgedessen ist auch die Reihenfolge der Blätter vielfach anders. Die Stadtkarten wurden zudem als erste der zugehörigen Distrikte numeriert. Diese 511 Karten (mit 23 Arralbüchern) waren Dr. C. F. Meyer (Stettin zur Schwedenzeit, Stett. 1886) nur bekannt. Wenn er außer Usedom-Wollin die 1679 an Brandenburg abgetretenen rechten Oderufertheile vermißt, so findet dieser Umstand in den Entstehungsjahren des Kartenwerkes seine hinreichende Erklärung.

---

<sup>62)</sup> in Wismar.

Abgesehen von der erwähnten Kartenverminderung um 63 Stück fehlen an diesem Material noch 27 Blätter und zwar:  
von Mappe IV (Grimmen und Loitz) Nr. 1.

von Mappe V (Rügen) Nr. 35—41, 72—84, 87—91 und 111.

Mappe I enthält außerdem ein Duplikat von Nr. 79 (Plöwen), ohne Unterschrift und Maßstab. Die Darstellung ist in fast allen Kulturarten, namentlich im Acker stark abweichend von der Hauptkarte, aber in der Manier der schwed. Aufnahmen gehalten.

Mappe III enthält ferner zu Nr. 25 (Liepgarden) noch eine Kopie von Arvid Carlmark v. August 1693 mit Register, Format 46 : 66 cm mit Kartenschrift und Nebenzeichnung. Die Karte entstammt scheinbar einem anderen Archiv, da sie die Außenummer Tit. V Nr. 48 trägt.

**D. Die Rügenkarten** aus dem von Bohlenschen Nachlasse.

„Das von Geh. Rat Dr. v. Bülow geschriebene Verzeichnis umfaßt eine Sammlung Rügenschcr Karten mit der schwedischen Landesmatrikel, die am 21. 3. 1898 durch das Staatsarchiv (Stettin) von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zum Preise von 122 Mk. erworben worden ist. Diese Sammlung Rügenschcr Karten stammt aus dem von Bohlenschen Nachlasse, wurde von einem Hamburger Antiquar dem Oberlehrer Dr. A. Haas angeboten, der die Gesellschaft für P. G. und A. zum Kauf veranlaßte.“

Die Karten sind einheitliche Kopien der Stralsunder Urkarten. Sie tragen große und kleine schwarze Nummern, die mit den Urnummern übereinstimmen, außerdem noch rote Nummern unbekannter Herkunft.

Die bei den Stralsunder Urkarten Rügenschc fehlenden Nr. 3 und 108 sind hier vorhanden. Dagegen fehlen in dieser Sammlung, die sonst das 3. Stück der Rügenkarten darstellt, etwa 30 Blätter, während andererseits 20 neue Blätter durch Teilung der Urkarten entstanden sind. (120—30 + 20 = 110 gleich der Anzahl der Archivnummern.)

Von den fehlenden Blättern muß angenommen werden, daß sie von dem oben erwähnten Antiquar an Private verkauft worden sind, wie dies von einzelnen Stücken mir zufällig be-

kannt geworden ist. Die einheitliche Herstellung dieser Kopien für die ganze Insel läßt vermuten, daß sie für irgend eine Körperschaft gefertigt sind, vielleicht die Ritterschaft von Rügen.

Außer den 110 Matrikelkarten enthalten die beiden Mappen noch 13 andere Karten: einige Kopien älterer Karten, mehrere Gutsvermessungen der Landmesser Quistorp und Engel aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts und eine Karte der Binnengewässer Neu-Vorpommerns von 1841.

#### E. Die Übersichtskarten.

Aus dem Stralsunder Material stammen 2 Übersichtskarten (in grünen Kapseln):

Eine große Karte des ganzen Gebietes, auf Leinwand aufgezogen, Format: 182 cm hoch, 310 cm breit.

„Hertigdömmet Pommern och Furstendömmet Rügen. Utarbetade ved den Kongl. Commission. år 1700.“ von Gunno Eurelius<sup>63</sup>).

Eine kleinere Teilkopie von Neuvorpommern im Format: 200 cm hoch, 170 cm breit.

„Carte über Vor-Pommern Königl. Schwedischen Antheiles, wie auch über das Fürstenthum Rügen. Abgefaßt bey der Königl. Commission im Jahre 1700. Renoviret im Jahre 1755 von S. H. Müller, Königl. Landmesser in Pommern.“

Archivvermerk zur großen Karte:

„Diese Karte ist wegen Alter und durch die öftere Verabreichung auf Befehl der vorgesetzten Behörden, an Militär- und Zivilpersonen zum amtlichen Gebrauch, sehr beschädigt worden. (Juli 1906 ausgebessert).“

## 10. Die Registerbestände

In der oben erwähnten Specification vom 22. 7. 1710 sind folgende „Geometrische Ausrechnungsbücher“ angegeben:

<sup>63</sup>) Eurelius wurde später unter dem Namen Dahlstierna geadelt. Näheres unter dem Abschnitte „Personalien“.

1. und 2. District zwischen der Oder und Randow und Stettins Amt.
  3. Revisionsbuch über das District zwischen Oder und Randaw.
  4. Amt Jasenitz.
  5. Amt Uckermünde und Torgelow.
  6. Anklams District.
  7. Revisionsbuch über die Ämter Jasenitz, Uckermünde, Torgelow und Anklams District.
  8. Wollin.
  9. Usedom.
  10. Wolgast District und Amt.
  11. Revisions-Buch über Wollin, Usedom, Wolgast District und Amt.
  12. Gripswaldts District.
  13. Revisionsbuch über Gripswaldts District und die Ämter Loitz, Grimm, Tribsees und Eldenow.
  14. Demmins und Treptows District.
  15. Über die Ämpter Stolpe, Klempenow, Verken, Lindberg und Treptow.
  16. Revisionsbuch über Demmins und Treptows District und die Ämter Klempenow, Vercken, Lindberg und Treptow.
  17. Amt Frantzborg und Tribsees.
  18. Tribsees, Grims und Loitz District.
  19. Amt Grim und Loitz.
  20. Bahrt und Stralsundts District.
  21. Amt Bahrt.
  22. Revisionsbuch über Bahrt, Stralsundts District und die Ämter Bahrt und Frantzborg.
  - 23.—25. Fürstenthumb Rügen.
  26. Wittow und Jasmundt.
  27. Revisionsbuch über Rügen, Wittow und Jasmundt.
  28. Wismarsche Territorium, Amt Pöhl und Neu-Kloster (vergl. Urkarten, am Schluß).
- I. Von diesen Bänden kamen, auch als Operationsbücher bezeichnet, 1818 nach Stralsund:
1. Amt Barth Nr. 21.
  2. Barthscher Distrikt Nr. 22 (? 20).

3. Revisionsbuch über Stralsund, Barthischer Distrikt samt den Ämtern Barth und Franzburg Nro (? 22).
4. Ämter Grimmen und Loitz Nr. 15 (? 19).
5. Grimmen, Tribsees und Loitz'sche Distrikte Nr. 18.
6. Greifswaldscher Distrikt Nr. 12.
7. Revisionsbuch über Loitz. Greifswaldscher Distrikt, samt den Ämtern Loitz, Grimmen, Tribsees und Eldenow Nr. 13.
8. Ämter Franzburg und Tribsees Nr. 17.
- 9.—11. Rügen A, B, C Nr. 23—25.
12. Wolgaster Distrikt Nr. 10.
13. Wittow und Jasmund Nr. 26.
14. Wismarsches Territorium samt denen Ämtern Pohl und Neukloster Nr. 28.
15. Revisionsbuch über Land Rügen, Jasmund und Wittow Nr. 27.
16. Revisionsbuch über Wolgaster Amt und Distrikt (fehlt!)  
Dieser Teil war in Nr. 11 des ersten Registers enthalten, der nach Stettin abgegeben wurde und findet sich hier unter Nr. 13 b.  
Außerdem befand sich bei diesen Akten der wichtigste Teil des Matrikelwerkes:
17. Katastrum der Landesmatrikel. Lagerströms eingehender Extrakt.

II. Nach Stettin kamen folgende als Geometrische Beschreibungsbücher bezeichnete und unter Tit. VI. Sect. VIII (im Anschluß an die 7 Sectionen der Urkarte) registrierte Bände:

1. — siehe hinter Nr. 13 b —.
- 2 a. Vermessungsbuch (Schwedisch) von dem Distrikt zwischen der Oder und der Randow. Vol. I. (alte Nr. 1).
- 2 b. Desgl. Vol. II. (alte Nr. 2).
3. Revisionsbuch über die Distrikte zwischen der Oder und Randow nebst dem Amte Stettin (alte Nr. 3).
4. Register von dem Amte Jasenitz (alte Nr. 4).
5. Desgl. von Ückermünde und Torgelow (alte Nr. 5).
6. Desgl. vom Anklamschen Distrikte (alte Nr. 6).
7. Desgl. über die Revision der Vermessungen von den

- Ämtern Jasenitz, Ückermünde, Torgelow und Stolp nebst dem Anklamschen Distrikt (alte Nr. 7).
8. Register von der Stadt und dem Amte Wollin, (alte Nr. 8).
  9. Desgl. von der Insel Usedom (alte Nr. 9).
  10. Desgl. von dem Demminischen und Treptowschen Distrikt (alte Nr. 14).
  11. Deskriptionsbuch von den Ämtern Stolp, Clempenow, Verchen, Lindenberg und Treptow (alte Nr. 15).
  12. Register von den Demminischen und Treptowschen Distrikten, sowie auch von den Ämtern Clempenow, Verchen, Lindenberg und Treptow (alte Nr. 16).
  - 13 a. Register über den Wollinschen Werder, Land Usedom nebst dem Wolgaster Distrikt vol. I. (enthält Usedom und Wollin (alte Nr. 11 teilw.)).
  - 13 b. desgl. vol. II. (enthält den Wolgaster Distrikt) — alte Nr. 11 Rest. — Der alte Band Nr. 11 ist also zerlegt. Dieser Band 13 b gehört zum Stralsunder Material unter Nr. 16.

Bei der Verteilung der Registerbände fehlte demnach bereits die alte Nr. 11. (Revisionsbuch über Wollin, Usedom, Wolgast Distrikt und Amt.) Dieser Band liegt aber bei der Reinschrift vor.

Ferner fehlen jetzt noch die vorher aufgeführten Bände Nr. 3 (Stettin etc.), Nr. 6 (Anklam) und 12 (Demmin etc.).

Zu diesem Material gehören weiter noch: 1 a—c = 3 Bände „Akten wegen der durch den Königl. Dänischen Generalmajor von Löwenöhr zu Berlin extradirt 401 (von 406 fehlten also damals schon 5) Stück Vorpommersche Vermessungs Charten und 13 Geometrische Beschreibungsbücher et annex“.

Hierüber später.

14. Extrakt des Areal-Inhalts des Distrikts zwischen der Oder und der Randow, sowie
  15. Ein Convolut, verschiedene Vermessungsgegenstände enthaltend. (14 Faszikel).
-

III. Die bisher genannten Register sind die Konzepte, die Urschriften des Matrikelwerkes. Von ihnen sind durchweg Reinschriften gefertigt, deren größter Teil in dem alten Archivbestande bereits vorhanden und somit erhalten war. Diese „Arealbücher“ sind:

1. (3 a) Litt. A. Stettins Destrict.
2. (3 b) Litt. B. desgl.
3. (3 c) Litt. C. desgl.
4. (4) Wolgast Destrict.
5. (5) Anclams Districhs.
6. (1) Jasenitz, Uckermund u. Torgelow.
7. (6) Ämpterne Clempenow, Verchen, Lindberg och Treptow.
8. (7) Demmins District.
9. (8 a) Lötzh och Grimm District.
10. (8 b) Ämpterne Grimm och Lötzh.
11. (9) Frantzborg och Tribbesees Ämpter.
12. (10) Ampt Barth.
13. (11 a) Barths District (och Strahlsund).
14. (12) Griepswalds District och Ampt Eldenow (m. Revis. Befund).
15. (13 a) F. Rugen A.
16. (13 b) „ „ B.
17. (13 c) „ „ C.
18. (13 d) „ „ D.
19. (15 a) Revisions-Bock öfvver Stettins och Ancklams District etc.
20. (15 b) Register öfvver Demmins, Treptows och Loitz Districtes, sampt Ämpterne Klempenow, Vercken, Lindberg, Treptow, Loitz, Grimm och Tribbsees.
21. (15 c) Revisions Boock öfvver Wollin, Usedom och Wolgasts District.
22. (15 d) Revisions Boock öfv. Stralsund och Barths Districtet.
23. (16) Wismar Territorium och Ampt Pöhl.

## 11. Das Messungsverfahren.

Über das eigentliche Messungsverfahren war lange Zeit nichts zu erfahren. Die Karten selbst boten keinen Aufschluß. Erst das Aktenstudium ergab einige geringe Anhaltspunkte:

In einem an die Landstände gerichteten Memorial Dahlstiernas vom 2. 10. 1693 wurde beantragt, für jeden Landmesser einen jungen Mann anzustellen und als Eleven auszubilden; „Nembi: daß einem jetweden landtmeßer, ohne die leüte die des Sommers alleine zu Pferde bey der feldmeßung dienen ein Juvenis bonae Spei der zur Mathesi lust und inclination hette, zugefühget würde, umb bey denen operationibus wenn er exerciret würde die ersten linien zu ziehen, so were man nicht benötiget mehr als 2 mahl die felder wie groß sie auch sein möchten umbzureiten: da doch, wenn der lantmeßer mit seinen fahnenreüter alleine ist, die umbreitung 3 mahl nothwändig geschehen muß, weil er selbst nicht kan die punhten außzusetzen weisen zugleich, und auch beym instrument und der operation sein: und hette man hie durch also (1.) den 3ten teil der Zeit bey allen operationibus gewonnen: würden auch (2.) die Pferde und leüte so mit sein müßen  $\frac{1}{3}$  teil verschonet, und könnten zu anderer arbeit genützet werden; welker wenn man übers gantze land berächnet, wohl so hoch außtragen dürffte, alß was man auf diese 8 junge leute, die dadurch die kunst lernen, und dem lande ins künftig davor weiter dienen könnten, solte beköstige (3.) weil der lantmeßer dem auf diese art zweene umb sich hat; kan er sich auch mit so viel wenigern landes leuten behelfen alß sonsten, denen es offit in der Ernte Sauer genug fället, wenn sie ihrer viel hier bey aufgehalten, von ihrer eigenen arbeit so lange abgehalten müßen werden.“

Ferner beschwerte sich der Rügensch Landvogt v o n d e r L a n c k e n am 13. 3. 1696 über den bei den Vermessungen angerichteten Flurschaden: „... ich wil unberühret laßen wie die Landmeßer, für die willfährigkeit, daß man selbige aller ohrten, wenn sie operieret frey gehalten, so daß sie nichts verzehren dörften, daß Korn mit reiten und durch gehen zer-

treten und die Pferde den Leuten Biß aufs Blut, und niederfallen vieler ohrten Strapezieret haben . . .“

Endlich heißt es in dem ablehnenden Bescheide der Regierung auf eine Beschwerde der Stadt *S t r a l s u n d* über die Kosten der bei der Vermessung der Häuser notwendigen Hilfsdienste vom 29. 11. 1706: „Das wie sich das gantze platte Land nicht entziehen dürffe mit leuten und Pferden durch *A u f s e t z e n d e r S i g n a l e* und sonstige nöthige Handreichung zu thun . . .“

Hieraus ließ sich schon mit ziemlicher Sicherheit auf das *M e ß t i s c h v e r f a h r e n* schließen, das dann durch die schwedischen Dienstanweisungen auch bestätigt wurde. Die Karten selbst boten, wie gesagt, keinen Anhalt. Auch war ihr Format für Originalaufnahmen viel zu groß und unhandlich. Feldbücher fanden sich nicht vor. Es schien also auch hier die betäubende Unsitte, der noch im vorigen Jahrhundert viel gehuldigt wurde, geherrscht zu haben, sogleich nach Anerkennung der Brauchbarkeit der Karten die Feldbücher und damit die wichtigsten Urkunden zu vernichten.

Da war es wieder ein glücklicher Zufall, der auch hier die vermutende Annahme auf einen beweiskräftigen Boden stellte — zwischen den Rügenkarten fand sich ein vergilbtes Blatt, das sich bei näherer Prüfung als ein *U r m e ß t i s c h* erwies, ein einziges Stück von tausenden seiner Art, mit dem wir uns nachher noch eingehender beschäftigen müssen.

Aus den oben angegebenen Aktenstellen geht also hervor, daß der Landmesser an übersichtlichen Stellen der Feldmark *S i g n a l e* errichtete, die als *F e s t p u n k t e* seiner Messung anzusehen sind. Sie entsprachen unseren heutigen trigonometrischen Punkten mit dem Unterschiede, daß die erforderliche Dreiecks- oder Winkelmessung graphisch erfolgte. Um eine Basis für sein Netz zu gewinnen, brauchte der Landmesser nur den Abstand zweier Hauptpunkte mit der Kette zu messen und diese Länge im Maßstabe der gewünschten Karte auf seinem Meßtischblatte aufzutragen, um von diesen beiden Punkten aus dann alle anderen Standpunkte in folgerichtigem Netzaufbau durch graphischen Einschnitt zu gewinnen. Dies konnte durch Rückwärtseinschneiden, Vorwärts- oder Seitwärts-Ab-

schneiden bzw. die verschiedenen Kombinationen dieser Verfahren geschehen. Weitere Basismessungen auf anderen Teilen des Blattes schufen leicht anwendbare Kontrollen für die Richtigkeit der bisherigen Aufnahmen. Die Signale waren zugleich wichtige Hilfsmittel zur schnellen Orientierung des Tisches auf einer neuen Station. Die verschiedenen Standorte wurden natürlich durch Visur und Streckenmessung zu einander in richtige Beziehung gebracht.

Die Auswahl der aufzunehmenden Geländepunkte traf der Landmesser selbst, in dem er mit seinem Soldaten, dem Fahnenreiter, das Feld abritt, hierbei die Punkte anwies und vermutlich mit Pfählen, vielleicht sogar Nummerpfählen oder Stöcken markierte. Zur Beschleunigung der Arbeit waren beide beritten. Dann begab sich der Landmesser zu seinem Instrument, während der Gehülfe die vorher bestimmten Punkte zum zweiten Male abritt und mit seiner Fahnenbake zum Anvisieren kenntlich machte. Dann wechselte der Landmesser seinen Standort und der Reiter mußte zum dritten Male seine Punkte aufsuchen, damit die neuen Strahlen für den Schnitt der Visuren gewonnen werden konnten. Zur Kontrolle wäre eigentlich noch die Aufnahme von einem dritten Standorte erforderlich gewesen, man scheint sich aber in der Hauptsache mit zwei Aufnahmen begnügt zu haben. Ohnehin sichtbare Ziele, wie Gebäude, Zaunecken u. dergl. Anlagen bedurften natürlich keiner besonderen Signalisierung.

Dahlstierna wollte nun offenbar durch Anstellung des Eleven beim Meßtisch („den ihre arbeit im felde besteht bloos in gerade Linien nach dem linial zu ziehen“), die ersten Strahlen sogleich in Verbindung mit dem Aufsuchen der Messungspunkte nehmen lassen, wodurch tatsächlich die zweite Umreitung erspart worden wäre. Die Landesdeputierten lehnten aber am 22. 12. 1693 seinen Antrag ab mit der Begründung, „daß daßjenige, wozu die 8 junge Leutte bey der vermeßung gebrauchet werden solten, durch die Soldaten woll verrichtet werden könne, daß übrige aber durch eigene Leutte an einem jeden Ohrte bestellen zu laßen, erträglicher fället...“ Viel Verständnis spricht nicht hieraus.

Das bisher geschilderte Verfahren war aber nur in über-

sichtlichem Gelände anwendbar, in Busch und Wald mußte es versagen. Hier setzte dann die Bussolenaufnahme mit gebrochenen, dem Gelände angepaßten Polygonzügen ein, deren Seitenlängen mit der Kette oder Schnur gemessen wurden<sup>64</sup>). Nach Roedder wurden solche Bussolenzüge mit Winkel- und Streckenangabe bereits 1583/84 in Preußen ausgeführt.

Der erwähnte Originalriß des Landmessers Peder Wising vom Jahre 1695, im Maßstabe 1:8000 gezeichnet, betrifft die Aufnahme des Gutes Mukran auf Jasmund-Rügen<sup>65</sup>). Das Format beträgt 39 cm in der Höhe und 31 cm in der Breite, woraus wir auf die Größe des Tisches schließen können. Die Ecken sind rund abgeschnitten. Spuren von Heftlöchern sind noch zu sehen. Die hier gestrichelt wiedergegebenen Visierstrahlen sind nur eingerissen, also „blinde Linien“, die kleinen Kreise wahrscheinlich die wichtigsten Standpunkte oder Stationen. Am oberen Rande lassen sich vielfach günstige Schnitte der Strahlen beobachten, insbesondere bei der Einmessung wichtiger Grenzpunkte. Im allgemeinen reichen aber die Rißelemente für die Aufnahme nicht aus. Es muß deshalb in Übereinstimmung mit dem früher üblichen Verfahren angenommen werden, daß noch umfangreiche Linearmessungen<sup>66</sup>), auch mit rechtwinkligen Abständen zu Hülfe genommen wurden. Am rechten unteren Rande treffen wir sehr spitze, also ungünstige Schnitte an, die wenig sachgemäß erscheinen, wenn die Messung nicht noch in anderer Weise gestützt sein sollte. In dem Direktorbrief vom 17. 5. 1698 wird daran erinnert, daß Grenzwege oder Grenzzüge nicht mit dem Seil oder einer anderen unsicheren Manier, sondern mit dem gehörigen Instrument auf genaueste Art richtig und sicher vermerkt und aufgenommen werden. Markante, eingemessene Geländepunkte sind mehrfach als Nebenstandorte benutzt. Es muß nicht leicht gewesen sein, aus diesem Wust von Linien ein Kartenbild zu machen, selbst wenn die einzelnen Strahlen

<sup>64</sup>) vergl. Otto a. a. O. S. 253.

<sup>65</sup>) Das heutige Gut Mukran, unweit Saßnitz belegen, ist etwa 200 ha groß und hat eine Höhenlage von 10—45 m.

<sup>66</sup>) Vergl. Instr. v. 15. 8. 1691, zu 11, unter „Kartendarstellung“.

durch Bleinummern oder -Zeichen unterschieden wurden. Zahlreiche Rasuren südlich des Dorfes lassen auch auf vorgekommene Irrtümer schließen.

Die Karte muß auf dem Felde entworfen und zu Hause ausgearbeitet worden sein.

Ich habe Grund zu der Annahme, daß die ganze Netzkonstruktion sich auf lange, vielleicht von der Nachbarfeldmark herübergeholte und in runden Ellenmaßen stationierte Überschlagslinien stützte. Umgekehrt wurden auch außerhalb liegende gut sichtbare Ziele mit angeschnitten, wie aus der Anordnung im Abschn. 21 der Instruktion vom 15. 8. 1691 (s. oben) wegen des Aufreißens sicherer Linien über die Städte hervorgeht. Denn diese Linien bildeten die wichtigste Grundlage für das Zusammentragen der einzelnen Meßtische zu einer Karte, sowie auch ein zuverlässiges Mittel der Orientierung der Blätter. Dieses Zusammentragen erfolgte durch Kopierung mit feinsten Nadel, wie aus dem Riß ersichtlich, wobei die Netzlinien und Strahlen mitkopiert wurden. Vorbeipeilungen lassen sich mehrfach feststellen, woraus sich fehlerzeugende Dreiecke ergaben und wir auf die Genauigkeit der ganzen Arbeit Schlüsse ziehen können.

Nur der Acker als wichtigster Teil der Besteuerung ist gegen Strand oder Steilufer abgegrenzt. Über die eingetragenen Buchstaben und Zahlen werden uns die Register Aufschluß geben. Rechts oben trägt der Riß eine etwas verwischte Zahl, die 4 oder 11 heißen kann. Er gehört zu den Karten B XI 82, bzw. C V 96 und D 110. Zum Vergleiche sei noch eine Verkleinerung des Risses auf 1 : 25 000, den Maßstab der preußischen Meßtischblätter, wiedergegeben und ihr gegenüber der entsprechende Ausschnitt der Meßtischblätter Nr. 260 Sagard u. 316 Lubkow. Man beachte die bedeutende Veränderung des Wegenetzes und die große Grenzbegradigung im Norden, sowie die Übereinstimmung wichtiger Punkte der westlichen Gemarkungsgrenze und einzelner Gegenstände der Darstellung. Aus dem eingeschlagenen Verfahren wird auch verständlich, warum die Dienstvorschriften so häufig die Einzeichnung „an richtiger Stelle“ verlangen. Daß weniger wichtige Einzelheiten nur eingeschritten, oder gar nur nach dem

Augenmaß skizziert worden sind, kann ohne weiteres angenommen werden.

„Dies oben erwähnte darf nicht nach Gutdünken und Berichten abgemessen und aufgenommen werden, ohne die dazu gehörigen und dienenden Instrumente richtig angewandt zu haben, auch soll der Landmesser verpflichtet werden, dies alles in Augenschein zu nehmen, so daß man sicher sein kann, daß die richtige Entfernung zwischen jedem Dorf und Ort gehalten ist, und daß alle Höfe in jedem Dorf an der Stelle aufgezeichnet sind, wo sie liegen, entweder mitten im Dorf, oder östlich, westlich, nördlich und südlich von einander.“ (Instr. v. 19. 5. 1688).

## 12. Die Messungsinstrumente.

Zum besseren Verständnis des angewandten Messungsverfahrens müssen wir noch die gebräuchlichsten Instrumente der Zeit kennen lernen.

Von der Meßkette des Anklamer Landmessers Bretzel haben wir bereits im Abschnitte „die alten Maße“ gehört.

In einem ungedruckten Manuskript des Königsberger Magisters Albrecht L i n n e m a n n (1603—53) „Tractat vom Feldmessen“ werden folgende Meßwerkzeuge genannt<sup>67)</sup>:

1. „Den halben Zirkel, der von Messing sein sol und wohlgetheilt in 180 Grad und ein Grad in etzliche Theil“ im Felde und auf dem Papier zu gebrauchen; nebst diesem auch wohl das Meßtischlein.
2. Die Meßkette sol aus wohl dick gemachtem Draat gemacht seyn etc.
3. Inductorium oder Transporteur.
4. Verjüngter Maßstab oder Scala aus Papier oder Messing.
5. Baaken.
6. Handstöcke, 10 in einer Hand zu halten.
7. Kompaß.

---

<sup>67)</sup> Roedder a. a. O. S. 73.

Bake ist die heute noch gebräuchliche Bezeichnung für Fluchtstab, früher vielfach auch Picket genannt, oder auch Jalon, wenn er mit einer bunten Fahne versehen war zum besseren Sichtbarmachen gegen dunklen Hintergrund oder zwischen Holz und Busch.

Meßfahnen haben auch die schwedischen Landmesser gehabt, da in den Akten mehrfach von Fahnenreitern die Rede ist.

Ihre wichtigste Ausrüstung bezogen sie aus Stockholm, um der beobachteten Ungenauigkeit und Ungleichheit der Maße vorzubeugen und zwar:

ein Diopterlineal mit Skala . . . . .	Preis 15 dlr. kmt. <sup>68)</sup>
eine Kette zu 25 Ellen . . . . .	„ 12 „
ein Kompaß . . . . .	„ 5 „ 20 öre
ein Handzirkel . . . . .	„ 5 „ 20 „
do. mit Stift . . . . .	„ 11 „ 8 „
ein Meßtisch mit Fuß- und Messing-	
schrauben . . . . .	„ 4 $\frac{1}{2}$ karoliner <sup>69)</sup>
eine Stahlreißfeder . . . . .	„ 1 dlr. 28 öre
ein Messingtransporteur . . . . .	„ 60 dlr. (32 karoliner).

Das Kammerkollegium in Stockholm erließ am 14. 2. 1689 einen diesbezüglichen Befehl, den der Landmesserdirektor allen seinen Beamten übermittelte, daß die Landmesser „sich mit den notwendigen Vermessungsinstrumenten, besonders mit einem nach richtigen und genauen Skalen wohlgeteilten Messungslineal und Kette etc. gehörig versehen sollten.“ Am 12. 5. 1698 wurde der Befehl erneut in Erinnerung gebracht. Jeder Landmesser mußte eine beglaubigte Bescheinigung übersenden, welche Nummern von den neuen richtigen und gestempelten Linealen und Meßketten er besitze und seine Skala, wohl und fein unterschieden, auf Regalpapier abgesetzt beifügen.

„Es muß wohl gemerket werden, daß, wenn man auch noch so sicher und gewandt in seines Berufes Wissenschaft sei, aber die Instrumente, welche die Grundlage einer sicheren

<sup>68)</sup> Kopparmynt, Kupfermünze.

<sup>69)</sup> schwedische Goldmünze, etwa 8,1 Mk.

Praxis bilden, fehlerhaft oder in unbestimmte Skalen geteilt sind, man fruchtlos und vergebens arbeitet, sodaß dadurch Obrigkeit und Untergebene zu merklichem Schaden kommen.“

In einer besonderen Specification werden die Instrumente für die geometrischen und geographischen Aufnahmen nochmals aufgeführt:

- „1. Ein Lineal mit Dioptern und darauf ganz genau unterschiedenen Skalen nach richtigem Stockholmer Maß nach dem Modell des Kgl. Landmesserkontors mit Stempel und Nummer.
2. Ein nach schwedischen Fuß in Viertel (kvarter) wohlgeteilte Kette von Eisengliedern mit Messingringen nach richtigem Stockholmer Maß; so auch eine gut zugerichtete (gewachste) Schnur zum Gebrauch bei den Waldmessungen.
3. Ein guter und richtiger Kompaß, dessen Deklination von der Mittagslinie in Ost oder West der Besitzer notwendig wissen und berichtigen können muß, damit man in der Praxis allezeit damit die wahre Mittagslinie an Stelle der Kompaßabweichung auftragen kann, welche man sonst ohne Bedenken auf den Karten aufzureißen pflegt statt des richtigen Meridians.
4. Ein Handzirkel.
5. Ein gut gearbeiteter Meßtisch mit dessen Zubehör.
6. Eine feine und gute Reißfeder von Stahl mit anderen verschiedenen Reißstiften und feinen Schaftnadeln.
7. Es ist auch nötig, daß der Landmesser einen guten und genau ausgezeichneten Linealtransporteur besitzt, für jede Provinz nach einem besonderen, dort niedergelegten Modell . . .“

Die Ketten waren entweder 50 oder 100 Fuß lang.

Die Schnüre waren aus Hanf und zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Aufdrehen gewachst. Sie wurden seit ältesten Zeiten benutzt, waren aber ein unsicheres Maß, sodaß sie 1725 verboten wurden. Die Ketten, durch größere und kleinere Ringe eingeteilt, waren die Vorläufer unserer heutigen Stahl-

meßbänder. Sie hatten auch wie diese an beiden Enden Ringe zum Durchstecken der Kettenstäbe.

Wir müssen annehmen, daß auch die Pommersche Vermessung nach dem Stockholmer Maß erfolgt ist und daß nur nach Fertigstellung der Karten die Flächenberechnung im vorpommerschen geometrischen Maße erfolgt ist. Sonst hätten auch besondere Maßstäbe für das Auftragen der Karten gefertigt werden müssen. Ich habe aber nirgendwo einen Anhalt für die Annahme gefunden, daß die schwedischen Ketten und Maßstäbe für den Zweck unserer Messung umgearbeitet oder neugefertigt worden seien. Die Messungselemente, an der Kette abgelesen, müssen nur mit dem zugehörigen Maßstab gleicher Einheit aufgetragen werden, dann bleibt der Maßstab der Karte immer richtig, gleichviel welche Landmaße man für weitere Zeichen- oder Rechenoperation dann anwenden will. Deshalb sind auch fast immer mehrere Maßstäbe in verschiedenen Maßen auf den Karten angegeben. Außerdem sagt die L. I. vom 15. 8. 1691, Abschn. 14, ausdrücklich hierüber:

„So muß der Landmesser seine Ketten, Schnüre, Stangen und andere Vermessungsinstrumente einrichten und einteilen, nicht nach fremdem, ausländischem oder dort in dem Orte gebräuchlichem Maße, sondern wie gesagt, nach richtigem Schwedischen Stockholmer Maß und Elle, auf daß alles gleichmäßig ist. Sie sollen auch bei solchen vorfallenden Vermessungen auf eine Meile 18,000 Schwedische Ellen rechnen und sie nachher mit Pommerscher Meile und Maß vergleichen.“

Die Maßstäbe (Skalen) für das Auftragen der Arbeit waren auf den Diopterlinealen unmittelbar angebracht und zwar 1689 nur 2, später laut Landmesser-Instruktion für Pommern vom 25. 5. 1805 aber 3. „Zum Ellenmaß diene das auf den schwedischen Diopterlinealen enthaltene mittelste Maß, wovon  $\frac{1}{2}$  Dezimalzoll 100 schwedische Ellen ausmacht“ — also 1 : 4000, die beiden anderen vermutlich 1 : 2000 und 8000.

Die Diopterlineale selbst sind veraltete Zubehörtteile des Meßtisches, primitive Vorläufer unserer Kippregel. Sie bestehen aus einem, meist messingenen Lineal, über dessen einer Kante an jedem Ende ein aufklappbares

Dioptr (Abseher) angebracht ist. Das eine heißt Okular-dioptr und ist mit einem schmalen Spalt oder Sehloch versehen, das andere, das Objektivdioptr, trägt ein Fadenkreuz oder einen Vertikalfaden. Um das Lineal in beiden Richtungen gebrauchen zu können, trägt meist jedes Ende ein Doppel-dioptr mit einer beweglichen oder festen Anlage beider Art, natürlich wechselständig. Werden die Dioptr auf ein bestimmtes Ziel eingestellt, so liegt die Linealkante in der Linie Standpunkt-Ziel, welche mit einem Strich auf dem Meßtische festgelegt wird. Das Lineal hieß auch Regel.

Der Meßtisch, von den Schweden auch Meßbrett oder Landmessertafel genannt, diente der graphischen Messung, der Bildkonstruktion in der Zeichenebene durch unmittelbare Auftragung von Richtungslinien nach der Natur und damit von Horizontalwinkeln. Um 1590 wurde er von dem Mathematik-Professor und Nürnberger Stadtastronomen Johann Praetorius (geb. 1537, seit 1576 an der mittelfränkischen Universität Altdorf, gest. 1616) erfunden —, daher der Name *Mensula Praetoriana* — und von seinem berühmten Schüler Magister Daniel Schwenter der Wissenschaft und Praxis allgemein zugänglich gemacht. Auch von den Schweden wurde er viel benutzt. So schrieb auch der Landmesser-Direktor Griepenhelm am 5. 11. 1695 vor, daß die Landmesser mit verschiedenen Instrumenten als Astrolabium, Quadrant und *Mensula* müßten umgehen können, um alle Entfernungen der Plätze und der Örter Figur, Größe und Belegenheit damit aufzunehmen.

Selbst heute ist noch der Meßtisch ein wichtiges Hilfsmittel der Landesaufnahme, das im Weltkriege wieder erhöhte Bedeutung erlangt hat. Natürlich hat das Instrument im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Verbesserungen erfahren, so durch Anbringung zweier Vertikalleisten an den Enden des Lineals, die ein beträchtliches Verschieben der Dioptr für steile Sichten ermöglichte, durch Ersetzung der Dioptr durch ein kippbares Fernrohr (Kippregel), Anbringung eines Dosen-niveaus u. a. m. Für die Betrachtung des von Schweden benutzten Meßtisches werden wir aber so ziemlich noch auf die Urform angewiesen sein, wie sie uns Schwenter überliefert

hat, der seines „lieben H. praeceptoris inventum unter der Banck und im Staub nit wollen ligen lassen<sup>70)</sup>).

Hiernach war das „Tischlein“ ein quadratisches Brett von etwa 15 Zoll Kanten und 1 Zoll oder weniger Dicke, das zum Schutze gegen Verwerfungen mit zwei kräftigen Leisten eingefast war. In der einen Ecke war ein Kompaß eingelassen, mit einem Schubdeckel geschlossen. Die Orientierbussole war auch wohl auf dem Diopterlineal selbst angebracht. Ohne besondere Gradeinteilung war nur die Mittagslinie zur Orientierung des Tisches kenntlich gemacht. Das Brett wurde mit einer Schraube auf einem dreieckigen Stativkopfe befestigt und konnte mit 3 Stellschrauben horizontal gestellt werden. Die hölzernen Stativbeine hatten eiserne Spitzen. Die Zentrierung des Aufnahmepunktes über dem Standpunkte erfolgte mit Hilfe eines besonders konstruierten Bleilotes und endlich die Horizontierung durch „ein gemein Bleyvöglein, damit man das Instrument dem Horizont nach parallel richtet, hat sonderlich seinen nutz im höhemesen“.

Auf dem Tisch wurde ein Bogen Papier befestigt, auf dem man die durch die Hauptregel angeschnittenen Visierstrahlen in blinden Linien reißen konnte. Verschiedene Zubehöre vervollständigten noch die Ausrüstung, deren Aufzählung uns hier aber zu weit führen würde.

Das Vermessungsgerät wurde meist von deutschen Instrumentenmachern, auch Goldschmieden angefertigt, da seit dem 14. Jahrhundert sehr viele deutsche Gewerbetreibende in den schwedischen Städten waren.

Als Zeichenpapier wurde außer den Regalbogen (s. Format unter „Kartendarstellung“) auch solches aus Hamburg bezogen. Dahlstierna reiste am 12. 10. 1698 von Demmin nach Hamburg, „umb nothwändige Materialien zur Verfertigung der Charten und der außrechnungen, als groß fein Imperial und fein dick Hollandsch pappir etc. außzulesen und einzukaufen“. In Stettin würde er beim Einkaufe betrogen, Er habe dort über 30 Rflr. für 1 Ries Imperialpapier zahlen

---

<sup>70)</sup> Schwenter. geom. nov. tract. III 1617. vergl. Karl Eiffler, Das Vermessungswesen der Markgemeinden. Straßburg 1895.

müssen, statt 22—23 Rtlr. Die Regierung weigert sich, die Reisekosten zu bezahlen. Wiederholte Eingaben um Bezahlung der 58 Rtlr. für ebenso viele Meilen führen zu keinem Ergebnis: „wenn nicht, so muß ich wohl den schaden, wie schwehr er auch sey, an mein schmalles bein binden.“

Über das Inventar der Landmesserkommission erfahren wir noch einiges aus einem Rechnungsauszuge des Direktors Dahlstierna über Anschaffungen:

25. 10. 1691	—	seine eigene Rechnung ein kleiner Transporteur . . . . .	—	Rtlr. 16 Schl.
4. 12. 1692	2	Lineale . . . . .	—	„ 10 „
	1	großer Transporteur und 4 Lineale . . . . .	—	„ 24 „
	1	großer Zeichentisch, 6 Ellen lang . . . . .	3	„ 8 „
— 1693		Tintenfässer, gegen 10 Stück mit Beschlägen . . . . .	7	„ — „
	2	Landmessertafeln (Meßtische?) . . . . .	1	„ — „
	2	Seekompasse und 1 kleiner Blattkompaß . . . . .	6	„ 28 „
	1	Landmesserlineal zum Verbleib beim Kontor . . . . .	5	„ — „
		Schloß, Angeln und Nägel zum Schrank . . . . .	3	„ — „
15. 4. 1694	1	großer Schrank . . . . .	8	„ 44 „
	2	lange Lineal . . . . .	—	„ 24 „
11. 5. 1694	1	Bastseil . . . . .	—	„ 18 „
	1	Koffer . . . . .	1	„ 32 „
	1	Hängeschloß für den Koffer . . . . .	—	„ 16 „
	1698	1 doppeltes Pergament . . . . .	—	„ 24 „
	1700	1 hölzerner Transporteur . . . . .	—	„ 20 „
	1702	1 Buchbinderpresse . . . . .	—	„ 16 „

zusammen 39 Rtlr. 40 Schl.

Nach seinem Tode entspann sich ein unerfreulicher Schriftwechsel mit der Witwe über den amtlichen Nachlaß. Inspector Carlmark vermißt in seinem Bericht an die Regierung (19. 8.

1709) insbesondere ein messingenes Landmesser-Lineal, einen großen Seekompaß, einen kleinen ordinären Kompaß und einen kleinen Koffer. Die Wwe. D. gab 15. 9. 1709 an, daß das Messinglineal vom Landmesser Samuel Griese mit nach Riga genommen sei, der große Seekompaß gehöre ihr und den Kindern, „ein kleiner do elffenbein ist vorhanden mit einem Spiegel im Deckel, so mein Sel. Eheherr allhie im Stralsundischen Jahrmärkte von den Franzosen gekauft, soll ausgeantwortet werden, da beweißlich, daß Er für Ihre Kgl. Rechnung gekauft worden sey.“

Die Auslieferung der Sachen verzögerte sich aber bis zum 8. 7. 1710. Bei den oben genannten Meßtischen wird es sich, dem Preise nach zu urteilen, um primitive Hilfskonstruktionen, vielleicht Krokiertafeln oder Reißbretter gehandelt haben.

Über die damaligen Preise der Büroausstattung giebt uns eine Rechnung vom Jahre 1704 näheren Aufschluß:

Schreibmaterialien . . . . .	20	Rthr.	32	Schl.
1 Riß Postpapier vom Kaufmann . . . . .	5	„	40	„
1 Pfd. fein Siegellack . . . . .	1	„	36	„
4 zinnerne Leuchter und Lichtputzer . . . . .	2	„	28	„
vor Bindfaden . . . . .	—	„	24	„
3 Monat einzuheizen und Stubenreinigen . . . . .	3	„	—	„
Vor Wachs- und Talglichter . . . . .	4	„	43	„

### 13. Die Kartendarstellung.

Die deutliche Kennzeichnung aller Gegenstände der Situation in ihrer horizontalen Ausdehnung ist ein wesentliches Merkmal der Kunst des Kartenzeichners, der hierzu der sogenannten *Signaturen* bedarf. Besonders wichtig ist dies bei topographischen Aufnahmen, deren Maßstab nicht überall die Wiedergabe nach dem reinen Grundriß gestattet. Zwei Gesichtspunkte sind hierbei hauptsächlich zu beachten, die richtige Abstufung der Zeichen nach ihrer für den Zweck der Karte zu berechnenden Bedeutung und ihre Anschaulichkeit, die trotzdem der Einfachheit nicht entbehren darf. Je einheit-

licher, konventioneller die Signaturen gewählt werden und je mehr sie dem Naturbilde entsprechen, um so besser erfüllen sie ihre Aufgabe. Trotzdem wird ein Zeichenschlüssel meist nicht entbehrt werden können, wie er bei allen Landesaufnahmen auch heute noch selbstverständlich ist.

Sehen wir uns die alten schwedischen geographischen Karten an, so sind wir erstaunt, wie durchdacht das angewandte System der Signaturen bereits frühzeitig uns entgegentritt. Während ihre Auswahl früher meist dem persönlichen Geschmack oder auch einer gewissen Üblichkeit überlassen war, wodurch die Karten natürlich je nach der künstlerischen Veranlagung und der Fertigkeit des Verfassers ein sehr verschiedenes Aussehen erhielten, so zwangen die praktischen Gesichtspunkte der Einheitlichkeit größerer Kartenwerke doch bald dazu, auch in diese Dinge Ordnung zu bringen.

Bereits am 20. April 1687 gab Direktor Griepenhjelm ein Hauptverzeichnis solcher Charaktere und Zeichen für geographische Karten an alle Landmesser heraus, das an Vielseitigkeit alles Neuere übertrifft. Wir finden besondere Zeichen:

1. für See- und Stapelplätze, für Festungen, für Städte mit Schloß, mit Domkapitel und Bischofssitz, für Städte oder Festungen ohne Schloß, für Akademien und Gymnasien, für Faktoreien, also Handelsniederlassungen an fremden Küsten.

2. Ein Pfarramt, eine Filiale, eine Kapelle, eine verlassene Kirche, alle haben eigene Zeichen.

3. Ein Königl. Schloß außerhalb von Städten, Königshöfe mit und ohne Steinhaus, Königsviehhöfe, Bischofssitze außerhalb der Städte, Adelssitze mit und ohne Steinhaus, geringere Sitze, adelige Viehhöfe, Priesterhöfe, Kron- und Admiraltätshöfe, Offizierswohnsitze der Kavallerie und Infanterie, Vorzugshöfe desgl., Jägerhäuser, Zinshäuser, Bauernhöfe, die einen Reiter stellen müssen, Zuteilungen hierfür, Akademie- und Hospitalgüter, adelige Freihöfe, Grenzhöfe, Steuerfreie Höfe, Gasthäuser, Krüge, Küstereien, ganze, halbe, viertel, achtel, dreiviertel Bauernhöfe, Soldaten- und Matrosenhütten.

Allein die Aufzählung dieser verschiedenen Wohnstätten liefert uns ein Stück Agrar- und Kulturgeschichte jener Zeit. (Besonders die Kriegeransiedelung spielte unter Karl XI. eine große Rolle, welcher eine Militärordnung erließ, wodurch mehr Soldaten-, Reiter- und Matrosenkaten geschaffen wurden, als alle bis dahin bestehenden Häuslerstellen zusammen. Diese Kätner hatten nur ein Haus mit Kohl- und Gemüseland. Sie bildeten im 17. und 18. Jahrhundert eine abgegrenzte soziale Klasse der Landbevölkerung<sup>71)</sup>). Die Ansiedelung erfolgte vielfach außerhalb der Dorfs- oder Gutsmark am Waldrande oder in der Heide mit Bau einer Hütte und Kultivierung des umliegenden Landes.) Alle bisher genannten Signaturen sind durch einen kleinen Kreis, dessen Mittelpunkt die eigentliche Lage des Gegenstandes bedeutet, bezeichnet, dem dann die besonderen, charakteristischen Merkmale seiner Eigenart auf- oder beigesezt werden. Wir sind aber noch nicht zu Ende:

4. Reichs-, Landes- und Länsgrenzen, Gerichtsbezirks- und Kirchspielgrenzen, Landwege, geringere Richtwege, größere Schiffswege, Fahrwasser für Boote, Fischereien, Häfen, Sandbänke, blinde Steingründe, Zoll- und Marktplätze zu Lande, Seezollstationen, Silber-, Kupfer- und Eisengruben, Messingwerke, Hämmer, Hochöfen, Hüttenwerke, Pulvermühlen, Alaunwerke, Stückgießereien, Marmorbrüche, Steinbrüche, Brücken, Wasser- und Windmühlen, Sägemühlen, bekannte Berge und Höhen, Moräste und große Moore. — Fürwahr eine lange Reihe von Zeichen, die uns zugleich wieder einen Einblick in die umfangreiche Industrie des Landes tun lassen und die uns ein Bild geben von der großen Mannigfaltigkeit des Zweckes der Karten.

Nach Griepenhielms Befehl soll die Größe der Signaturen sich nach derjenigen der Karte richten, jedoch so, daß alles deutlich und ohne Konfusion dargestellt wird: „Was die Städte anbelangt, so können die Landmesser sie nach eigenem Behagen aufzeichnen, allein es muß zwischen der Natur der einzelnen Städte etwas Unterschied gemacht werden“ (wie im Muster angedeutet wird).

<sup>71)</sup> Archiv für innere Kolonisation 1914. Heft 3.

„Alles übrige, wie Salz- und Süßwasser, Elfe, Ströme und Flüsse, Berge, Wälder etc. müssen alle nach ihrer richtigen Größe so aufgezeichnet und beschrieben werden, wie es die Landmesser selbst am bequemsten finden.“

Schreiber, weil der König befohlen habe, daß ein mündiertes

Die farbige Ausmalung der Signaturen wird dem sachverständigen Ermessen überlassen, doch sollen sie nicht durch zu starke Farben verdeckt werden; die Beifügung der besondern Merkmale und die Explicatio notarum sei nicht zu vergessen.

In dieser Verfügung haben wir offenbar nicht die Anfänge einer schwedischen Militärtopographie vor uns, sondern den Niederschlag eines älteren, bereits durchgebildeten Verfahrens. Auffallend ist allerdings, daß fast gleichzeitig Succhodoletz als Begründer der deutschen Topographie auftritt. (s. oben). Nach dem reichen Inhalte der geographischen Karten können wir schon darauf schließen, was wir von den geometrischen Aufnahmen der einzelnen Orte und Güter zu erwarten haben. Unter Übergehung der allgemein in Schweden gültigen Bestimmungen<sup>72)</sup> wenden wir uns gleich den Sondervorschriften zu, welche für Pommern damals erlassen wurden. Zunächst besagt die Grundlage der ganzen Arbeit, die Lustrations-Instruction von 1681: (vergl. Anlage I, § 11).

„Vorberegter Land Meßer hat sich einer beständigen Fältmaase allenthalben zu gebrauchen, und sollen 300 Creutz oder quadrat Ruthen auf eine Morgen, 60 Morgen auf eine Hägerhufe, 30 Morgen auf eine Landhufe und 15 Morgen auf eine Hackenhufe gerechnet werden, wobey die nachbahren, welche die rechte Scheiden und gräntzen anzeigen können, dahin erfordert werden, undt alle äcker richtig meßen, nach anleitung dieser instruction verzeichnen undt gar in eine plante bringen laßen, auch die figuren, so er gemeßen mit deutlichen linien nebenst dem quanto exprimiren und die scheiden mit tüchtigen pfählen abmercken, damit man allemahl dahin recurriren könne.“

---

<sup>72)</sup> Instruktion für alle Landmesser v. 19. 5<sup>r</sup> 1688.

§ 14 L. J., der sich mit den Veranlagungsgrundsätzen nach der Bonität befaßt, bestimmt ferner, „daß, wenn der Acker nicht überall gleich ist, einer jedern Sorte absonderlich gemessen und specificiret werde“. Mit anderen Worten, es wird eine Vermessung der Grundsteuerklassen verlangt.

Die sonstigen Bestimmungen, welche die Vermessung mittelbar angehen, besprechen wir zweckmäßig bei den Registern.

Als sich der König entschlossen hatte, Pommern durch schwedische Landmesser aufnehmen zu lassen, erging ein eingehender Befehl unter dem 23. 7. 1691 an das Kammerkollegium, in dem es über den Karteninhalt heißt:

„Drittens: Bei der Vermessung selbst muß die Güte des Bodens beachtet werden, die auf der Spezialkarte von jedem Gute oder Dorf und an Ort und Stelle vermerkt werden muß. Auch soll dabei beobachtet werden, in welcher Lage der Acker liegt, weil danach die Güte des Bodens von altersher beurteilt werden kann; desgleichen welcher Besitz noch zum Gut gehört an Triften, Weideland und Wald, geeignet zu Brenn- und Bauholz, sowie mit fruchtbaren Bäumen wie Eiche und Buche, und Wiesen, Morasten oder Brüchen. Dies alles muß gemessen und aufnotiert werden, ebenso, wenn sich eine Fischerei dort befindet.

Viertens: Wenn etwas durch Kriegsunglück oder anderer Ursachen wegen unbehaut und öde liegt, was eigentlich sonst brauchbar und nützlich wäre, muß es auch vermessen und aufnotiert werden, weil von solchem Land bei der Besteuerung sechs Hufen auf eine behaute gerechnet werden. Dagegen darf nicht zugegeben werden, daß etwas unter dem Namen Heide, Rusch und Busch<sup>73)</sup> eingeführt wird, wenn es das in Wirklichkeit nicht ist.“

In der daraufhin ergangenen sehr langen Instruktion des Kammerkollegiums für die pommerschen Landmesser vom 15. 8. 1691 wird (unter 2) der Inhalt des Auftrages dahin um-

<sup>73)</sup> Heide = hed, Rusch = fräken und Busch = buskmark nach schwedischer Übersetzung. fräken ist der Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*), während Rusch bei uns Binse, Schilfrohr bezeichnet. Der Königliche Brief giebt diese Ausdrücke deutsch wieder.

schrieben, daß sie sich in diesem Falle nach der in Schweden gebräuchlichen Methode richten und „also alle Höfe und Güter geometrisch vermessen sollen und alle dazugehörigen Besitzungen an Äckern, Wiesen, abgesonderten Feldstücken, Baum- und Hopfengärten, Koppeln und Gärten, Waldwiesen, Strömen und Bächen, wie sie sich winden und ausdehnen, mit ihren Brücken, die darüber liegen, und wo Pässe, Fähren oder Überfahrten sind, sowie auch, wo in ihnen kleine und große Mühlen gebaut und belegen waren und noch sind, Windmühlen, Seen oder zum Dorf gehörige Salz- oder Binnenseestrände, Wälder mit Triften und Weideland, Moore, Sümpfe und Pfützen, und auch besonders die Quellen, von denen Seen, Flüsse und Bäche, sowie große Moraste und Sümpfe ihren Ursprung haben können; auch große Berge mit allem, was noch sein mag und eigentlich zu großen oder kleinen Dörfern oder Gütern gehört. Dies alles soll in richtiger Ausdehnung und Stelle mit der ganzen Situation in seiner natürlichen Lage und richtigen Form sowohl in Quantität wie Qualität angegeben werden.

So müssen auch die richtigen, sicheren und unzweifelhaften Grenzlinien und Scheidemarken mit ihren Grenzsteinen und Sicherungszeichen eifrig angegeben werden; aufzuzeichnen sind ebenso auch alle großen Land- und Verkehrswege, sowie auch kleineren Wege, die durch die Besitzungen laufen, in ihren richtigen Bogen und Krümmungen mit verschiedenen und besonderen Zeichen; ferner an den Stellen, wo sie beim Aufzeichnen aufhören, zu beschreiben, wohin sie laufen und woher sie kommen und ebenfalls wo Zoll entrichtet wird und Zollstationen sind.“

Über die Genauigkeit dieser Messungen folgen im Abschnitt 4 nähere Angaben. Jede Bodenart des Ackers soll für sich vermessen werden, ob es sich nun um schwarze Gartenerde (svartmylla), lockeren Sand (sandmylla), Lehm-boden (lermylla), Sand- und Heideboden oder was es sonst sei, handelt. Den bebauten, den brachliegenden und unbenutzten Acker mit alten und frischen Brachen, was eingekoppelt ist und bebaut werden soll, sollen die Landmesser auf ihrer Karte besonders verzeichnen, und die Flächen jeder Art durch

Punkte oder Kennzeichen von einander trennen, damit man leicht ausrechnen könne, wie viel Tonnen Land jedes Gut von jeder Bodenart hat.

„So müssen auch die Gräben (diken) und Grabenraine, Hügel, Steinhaufen und andere Hindernisse, die sich auf den Äckern finden, von diesen getrennt werden und in ihrer richtigen Größe und Ausdehnung aufgezeichnet werden.“

Gleiche Vorschriften galten den *Wiesen* (ängar):

„6. Die Ausdehnung und den richtigen Umfang der Wiesen, innerhalb eines Gutes oder des landesüblichen Teiles, sollen sie auch genau abmessen und gleichfalls in ihnen wie in den Äckern jede Art Erde mit kleinen Punkten oder Kennzeichen unterscheiden und beschreiben, wie groß ein Wiesenteil mit schönem und hartem Boden (hård vall) ist, wie groß der mit steiniger, hügeliger, sandiger und sumpfiger Erde, (stenvall, tufvig, sand- och myrvall) mit moosigem, nassen und sumpfigen Graswuchs. Ebenso Borstengras, Riedgras, Seewiesen, wo Schachtelhalm und Schilf zu Viehfutter geschnitten werden kann; Wald- und Weidewiesen, sowie Busch- und Heidewiesen und dergleichen dazu sich eignender Wiesengrund (ängvall), so auch wo Werftenbusch<sup>74)</sup> wächst, der sich auf den dortigen Wiesen viel findet und zum Ein- und Zusammenflechten der Hofzäune dient. Gleichfalls alle großen und kleinen Sümpfe, wie auch große untaugliche Stein- und Berggegenden, die in Hof-, Wald- oder Außenwiesen liegen können, sollen gemessen werden nicht nur nach Ausdehnung und Größe, sondern auch mit Angabe, was für Boden sie haben oder was für Wald darauf wächst. Schließlich soll eines jeden Mannes genauer richtiger Anteil an den Dorfwiesen und den Ackerschlägen ausgesondert und mit kleinen Punktierungen auf ihren Karten angegeben und mit den besonderen Namen, die sie haben, aufgeführt werden.“ Wir haben also eine Anordnung betreffs der *Gewannennamen* hier vor uns. Ebenso eingehend werden die *Wälder* behandelt (skogar):

„8. Auf dieselbe Weise sollen auch die Wälder mit allen anderen Um- und Außenbesitzungen, die zum Gute gehören,

---

<sup>74)</sup> vermutlich von werf = Hofstelle.

vermessen werden; auch soll auf der Karte besonders jeder Schlag für sich angegeben und beschrieben werden, wie Zimmer- und Bauholz, Laubwald, Eichen- und Buchenwald, dann was meist Hasel- und Mastwald genannt wird mit allen ähnlichen fruchtbaren Bäumen; ebenso Birken- und Bastwald<sup>75)</sup>, Kohlenwald mit dem Schlagwald und Strauchwerk zu Zäunen, Rodeland und Holz zum Hauen oder auch zum Verkauf. Sowie anmerken, wieviel Faden oder ein ähnliches Holzmaß, das dort gebräuchlich ist, ein Gut jährlich veräußern kann und darf; dabei möge ein Gewisses beobachtet werden, daß die Wälder mit der Zeit nicht aussterben.

Außerdem sollen sie aufzeichnen und punktieren, welche Gegend der Wälder oder Außenfelder Sand, oder Tonerde, Heide, Weideland ist, sowie tauglich ist, urbar gemacht zu werden zu Acker oder Wiese, moosiger Grund, sowie bergiges und steiniges Feld, Morast oder Bruch mit allem, was sich an dergleichen Orten finden kann.“

„9. Die anderen Besitzungen und Liegenschaften, die zum Gute gehören, müssen ebenfalls vom Landmesser sorgfältig aufgezeichnet werden, wie Koppeln (hagar) nach ihrer richtigen Güte und Beschaffenheit und muß er diese, wie aller Triften (utmark) Viehweide (mulbete) überschlagen, zu wieviel Viehfutter sie im Sommer veranschlagt und gerechnet werden können.“.....

„Ebenso wie viel untaugliches Land zu den Besitzungen gehört oder deren Sandufer an Salz- oder Fischseen.“

„Daneben sollen die nutzbaren Ströme und Bäche, ihr Gefälle und ihre Höhe, Wasser-, Wind- und Sägemühlen aufnotiert werden, wie einträglich und profitabel sie sein können durch Zolleinkünfte und ob neben ihnen sonst noch einige Liegenschaften sind, wie umgrenzte kleine Äcker, kleine Wiesen, Fischereien oder andere Zugehörigkeiten von Wald und Weide usw., die besonders in Erwägung kommen; sowie auch Windmühlenplätze, Torfstechereien für die Feuerung,

---

<sup>75)</sup> Aus der äußeren Birkenrinde (näfver) wurden Schachteln, Schuhsohlen und Dachbedeckungen gefertigt.

Pottaschenwerke, Ziegel- und Kalkwerke mit ihren Öfen, sowie Kohlenbrennereien und dergl., das dem Landmann Vorteil bringen kann.“

„10. Urgebirge, abgelegene Felder, Kathenstellen oder Außenwiesen, die entweder abseits von den Dorfländereien oder auch einige Meilen davon in Gemeinbesitz auch anderen Wäldern gelegen sind, müssen für sich abgegrenzt werden; ebenso die Außenfelder, die sich in den Äckern eines Dorfes befinden und von einem weit abgelegenen Dorf bebaut werden, muß der Landmesser auch auf dieselbe Weise geometrisch vermessen, nach Quantität und Qualität, sowie eifrigst eine Aufzeichnung machen, über das, was noch außerdem bei ihnen beachtet werden muß.“

„11. Die Grenzen oder Dorf- und Hofgrenzen, die in die Äcker, Wiesen, Gebirge, Wälder und Weiden fallen oder wo sie sich finden, müssen von dem Landmesser mit allen ihren richtigen Namen und Stellen bei dem Abriß auf der Karte gezeichnet werden. Außerdem, wenn sich bei solchen Grenzlinien etwas Streitiges oder Zwistiges findet, sollen sie dies auch auf derselben Karte besonders aufreißen und vermerken, sowie auch richtig die nächstangrenzenden Güter, Dörfer, Kirchspiele und andere Liegenschaften und Ländereien des Distrikts beschreiben und mit Punkten angeben, wie weit jeder dieser oder jener Grenze oder Grenzlinie folgt.

Hierbei muß beachtet werden, daß alle Grenzen und Scheidelinien, ob sie nun groß oder klein sind, Land- oder Feldgrenzen sind oder zwischen welchen Arten von Distrikten sie noch sonst laufen mögen, mit den gebührenden Instrumenten, Schnüren und Kompaß gehörig vermessen und aufgenommen werden sollen, aber nicht nach bloßen Erzählungen und sonst unwürdigen Prozeduren damit verfahren wird, die weil ein solches Werk große Achtsamkeit erfordert und derjenige, der hierbei nachlässig ist, für sich auf die Dauer eine große Verantwortung trägt.“

„15. . . . Da sollen nicht allein die Hofstellen an ihrer richtigen Stelle auf der Karte verzeichnet werden, selbst wenn sie nicht bebaut sind, sondern dies soll wegen der Be-

steuerung in den Berichten ausdrücklich gesagt und beschrieben werden. . . . .“

Der 18. Abschnitt schärft nochmals besonderen Eifer und große Sorgfalt ein und bestimmt, daß alle die vorerwähnten Gegenstände auch richtig und vollständig in den Karten dargestellt werden. Hier werden noch „die verbotenen Parks und Wälder“ erwähnt.

„19. Gleichfalls sollen sie auch alle großen Binnenseen und Salzseestrände mit allen ihren Inseln und Klippen, Wieken, Landzungen, wie und wohinaus sie sich krümmen und erstrecken, in ihrer richtigen Lage und Form aufnehmen und aufzeichnen; dazu an richtiger Stelle alle Gründe, Klippen, Sandriffe und Bänke vermessen, wie sie sowohl an den Salzseeküsten als in den Binnenseen und Wieken vorkommen können, und alle in ihrer richtigen Größe, Höhe und Tiefe unter dem Wasser; wie auch alle Schiffs-, Schuten- und Boothäfen notiert werden müssen entweder besonders, oder auf den gefertigten Karten, da wo sie gelegen sind. So auch die Seezeichen im rechten Fahrwasser mit allem, was außer dem geometrischen Vermessen noch dabei zu beobachten und was auch bei den schiffbaren Strömen und Kanälen sowie den meisten Ufern<sup>76)</sup> beachtet werden muß.“

„20. Alle großen und ansehnlichen Wälder, Tiergärten, Wildbahnen<sup>77)</sup> und Parke der Krone, verbotene Wälder und Tierstände, sowie Gemeinfelder, sie mögen nun durch Kgl. Besitzungen gehen oder durch andere, sollen vermessen und aufgezeichnet, sowie beschrieben werden, und welcher Art und Natur der Wald und der Boden ist.“

„21. Die Städte, sowie Schlösser, Festungen und offene Flecken in ganz Pommern, so auch bemerkenswerte, große und ansehnliche Dörfer, in denen alle Höfe in einer ziemlichen Ordnung zusammen liegen, sollen auch im Profil (Dörfer jedoch nicht im Profil) wie im Grundriß mit allen ihren Straßen, Gäßchen und anderem Bemerkenswertem vermessen und aufgezeichnet werden; so auch ihren Besitz

---

<sup>76)</sup> Ufer deutsch.

<sup>77)</sup> Wildbahnen deutsch.

an Äckern, Wiesen und anderen Liegenschaften geometrisch vermessen, aufzeichnen, berechnen und beschreiben, wie es bei dem Vermessen aller Güter, Dörfer oder Flecken hier oben vorgeschrieben ist. Aber die Städte, Festungen oder Schlösser, die schon vorher mit dem Bemerkenswerten vermessen sind und zu welchen sich Zeichnungen finden, können so gelassen werden, nur müssen von den Zeichnungen richtige und in allem gleichende und übereinstimmende Kopieen gemacht werden. Dies alles sollen sie dann, sobald es fertig ist, an das Kgl. Landvermessungsbureau durch einen sicheren Boten senden, sowohl mit ihren darüber selbst verfaßten Karten, wie auch den Kopieen und sich darüber Quittungen geben lassen.

Sie sollen gleichfalls alle Kirchen auf dem Lande in ihrer richtigen Form und nach ihrem Aussehen, ob sie mit oder ohne Turm gebaut sind, aufnotieren und vermessen; sowie auch verschiedenes andere wie fürstliche Tafel-, Kloster-, adlige und andere Güter nach ihrer Art und Natur und richtigen Aussagen aufzeichnen und spezifizieren am richtigen Platz. Also sollen sie bei dem Verfassen ihrer Karten über jeden einzelnen Hof, Dorf, Gut usw., sowie auch über die Städte von ihren Stationen<sup>78)</sup> aus eine sichere Linie und Intersektionen bei allem Wichtigem auf die Karte aufreißen, das in Sehweite jedes Dorfes oder Gutes sein kann und es an richtiger Stelle und nach der Entfernung anmerken. Doch dürfen die Karten deshalb, weil die Entfernungen zwischen solchen Orten zu groß sind, nicht größer angefertigt werden, sondern sie können dann auf den Karten, doch ohne Konfusion, Linien nach solchen abgelegenen, an dieser oder jener Stelle sichtbaren Orten ziehen und an derselben Linie ihre Bedeutung mit einigen Worten deutlich beschreiben und illustrieren.“

„22. Sie sollen auch die alten Denkmäler, wie Ruinen alter Städte, Schlösser und Kirchen aufnotieren, sowie andere alte Denkmäler, die sich dort finden können; gleichfalls auch wo Schlachten in späteren oder früheren Zeiten geschlagen

---

<sup>78)</sup> d. h. Meßtischstationen.

worden sind usw., sowie beim Verfertigen der Karten über die Ländereien an richtiger Stelle anmerken, wo dergleichen belegen sein kann und geschehen ist, oder es auch besonders aufnehmen und anzeichnen.“

„23. Sind dort einige Gegenden so beschaffen, daß ein Teil eines Dorfes in der einen Landschaft, einem Distrikt oder Kirchspiel liegt und einige Höfe davon in einem anderen, so müssen dann die zwischen solchen Höfen in einigen Dörfern laufenden Grenzen genau notiert und beachtet werden, damit kein Hof in dem Distrikt oder Kirchspiel liegen bleibt, in den er nicht hineingehört. Sie sollen auch dabei genügend achtgeben, daß sie alle Höfe im Dorfe nach den Himmelsrichtungen Norden, Süden, Osten und Westen legen, wie sie auf demselben Plane oder nach der Sonnentheilung<sup>79)</sup>, oder welche Manier bei ihnen üblich ist, gegen einander liegen.

Soweit die Bestimmungen über den Inhalt der Kartendarstellung. Über den anzuwendenden Maßstab wird nur folgendes angeordnet:

„13. Um die Sachen in eine vollkommene und richtige Ordnung zu bringen, und um verschiedene Willkürlichkeiten zu vermeiden, sollen sämtliche Landmesser eine gleiche Skala bei ihrer Arbeit und zum Vermessen benutzen, nämlich die richtige Stockholmer Skala und keine andere, wie ihnen sowie allen anderen Landmessern vom Direktor mitgeteilt worden ist; es steht ihnen aber frei, dieselbe zu halbieren, zu verdoppeln oder auf eine andere Art zu teilen, wobei sie sich nach der Größe der Figur und der Karte zu richten haben und es so einrichten müssen, daß alles deutlich und klar dargestellt und beschrieben wird.“

Fast durchweg wurde der Maßstab 1:8000 angewandt, der für damalige Verhältnisse als groß bezeichnet werden muß. (Sucechodoletz fertigte seine Karte von Potsdam in 1:12500, s. oben). Vereinzelt begegnen wir aber anderen Maßstäben, wie A VII, 78 (Treptow), C I 11,12 (Damm), C III

<sup>79)</sup> Bei den älteren Landteilungen, die Sonnen- oder Ackerteilungen hießen, sollten die Abfindungen in der gleichen Reihenfolge nach der Himmelsrichtung gegeben werden, wie die Hofstellen im Dorfe lagen.

21 (Ankl. Distr.) in 1 : 16 000 oder C III 37 (Torgelow) in 1 : 24 000. Die letzte Karte enthält auch Nebenzeichnungen in verschiedenen Maßstäben.

Meist ist das Verjüngungsverhältnis in 2 Balkenmaßstäben nach Stockholmer und Pommerschen Geometrischen Ellen in einer je nach Platz verschiedenen Länge von 800—1000—1500 Ellen angegeben. Diese Balken, also Linear-, keine Transversalmaßstäbe, sind in ihrer Unterteilung fast durchweg bunt gefärbt, entweder rot-gelb, blau-rot u. s. w. abwechselnd. Unter der Scala oder Schala Ulnarum ist vielfach später das rheinländische Maß nachgetragen, wohl um die zeitraubende Umrechnung zu sparen. Blatt A VI 65 trägt nur den pommerschen Maßstab. Die tragenden Konsolen sind sehr mannigfaltig ausgeführt, oft bunt umrahmt, einmal sogar mit Blumen (A VI 86). Einige Karten, wie A VI 3 und 38 zeigen den Maßstab auf Säulen; Blatt 81 stellt einen Mann dar, der diesen schräg trägt. Stellenweise ist die Unterschrift der Karte auf der Konsole angebracht oder nur die Jahreszahl der Aufnahme.

Auch bildnerischer, nicht immer geschmackvoller Ausschmückung der Karten begegnen wir mehrfach: einem Jäger mit Wildschwein (A II 17), Hunden, die mit einem Zirkel auf dem Maßstabe abgreifen (A II 4, 26, 27, VI 26), einem Engel mit Zirkel (A IV 36), einem Jäger mit Hund und Flinte (A IV, 5) oder mit Hund und Falken (VI 83), bunten Vögeln (A VI 89), sich ringelnden Schlangen (90), einem Globus (A IV 37), einer Putte mit Globus und Zirkel (A VI 63), schönen Segelschiffen mit Fischzug, Posthaus (C V 110) und dergleichen Darstellungen. Manchmal bestehen die Verzierungen auch nur aus Schnörkeln.

Jede Karte enthält eine *Windrose*, bunt, mannigfaltig und oft phantastisch, oder abgetuscht, 8-teilig, 16- oder gar 32-teilig. (vergl. A I 2, 9 oder VI 7, 18).

Eine gewisse Farbenfreudigkeit spricht sich auch in der *Randeinfassung* der Karten aus, die zwischen schwarzen Tuschlinien meist 2-, manchmal 3farbig ausgeführt ist. Einzelne Karten haben nur grauen Rand, wie A VI 27 u. 65 und die meisten Blätter der C-Mappen, während andere wieder durch Buntheit, wie etwa A III 24 oder C I 32 aus dem Rahmen

der Nachbarschaft herausfallen. Auch die Stettiner Blätter A VI 14—16 weichen im Randkolorit ab, was vielleicht auf besondere Herstellung schließen läßt. Bei einzelnen Blättern fehlt der bunte Rand ganz.

Das Format der Karten ist keineswegs gleich, sondern richtete sich ganz nach dem Umfange des Darstellungsgegenstandes. Dieser Umfang war aber nicht, wie bei späteren Katastern, bekannt, auch nicht annähernd und darin lag eben eine große Schwierigkeit der Arbeit, daß sich die genaue Größe des einzelnen Blattes trotz ungefährrer Veranschlagung doch erst aus der Auftragung, der Kartierung der Messung bezw. dem Zusammentragen der einzelnen Meßtische ergab. Es war eben kein Vorbild da, wie z. B. bei Anfertigung des preußischen Katasters, das zum überwiegenden Teil nach älteren Karten gefertigt werden konnte, aus denen sich die zweckmäßigste topographische Blatteinteilung der Gemarkungen unter Berücksichtigung des bestimmten Normalformates der Kartenblätter leicht vorher bestimmen ließ. Infolgedessen sehen wir bei den schwedischen Urkarten oft eine nicht gerade schöne Lage des Bildes zum Papierrande und eine Unmenge von großen und kleinen Klappen, die angeklebt werden mußten, um eine vollständige Karte zu erhalten. Dieser Mangel ließ sich bei der Kopierung der Reinkarten natürlich verbessern, einmal durch eine anderweitige Gruppierung der für ein Blatt bestimmten Feldmarken — es sind ja meist mehrere auf einem Blatte dargestellt — anderseits durch eine zweckmäßigere Situationsverschiebung innerhalb des gegebenen Rahmens, wie wir bei unserem Material tatsächlich auch feststellen konnten.

„Damit die geometrischen Karten nicht teils in kleiner, teils in mittlerer Form, doch ganz ungleich, teils in gar zu großer und ungeheurer Form angefertigt (renoveras) werden, sondern überall in einer bestimmten, durchaus gleichen Größe“, erhielten die Ingenieure u. Landmesser am 16. 4. 1696 eine Order des Direktors mit einem Modell in  $\frac{1}{4}$  der natürlichen Größe, worin nähere Anweisungen gegeben wurden, insbesondere über das Zusammenkleben der Zeichenbogen. Die Norm bilden 2 gute Regalbogen<sup>80)</sup>, welche an den Längs-

<sup>80)</sup> vergl. auch Abschnitt „Instrumente“.

seiten zusammengefügt wurden. Diese Regalbogen, mit den verschiedensten Wasserzeichen, als Wappen, Schutz- und Handelsmarken oder Firmeninitialen versehen, hatten das Kleinformat 621 : 487 mm, das Großformat 736 : 529 mm. Wir finden die unhandlichsten Kartenformate wie z. B. bei Wollin (A II 1) oder Blatt A I 14, das 170 cm Breite hat, A IV 26 mit 140 : 68 cm, oder Blatt C III 13 mit 136 cm Breite bei 52 cm Höhe. Viele Karten haben 2 oder 3 überstehende Klappen, woraus sich auch das ungleichmäßige Zusammenfallen für die Mappen ergibt. Im allgemeinen sind die Reinkarten auf das Format 73 : 52 cm bei einmaliger Faltung gebracht. Ein Teil des Bogenrandes ging durch das Aufheften auf die Zeichenbretter verloren.

Die genannte Anweisung von 1696 schrieb vor, daß bei Bedarf, wenn sich die Landecken über die Bogengrenzen erstrecken, kleine Brüche (Klappen) von gewöhnlichem Briefpapier angesetzt werden sollten (der Ersparnis von Regalpapier und des bequemeren Umbiegens wegen).

„Sind die Außenländereien, wie Koppeln, Wald, Gemeinweide, sowie entlegene Wiesen allzugroß und können sie innerhalb der so vorgesehenen Falten nicht untergebracht werden, müssen sie in einem kleineren Maßstab übertragen werden, wie eine kleine geographische Karte der Ländereien und es wird ein Bruch angesetzt mit bestimmten ausgezeichneten Punkten, wo sie zusammenstoßen mit den Ländereien innerhalb des Rahmens. Oder auch die ganzen Dorffelder werden geographisch in kleinerem Format aufgetragen, wobei alle Details im Acker weggelassen, sowie nur die Umringe der Äcker innerhalb der geographischen Umzäunung abgesetzt werden, weil alles sodann in seiner richtigen Größe durchaus vollkommen auf derselben Karte dargestellt wird.“ . . . . „Der Dörfer und Höfe, sowie des Kirchspiels Namen werden mitten über den Riß auf die Karte gesetzt.“

Was die Färbung der Karten anbelangt, so waren die älteren Karten oft nur in Schwarzzeichnung gehalten. 1634 wurde aber vom Kammerkollegium bereits vorgeschrieben, daß Wald und Wasser durch verschiedene Farben kenntlich gemacht werden sollten, bis 1636 bestimmt wurde, daß die Äcker grau,

die Wiesen grün, die Sümpfe gelb, Wasser blau, die Grenzscheiden rot, der Wald dunkelgrün anzulegen seien. Steinige Hügel blieben weiß. Da man aber mit solchen Vorschriften bei der Menge der darzustellenden Flächen verschiedener Kulturart und verschiedenen Eigentums nicht immer auskam, wurde in der allgemeinen Landmesser-Instruktion von 1688 die Färbung der Karten dem Gutbefinden des Vermessungsbeamten überlassen. (§ 18). Die Folge davon ist eine außerordentliche Mannigfaltigkeit und Buntheit unserer Karten. Neben ausgesprochenen Geschmacklosigkeiten (wie A I 11, III 41) oder viel zu grellen Farben (A III 12) finden wir schmutzige und häßliche Farbtöne (wie A I 34, 39, II 5, 10, 36 u. a.) Andere Blätter zeichnen sich durch matte und zarte Farben aus (wie A III 13, 36, 51). Aber auch wahre Kabinettstücke der Kartenkunst, oft mit feinem Farbensinn zusammengestellt, treten uns entgegen. Als solche möchte ich die Blätter A I 4, 24, III 10, 16, IV 33, 45, 55, 56, 59, 98, VI 30, 32, 49, 70, 110, VII 10, 17, 21, C III 21, IV 16, 27, V 11, 13, 48, 58 besonders anführen, die durch Sauberkeit und Farbenreichtum das Auge erfreuen. Im allgemeinen machen die C-Karten als einheitliche Kopien einen gleichmäßigeren, ausgeglicheneren Eindruck.

Der A c k e r ist meist braun oder in anderer Farbe horizontal schraffiert, soweit er unter Kultur, offenbar in Andeutung der Pflugfurchen. Bei den Karten A III fehlt diese Schraffur aber manchmal, wodurch die Karten einen sauberen Eindruck machen. Die Schlaggrenzen sind vielfach durch schmalere, die Gutsgrenzen durch breitere Farbstriche kenntlich gemacht. Auf Bl. A I 22 sind die Felder blau, gelb, grün, violett und orange gerändert. Wir treffen ganz lange grüne Felder (3 mm : 14—32 cm), wie auf Bl. A III 53. An auffallenden Farben finden wir kobaltblau, türkischrot, zinnoberrot und karminrot. Winter-, Sommer- und Brachfelder erhielten auch verschiedene Farben. Vereinzelt findet sich auch senkrechte oder schräge Ackerschraffur.

Die W i e s e n sind meist dunkelgrün, oft viel zu dunkel angelegt, sodaß die Farbe fast lackartig ganz die Zeichnung bedeckt.

Die Weiden sind sehr verschieden gefärbt, meist gelb oder gelbgrün, auch mit braunen oder dunklen Tupfen oder Sprenkeln versehen, wohl um Heide anzudeuten. Gelb mit Buschsignatur = Bruch, bewaldet mit Baumzeichen.

Der Ödacker ist rosa, braunrot oder dunkelbraunrot gekennzeichnet, oft auch ganz verschieden. z. B. grün eingearandet, auch mit Baumsignaturen.

Der Wald manchmal weiß mit grünen, braunen und selbst blauen Baumsignaturen. Letzteres sieht nicht so schlecht aus, als man vermeinen sollte. (A VI 89).

Das Wasser ist vielfach blau abgetuscht. Wege sind meist mit gestrichelten Doppellinien bezeichnet, auch innerhalb breiterer Triften und oft nicht gefärbt; Hofräume weiß mit grünen Randstreifen. Die in der Vogelperspektive dargestellten Gehöfte sind gelb mit roten Dächern. Schilf und Rohr wird mit senkrechten grünen und braunen Strichen bezeichnet.

Die angewandte Tusche ist nicht tiefschwarz, sondern in Zeichnung und Schrift meist etwas bräunlich.

Was für Farbenarten die Schweden benutzten, ließ sich nicht feststellen. So bequem wie heute, hatten sie es jedenfalls nicht, da sie ihre Farben selbst bereiten mußten, wie aus einem Antrage Dahlstiernas hervorgeht, der junge Leute als Hilfsarbeiter einstellen wollte, die unter anderem auch beim Farbereiten helfen sollten. Ich nehme an, daß es Erd- und Pflanzenfarben waren. Färbepflanzen wurden ja auch in Deutschland früher viel gebaut; es sei nur an Krapp, Färberknöterich und Waid erinnert. Gewisse Flechten des Nordens lieferten auch rote und blaue Farbstoffe. Auch unsere gewöhnlichen Laubflechten sollen tadellos färben<sup>81)</sup>.

Einen großen Vorzug haben jedenfalls die alten Farben vor ihren modernen Schwestern, das ist die große Lichtbeständigkeit. Sie haben die Jahrhunderte meist in leuchtender Frische überstanden.

Die Aufnahme der Gräben ist nicht einheitlich erfolgt. Während viele Karten nur die Grenzgräben und größeren

---

<sup>81)</sup> Kosmos, Heft 9, 1917.

Wasserläufe darstellen, geben andere auch kleinere Bäche wieder. Verschiedentlich sind Wasseradern und nasse Senken oder Riegen in den Weiden wiedergegeben.

Einzelne Blätter stellen fast nur Wiesen, Weiden oder Wald dar, was in der großen Ausdehnung solcher Flächen in einigen Gegenden seine natürliche Erklärung findet, wie Amts- und Kronheiden, Amtswaldungen u. s. w. Große Heiden greifen auch manchmal über mehrere Blätter. Die vielen Wege darin fallen auf. (A I 21, Usedom).

Teiche und Sölle sind meist angegeben (vergl. A I 31, 32, IV 34), Grenzraine oder Rämél mehrfach (A VI 54).

Die Eintragung der Grenzzeichen ist nur vereinzelt erfolgt. Angaben, wie auf A VII 55 scheinen auf späterer Nachtragung zu beruhen.

Auch die Eintragung der so wichtigen Gewannennamen ist nicht gleichmäßig, sondern je nach Interesse und Verständnis der Beamten verschieden gehandhabt. Vielleicht sprechen hier auch sprachliche Schwierigkeiten in der Wiedergabe der plattdeutschen Ausdrücke mit. (A I 21, 31, III 28, VII 56, C VI 23).

Überhaupt ist die Durchführung der Vermessung von Einzelheiten sehr verschieden, sie schwankt zwischen großer Dürftigkeit und überraschender Fülle und Genauigkeit. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß neben der Tüchtigkeit des Landmessers Witterungsverhältnisse, Behaglichkeit des Aufenthaltes und Bereitwilligkeit bei der Hülfeleistung eine sehr große, wenn nicht die maßgebende Rolle spielten.

Bemerkenswert ist, daß wir in der Darstellung der Häuser neben der gebräuchlichen Vogelschau schon mehrfach dem reinen Grundriß oder wenigstens der Draufsicht begegnen, während man allgemein hierzu erst sehr viel, vielleicht ein Jahrhundert später überging. So zeigt Blatt A III 42 (Müggenburg) die Draufsicht der Gebäude, welche sich vom Grundriß durch Eintragung der Firstlinien der Dächer unterscheidet; ebenso A VII 3. Andere Blätter weisen beide Darstellungsarten vereinigt auf, wie A VII 2 (Nossendorf, Toetz), wo Kirche und Kapelle in Vogelschau, andere Gebäude mit

Gärten in der Draufsicht erscheinen, vergl. auch A VII 27 u. 33. Sehr saubere Dorfaufnahmen bringen uns A VII 12 und 14. Die Häuser selbst mit arabischen Zahlen fortlaufend numeriert in Übereinstimmung mit den Angaben der Register. Viele Signaturen sind selbst sonst als Gebilde der Vogelschau anzusehen. z. B. die Bäume.

Die Angabe der Schaubilder umliegender Dörfer oder auffallender Gebäude, wie wir sie beispielsweise auf C III 16 sehen, ist als wesentliches Hilfsmittel der Orientierung im Felde ebenfalls bemerkenswert.

Die vertikale Gliederung des Geländes wiederzugeben, ist im allgemeinen nicht Aufgabe einer Katasterkarte, obgleich die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Beurteilung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Landes von großer Bedeutung ist. Aber entsprechend dem vielseitigeren Zwecke unserer Karten finden wir in ihnen auch hierüber Angaben: z. B. wellenförmige Hügeldarstellung bei A VII 24 oder A VII 59 beim Hause Demmin auf Trittelwitz zu, bei Gartz a. O. auf A I 13, Andeutung von Hügeln bei Wollin auf A II 1, braune Buckel im Walde auf A I 13, große Hügel auf C V 3 am Schmachter See und noch größere mit Dünen auf C V 13. Auch Bl. C V 94 weist eine schöne Dünenzeichnung nach. Bei C III 13 in der Weide bei Warsin erscheint diese Darstellung sogar individuell zu sein. Mit Absicht habe ich nur von Hügeln gesprochen, da der Begriff des Berges in unserem Lande, selbst bei Greifswald, streitig sein soll.

Beiträge zur Herstellung geschichtlicher Wüstungskarten sind naturgemäß in großer Menge in den Karten enthalten. Wir finden Güter, die zum großen Teil (wie A I 33 Saugzin) oder bis zur Hälfte (A I 23 Mellentin) aus Ödacker bestehen. Auch ganze Höfe sind als Ödhöfe angegeben.

Daß die Karten infolge Eintragung zahlreicher Denkmäler, Schanzen, Schlachtorte, Feldlager, Burgwälle u. s. w. wichtiges Material zur Kriegs- und Lokalgeschichte liefern, ist selbstverständlich. A III 7 ist ein Räubernest verzeichnet.

Neben vielfachen Tiefenangaben im Wasser finden sich auch vereinzelt Höhenangaben; beispielsweise ist

die Höhe eines Klints bei Stubbenkammer zu 402? (schwed.) Ellen perpendiculariter angegeben.

In vielen Karten sehen wir eine außerordentlich bunte Gemengelage der Ackerstücke mit schmalen einspringenden Zipfeln bezw. ausgezackten Rändern. Ganz lange und schmale Stücke durchschneiden, wie schon bei der Färbung erwähnt, den Acker oder sind eingesprengt im Walde. Manche Blätter erinnern unverkennbar an eine Feldmark, welche der Zusammenlegung der Grundstücke bedarf. Greifen wir einige Beispiele heraus, so fallen die Blätter A I 3, II 30, III 22, 44, 46, 52, 54, 65, VI 71, 78, 98 oder VII 7 (sehr bunt) und 45 auf. Blatt C IV 23 bringt interessante Bauernfelder der ehemaligen Domäne Gerdeswalde im Kreise Grimmen, die seit mehreren Jahren wieder in Rentengüter aufgeteilt ist. Auch die Anlage der eigentlichen Dorflage weiß dem Forscher gewiß manches zu erzählen. Man vergleiche nur das Dorf Kryn (Crien) im Kreise Anclam auf den Blättern A III 62, bezw. C III 59 als Runddorf und a. m.

Daß für die Geschichte der Dorfverfassungen, insbesondere die den fränkischen Hufen entsprechende Streifenform der Hagenhufen<sup>82)</sup>, noch allerlei Aufschlüsse aus unserem Kartenwerke zu erwarten sind, ist wohl anzunehmen, wenn ich auch heute diese Frage nur streifen will.

Wertvolles Urkundenmaterial liefert uns ferner die Darstellung der Wasserläufe, wie Oder, Peene, Dievenow, Ryck u. a. mit alten Flußarmen, Inseln, Rohrkämpen, Werdern, Brücken, Sandbänken, Riffen. Auch die Ufer der Seen zeigen manche Einzelheiten in dieser Hinsicht. Sie sind ungemein wertvoll in Rechtsstreitigkeiten über Grenzen oder Nutzungsrechte, für die Entscheidung der Frage, ob ein Ufergrundstück im Abbruch oder in der Anlandung liegt, in welcher Richtung sich der Rohrwuchs entwickelt hat. Vereinzelt Nachtragungen aus späteren Jahren machen den Umfang solcher Veränderungen klar und heben die Bedeutung solcher Feststellungen hervor. Auch Fragen der Wasserbauverwaltung werden hiervon oft berührt.

<sup>82)</sup> Aug. Meitzen. Zur Agrargeschichte Norddeutschlands, Berlin 1901. S. 102.

Die Darstellung der Städte besteht vielfach nur aus dem Umring, event. mit Mauern, Wallgräben und Schanzen, während im Innern nur die Kirchen in Vogelschau wiedergegeben sind. Bei Wolgast ist das Herzogsschloß angegeben mit Fuhrweg und Brücke, bei Pasewalk die 4 Kirchen im Stadtring. Bei Wollin liegen zahlreiche Häuser und Höfe vor den Toren, auch bei Greifswald. Diese Stadt zeigt bemerkenswerten Grundriß mit Befestigungen (C IV b 1). Öffentliche Gebäude sind mit Buchstaben bezeichnet nach Art der heutigen Stadtpläne. In den Anlagen sind noch Wasserflächen. Bei Ladebow liegt eine Ziegelei am Ryck. Der Ort hat einen Schlagbaum. Loitz (C IV a 43) zeigt ein Stadtbild, Bergen D 25 ein sehr schönes Schema eines solchen. Garz a. O. (A VI 90) weist auch die Hauptstraßen mit vielen Toren nach. Bei Stettin sind auch die inneren Straßenzüge in Rot dargestellt. (A VI 14—16.)

Die Kartenschrift ist oft verschnörkelt. Blatt A IV 7 zeigt gemalte Schrift, auch in der Zeichnung. Die Beschriftung ist meist schwedisch gehalten, bei den D-Karten dagegen überwiegend deutsch. Namentlich in den ersten Gruppen sind die Karten mit Schrift vielfach überladen durch Geländebeschreibungen und Zeichenerklärungen, sowie Textangaben über Bestand. Einwohnerverzeichnisse nach Hausnummern und dergl. Register. Erst später wird die Kartenschrift bedeutend eingeschränkt, wodurch das Aussehen nur gewinnen konnte. Bei ganzen Serien fehlen aber alle Register von vornherein, auch auf den C-Karten. Vereinzelt ist auch bei dem Außentitel das zugehörige Folium der Arealbücher angegeben.

Sonst wird die Beziehung zwischen Karten und Registern durch Buchstaben und Ziffern hergestellt. Jeder Kulturabschnitt, jede Parzelle tragen solche Bezeichnungen: A, B und C geben meist die 3 Felder der Winterung. Sommerung und Brache wieder. D = Ödland, O = Ödhof, P = Haffstrand, Z = Dorfplatz und in ähnlicher Art, auch A a, A b, B a, B b usw. — vergl. auch den Riß unter „Messungsverfahren“. Die Nummern sind meist schwarz, manchmal rot. Das Alphabet hört oft schon bei D, F oder H auf, um dann

von Sonderzeichen für jeden Flächenabschnitt abgelöst zu werden, wie Sternen, Kreuzen, Rad- und Hakenkreuzen, Bogen, und Hausmarken ähnlichen Zeichen in großer Mannigfaltigkeit.

Die Schreibweise der Namen ist außerordentlich schwankend, selbst innerhalb der einzelnen Blätter und Register. Eine gewisse Lautschrift ist unverkennbar mit besonderer Anlehnung an die plattdeutsche Mundart, z. B. Plauen statt Plöwen oder Schuin statt Scheune (b. Stettin) und ähnliche Gebilde, die das Auffinden eines gesuchten Ortes manchmal erschweren.

Die Karten sind je nach dem Umfang ihrer Benutzung gut oder schlecht erhalten, z. T. sehr stark beschädigt. In solchen Fällen sind natürlich die fast gleichaltrigen Reinkarten von großem Werte. Unsachgemäße Behandlung hat hier viel verschuldet, insbesondere Kopierung mit groben Nadeln oder sogar mit scharfen Geräten. Wir finden auch gelegentlich ältere Vermerke über Beschädigung der Karten durch Löcher etc. Zum Schutze gegen Einreißen sind die Stralsunder B-Karten mit Leinenstreifen am Rande unterklebt, während die Stettiner A-Karten ganz auf Leinwand aufgezogen wurden. Dies ist aber erst später geschehen und war damals eine Staatsaktion, wie wir an anderer Stelle sehen werden. Diese derbe graue Leinwand ist manchmal ganz schwarz von Alter und Schmutz, namentlich bei den Blättern, welche in den Bündeln oben oder unten lagen. Einzelne Blätter sind auch mit Band eingefast.

Über den Grad der Genauigkeit der Karten können nur vergleichende Untersuchungen im Einzelfalle Aufschluß geben.

#### 14. Die Uebersichtskarte.

Die große Übersichtskarte vom Jahre 1700 (vergl. „Kartenbestände“ E.) ist die wichtigste. Ihre Größe gestattet leider keine verkleinerte Wiedergabe, weil darin die Einzelheiten der Darstellung untergehen würden. Ich beschränke mich deshalb auf das Schema, das die Art der Anordnung und den

Umfang erkennen läßt. Das Kartenbild mutet den Beschauer infolge seiner schrägen Lage zunächst ganz fremd an. Eurelius widmete die Karte Carl XII. (links oben). In der Mitte sind 9 farbige Wappen mit wilden Männern angebracht, während die rechte obere Ecke den Kartentitel trägt, umgeben von Emblemen der Seefahrt und Landwirtschaft. Titel und Beschriftung sind schwedisch gehalten. Neben reichen topographischen Einzelheiten enthält die Karte auch die alten Gemarkungsgrenzen<sup>83)</sup>. Der Maßstab beträgt 1 : 64 000, angegeben in einer schwedischen Meile zu 18 000 Stockholmschen Ellen; er liegt also fast genau in der Mitte zwischen unseren heutigen Meßtischblättern (1 : 25 000) und der Karte des deutschen Reiches (1 : 100 000). Die schwedischen Maßstäbe haben den großen Vorzug der leichten Teilbarkeit 1 : 2000, 4000, 8000, 16 000, 24 000, 32 000 (320 000) und 64 000.

Die Übersichtskarte trägt kein Gradnetz, beruht auch nicht auf trigonometrischer Grundlage, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß Eurelius sich die wichtigsten Elemente seiner Karte auf Kirchtürmen mit weiter Rundschau geholt hat. Sie ist vielmehr einfach mit Hilfe eines Quadratnetzes graphisch reduziert aus den Urkarten, also auf  $\frac{1}{8}$  der Längen. Auf diesen Karten finden wir nämlich Quadratnetze von etwa 2 Zoll Seite in Blei eingetragen, die vermutlich diesem Zwecke gedient haben. Vereinzelt sind diese Netze auch rhombisch angeordnet, was ich darauf zurückführe, daß beim Zusammentragen und Ausfüllen von Lücken der Übersichtskarte unter Umständen schräge, durch markante Punkte des Umfanges gelegte Netzlinien die Reduktion und Eintragung erleichterten.

Aus einem Briefe der Witwe des Verfassers vom 15. 9. 1709 erfahren wir, daß das „illuminirte Stück der Generalcharte nach Stockholm gesandt ist“. Das Concept müsse im Geom. Contoir (Stettin?) sein. Welche von beiden Karten die unsere ist, steht nicht fest, ebenso wenig, ob das Stockholmer Stück aus irgend einem Anlaß wieder nach

---

<sup>83)</sup> vergl. Drolshagen, Gemarkungen und Grundkarten, Pomm. Jahrb. 1905.

Pommern zurückgelangt ist. In Stockholm ist hierüber nichts bekannt.

Eurelius hatte durch Königl. Brief vom 11. 1. 1704 die Erlaubnis erhalten, eine Karte von Pommern und Rügen in Deutschland oder Holland drucken zu lassen. Eine solche Karte ist aber bisher nicht bekannt geworden. Sie hätte sonst gewiß große Bedeutung erlangt und die berühmte Lubinsche Karte von 1618 in den Schatten gestellt, weil sie auf genauer Vermessung des Landes aufgebaut werden konnte. Hierüber ergeben unsere Akten nun folgendes:

Am 19. 8. 1709, also nach Eurelius' Tode, zeigt Carlmark in einem Berichte an die Regierung an, daß die „Frau Generaldirecteurin“ bey sich noch eine Generalcharte über Pommern habe, „so aus hiesiger Landmesserarbeit transportiret ist. Die gedachte Karte ist vom Generaldirector selbst ausgearbeitet, aber keine Copie da“.

Aus dem vorhin erwähnten Briefe der Witwe D. erfahren wir weiter: „Mein Sehl. Eheherr hatt aber aus lust und bey müßigen Stunden vor sich in einem etwas kleineren Format ein Concept gemacht, welche Land-Charte alß seine eigene Privatarbeit, Er als Verleger, wie er dazu Teste Beylage de dato Heilsburg, den 11. Januarij 1704 Königl. Consens erhalten hat, auf seine Kosten zu seinem und seiner Kinder Nützen drucken zu lassen resolviret, und zu dem Ende bey seinem Leben schon etliche Kupferne Platen selbst gestochen hat.“

Trotz eines von Stockholm an den Generalgouverneur gerichteten Befehls vom 3. 9. 1709, die Sachen einzufordern, verweigerte die Witwe die Herausgabe. Carlmark berief sich darauf „daß von dem abzudruckenden project ein Exemplar, bevor es gedrucket wird, beim Conthor vorhanden sein muß, gestalt auch von die privatorum arbeit in geometrischen Sachen nachricht dem Conthoir gegeben werden muß . . .“ und noch am 27. 8. 1710 beschwerte er sich bitter über das Verhalten der Witwe D. — aber erfolglos.

Auf erneute Aufforderung teilte sie am 14. 9. 1710 mit, daß

sie die Karte vor einigen Monaten nach Amsterdam<sup>84)</sup> an einen Bruder gesandt habe, um sie völlig stechen und drucken zu lassen. Die Hälfte des Geldes sei darauf bereits bezahlt. Sie werde ein Stück einsenden, wenn die Karte fertig sei. — Damit schließen diese Nachrichten. Im Interesse der Kartographie ist dieser Ausgang sehr zu bedauern. Vielleicht kommen aber auch durch einen Zufall ein Stück der Karte oder gar die Platten selbst wieder ans Licht. Frau von Dahlstierna wohnte in Stralsund, sie war eine geborene Elisabeth Schlo mann, Tochter eines dortigen Handelsherrn.

Die zweite, Müllersche Übersichtskarte vom Jahre 1755 ist auf den schwedischen Anteil des Landes nördlich der Peene beschränkt, also auf den Regierungsbezirk Stralsund. Sie ist eine Kopie der Hauptkarte, infolge des geringeren Umfanges aber handlicher. Sie selbst ist offenbar durch Nadelung mehrfach kopiert. Die Gemarkungen sind farbig angelegt. Die Insel Usedom ist noch teilweise angedeutet, außerdem enthält die Karte eine Nebenzeichnung der Swinemündung. Sie ist unter dem 24. 10. 1755 von dem Oberinspektor im General-Landmesserkontoir zu Stockholm Christoph Saxell, beglaubigt.

Als Eurelius an seine große Übersichtskarte in Stettin die letzte Hand gelegt hatte, meinte er darüber in einem Bericht an die Regierung, welche ihm die Reisekosten verweigerte:

„Diese Charte aber habe ich bey der überreiße . . . . so weit gebracht, daß dieselbe allemahl . . gantz complet zum unterricht des allgemeinen besten in Kupfer aufs größte nach beliebung eines, zweyen oder mehr Royalbogens herauszukommen, kan befördert werden, wozu ich mich erbiete, vor dero accurateße und beforderung alle mögliche sorgfalt zu tragen, mit gänzlicher versicherung, daß über ein gantz land wie pommern und rügen ist niemahlen zu vor einige geographische Charte so vollkommen im Kupfer außgegangen, als diese werden soll.“

---

<sup>84)</sup> Die Niederlande hatten seit Ortelius (1526—1598) und Hondius (1543—1611) die Führung im Kupfer- und Landkartenstich, bis um die Wende zum 18. Jahrhundert die Homannschen Karten in Nürnberg aufkamen.

## 15. Die Vermessungs-Register.

Bereits vor unserer Vermessung hatte Schweden sogenannte Grundbücher oder Landbücher, die bei Vermessungen stets zu Rate zu ziehen waren.

Auch in Pommern finden wir bei den Städten bereits Ackerbücher über die Äcker der Bauleute und der Bürgerschaft. In Wolgast z. B. hießen die Ackerbürger Baumann, Bauleute, die städtischen Bauernhöfe Bauhöfe.

Grundbücher wurden meist nach Kirchspielen oder Sprengeln angelegt, den fest abgegrenzten Bezirken der Kirchenverfassung mit staatlich anerkanntem Gemeindeverband.

Auch die Königlichen Ämter hatten solche Grundbücher, die Urbarium oder Amtsbücher hießen. Ein solches Urbarium findet sich z. B. unter den alten Akten der Regierung zu Stettin von 1654, das die Besitzrechte, Benutzung, Dienste, Zinsen, Abgaben der Höfe und wirtschaftlichen Anordnungen der Verwaltung enthält:

„Description vndt Beschreibung  
der Fürstlichen Pommerschen semptlichen Patrimonial  
Güther vndt Ämpter. Wie dieselben an Ackerwerken<sup>85)</sup>,  
Schäffereien, Zimmern, Unterthanen, Mühlen, Jährlichen Geldt-  
vndt Korn-Pächten, Hebungen, praestationen vndt sonst aller-  
handt Einkünfften, Intraden vndt Revenues beschaffen. Was  
dieselbe da bevor getragen, vndt nach ietziger beschaffenheit  
etwa tragen können. Item welche Huefen, Schmiede, Krug-  
laden etc: mit Leuten besetzt, vndt welche Wüste, vndt was  
sonst dar bey zuen attendiren vndt zu beobachten.

Ist.

Angefangen, den 16. Augusty Ao. 1654: vndt  
Beendigt den 6. Novembris deßelben 1654. Jahres.“

Eine solche Beschreibung der ehemaligen, jetzt in Rentengüter aufgetheilten Domäne Voddow bei Wolgast lautet beispielsweise:

„V. hat 7 Landthufen, welche bewohnt haben 7 Bawleute,  
3 Coßaten. Dies Dorff ist zu keinem Ackerwerke belegen,

---

<sup>85)</sup> Ackerwerk im Gegensatz zu Dorf oder Dorfschaft.

haben nur Postfuhren nacher Greifswald mit 7 Pferden gethan, ist in dem ersten Krieg recidiv Ao 1628 auf den grundt ruiniret, das auch nicht ein einzig Zimmer geblieben. Diese Wuste Feldtmarckt haben die Fürstl. hinterlassenen Regierunge Rätthe den Fürstl. Hauß Rentmeister Jochim Knochen wegen Einrichtung des Ampts und Vorschusses verpfändet, daselbsten Er in geringe Ackerwercke geleyet und brauchet es Selber. Vorgedachte 7 Bawleute und 3 Coßaten haben vor diesem gegeben an Pachtgeldt 12 Rtlr. 2½ Schl., Wischgeldt 1 Rtlr. 8 Schl. Sommer- und Herbstbeede<sup>86)</sup> 1 Rtlr. 29 Schl.

Anitzo bewohnt Bawleute nichts, kein Coßaten und frey Leute, so allhier wohnen.“

In einer anderen Beschreibung des Dorfes Ueckeritz auf Usedom heißt es:

„Zu diesen Dörffe seind belegen 8 landthueffen, welche bewohnet haben 16 Bawleute mit 2 Cossaten, jetzo aber gehört mit Iurisdiction undt Diensten zum Ambte Wolgast und haben ihre Dienste nach Crummin verrichtet; die Pachte aber nacher Pudgla abgestatet, für etliche Jahren aber weiln es näher zu Pudgla gelegen, ist es mit Iurisdiction, Dienste u. Pachte, vollkommen dahin geleyet. Weill bei diese vorgehende Veranderung es wider zue der hohen Obrigkeit kompt, scheint es dienlicher zue sein das gedachtes Dorff bei dem Ambte Pudgla in allem verbleibet, ist auch in der Beschrbg. aldar auffgeführt.“ u. s. w.

Die Amtsbücher greifen teilweise weiter zurück, z. B. im Amte Verchen bei Demmin bis 1600. Wir haben noch keine eigentlichen Vermessungsregister, wie sie später üblich wurden, vor uns, sondern nur dürftige Vorläufer. Erst durch unsere Landesaufnahme wurden solche geschaffen, wenn auch in Kirchenmatrikeln und Steuerregistern schon manche Unterlagen gegeben waren.

Was die schwedischen Register im einzelnen enthalten sollten, schrieb schon die Lustrations-Instruktion von 1681 (Anlage 1) sehr eingehend vor, „jedoch soll solchen Registern

<sup>86)</sup> Eine alte Grundsteuer, die auf „Bitte“ des Landesherrn beilligt wurde.

alleine keine völlige abrichtung und endschafft zu geleet sein, den sie nur zur information dienen.“ Der § 10 insbesondere führte die 28 Artikel auf, auf welche es bei der Erkundung und Vernehmung hauptsächlich ankomme. Außerdem gab es noch eine Generalinstruktion hierüber vom 19. 5. 1688 und eine spätere Beiinstruktion vom 3. 1. 1691. Unter Hinweis auf diese, der Vermessung vorausgehenden Anweisungen gab der Vermessungsdirektor am 2. 2. 1696 noch eine Sonderinstruktion oder Methode für die Beschreibungen zu den geometrischen Karten heraus. Ihr Inhalt wird sich in der Hauptsache aus den einzelnen zu erörternden Angaben der Register ergeben.

Wie bei den Karten Urkarten und Reinkarten, so haben wir bei den Registern Ur- und Reinschriften. Die Benutzung der letzteren wird sich zunächst aus naheliegenden Gründen empfehlen, um nur im Bedarfsfalle auf die Urschriften zurückzugreifen. Die Handschrift der Landmesser ist z. T. sehr undeutlich und verschnörkelt. Man muß sich erst beim Übersetzen einlesen, was durch Abkürzungen und Verbesserungen nicht erleichtert wird. Die Zahlzeichen sind manchmal unklar: 1, 2 und 7 werden leicht verwechselt. Die Rechtschreibung ist *altschwedisch*, was sich besonders in den Vokalen und Umlauten bemerkbar macht. Die Schreibweise mancher Ausdrücke ist rein phonetisch, offenbar der plattdeutschen Auskunft zufolge. Namentlich bei den Eigennamen der Güter und Besitzer, die im selben Text oft ganz verschieden geschrieben sind, fällt dies besonders auf. Deutsche Ausdrücke erscheinen oft in schwedischer Einkleidung und stellen an die Enträtselung gewisse Anforderungen. By heißt sowohl Dorf, als auch Biene (bi). Auf reine Schreibfehler und Additionsfehler ist zu achten, ebenso auf den häufigen Wechsel von e und ä, i und j, o und å, v und u, die Einschlebung der Doppelvokale, von Dehnungs-h, von i, p oder t, den Fortfall der Doppelkonsonanten u. a. m.

Die Register sind alle in Folioformat geführt und teilweise in Pappe, teilweise in Leder gebunden, einige Bände auch nur in weichen Umschläge geheftet. Einzelne tragen Goldtitel oder das Monogramm des Schwedenkönigs mit der

Krone. Die Dicke der Bände schwankt zwischen 100 und 1200 Blatt. Den Reinschriften sind durchweg alphabetische Ortsverzeichnisse vorgeheftet. Mehrfach ist die Schrift über beide Seiten durchlaufend.

Die Trennung von Karten und Registern nach den Hauptgruppen ist nicht ganz korrekt durchgeführt, z. B. befindet sich vom Distrikte Wolgast Registerband I 16 als II 13 b beim Stettiner Material. (vergl. Bestände). Einzelne zum Grimmer und Loitzer Distrikt gehörige Karten sind dem Stralsunder Bezirke zugeteilt. Auch die Revisionsbefunde aus dem Anfange des 18. Jahrh. sind nicht durchweg in besonderen Bänden vereinigt, sondern manchmal den Hauptregistern angehängt, was entschieden praktischer ist und sich bei den Reinschriften leicht hätte allgemein durchführen lassen.

Im einzelnen ist noch zu vermerken:

Registerband II, 5 enthält außer den Beschreibungen und Ausrechnungen der Ämter Ueckermünde und Torgelow noch eingehende Grenzbeschreibungen dieser Ämter. Band II, 8 (Wollin) bringt außer dem Ortsverzeichnis auch ein eingehendes Sachregister, über Amtsmühlen und deren Pacht, Wiesenpacht, Fische, Fischpacht, Fischwasser, Kalkbruch, Gutspächte, Bierverkauf in den Krügen, Ödhöfe, Windmühlen, Ritterhufen, Schiffsgeld, Grenzstreit, Teerbrennerei, Abgaben und dergl.

Bd. II 9 (Usedom) enthält einen Auszug „aus einem Privilegio, welches die hochsel. Pommerschen Herzoge Barnym und Wartislaus der Stadt Usedom sub dato Anclam, den Sontage vor dem Feste Martini des Bischoffes Anno 1399 gegeben betreffend die Gräntze zu Wasser in dem Peenefluß; ferner die Angaben über „Tribunalsteuern auf das Johannisquartal für das Königl. Tribunal übers Ampt Pudagla 1693. — 53 Hufen: 24 Rtlr. 14 Schl.“

Band II 10 (Demmin) gibt eine Abschrift der Urkunde von 1292, wonach die Stadtrechte an Demmin verliehen wurden; ferner ein „Memorial, worauf von dem Titl. Hr. Bürgermeister und ein Ehrenvesten Rath der Stadt D. vermöge habender Instruktion antwort und vollkommene Nachrichtung verlangt worden.“ Manchmal auch eingehende Auskünfte der Pfarrer

aus den Kirchenmatrikeln in Urschrift, die wir denn als Anlagen der Beschreibungen anzusehen haben. Auch ein ausgefülltes Formular der Interimsmatrikel vom Rittersitz Schmarsow und Osten ist hier erhalten.

Band II 11 Bl. 194 (Ämter Stolpe und Klempenow) zeigt an 7 Einzelfällen die Widersprüche zwischen der nach der Ackerfläche berechneten und der angegebenen Aussaatmenge. Bl. 197 enthält einen Brief des Landmessers Höök d. d. Greibswald 17. 1. 1697 an den Direktor über Clempenow, Bl. 255 die Verleihungsurkunde über 2 Morgen Lehmland an die Stadt Demmin Ao 1320.

Abschriften alter Urkunden finden sich mehrfach in den Registern, wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß hier noch viel Unbekanntes zu Tage gefördert wird, so ist es dennoch nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere Vorgang von rechtlicher Bedeutung bleibt.

Unter Section VIII ist noch ein als Band 15 bezeichnetes Heft vorhanden, das in buntem Durcheinander alle möglichen Urkunden enthält und noch der zeitlichen und sachlichen Einordnung bedarf:

Summarische Extrakte aus der Landesaufnahme nach Bezirken, eine Vermessung von Armen Heide, dem Stettiner St. Johanniskloster gehörig, Juli 1737/78 von Kgl. Landmesser Christian Friedr. Andrae, eine Vermessungsrevision des Stettiner Vorwerks Torney von 1760, ein Verzeichnis der alten und jungen Bienenstöcke von 1821/22 aus verschiedenen Dörfern nach Angabe der Ortsschulzen, eine Liste des von den Büdnern und Einliegern zu zahlenden Schutzgeldes von 1821, ein summarischer Extrakt Gripswald 14. 6. 1697, zwei weitere Extrakte nach Abschnitten der Vermessung (etwa 1693 oder 1696), Controleur Uthräching (von 1705) öfver Gagetzow, Pritzenow, Bartow, Below, Brest, Köllen, Wodarg, Bollentin, Kessyn, Werder, Grischow, Grapsow, Lütken, Tetzleben, Großen T., Lebbin, Kalibberhoff, Wolkow, Willberg, Japsow, Reinberg und Schlossow, sowie eine geometrische Ausrechnung etc. über Wendorp und Toetz mit einem Matricular-Urteile v. 10. 2. 1707 über die Güter Volckersdorf und Wüsten-Wendorf.

Die Register zerfallen in 3 Abschnitte: Description oder Beschreibung; Arealuthrächning oder — räckning, die Flächenberechnung und Annotationer, die Aufzeichnungen. Die Reihenfolge dieser Abschnitte ist verschieden; der erste und dritte sind vielfach zusammengezogen.

Um den Charakter der Register zu kennzeichnen, sei ein beliebiges Beispiel herausgegriffen:

„Beschreibung des Stralsunder Stadtdorfes Scharpitz, das am 14. Juli 1695 geometrisch aufgemessen wurde.

Sch. ist auf Rügen im Altefährer Kirchspiel belegen, ungefähr 1 Meile von der Stadt Stralsund. Hiervon sind 4 Besitzer: nämlich 1 Bauer oder 1 Hufe, gehört dem Sekretär Jochom Schwartz, 2½ Landhufen gehören den Hl. Geistkloster in Stralsund, 1 Hufe und 5 Morgen gehören unter das St. Annenkloster in Stralsund, 2 Landhufen und 10 Morgen gehören Herrn Jasmann auf Nesebanz. Hieran grenzt im Norden Gulvitz, im Osten Solkevitz und Goldevitz, im Südosten Jarkevitz, im Süden Slavis und Westen Popelvitz.

Der Einwohner Namen. Bei jedem Namen angegeben, wem es gehört, sowie wie viel er im Gebrauch hat.

1. Jochom Vill, hat 1 Landhufe, gehört dem Sekretär Svartz, Administrator der Möllerschen Vicarie.
  2. Petter Sagert, 1½ Landhufen
  3. Georg Gortien, 1 Hufe
  4. Petter Vanike, 1 Hufe 5 Morgen, unter St. Annenkloster.
  5. Christoffer Matties, 1 Hufe 5 Morgen
  6. Jochom Thies, 1 Hufe 5 Morgen
- } Diese beiden gehören dem Hl.-Geistkloster in Stralsund
- } Gekauft vom Hl.-Geistkloster

**Arealausrechnung.**

Acker.	Morgen		Ruten	
	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten
A. weist das Roggenfeld nach				
Aa. lockerer Sandboden . . .	12	15		
Ab. mittelmäßiger guter Sandboden . . . . .	23	210		
Ac. etwas niedrig gelegener Sandboden . . . . .	12	180		
Ad. lockerer Sandboden . . .		270	49	75
Uebertrag	47	675	49	75

	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten
Uebertrag	47	675	49	75
B. bezeichnet die Brache				
Ba. gute Sanderde, mällig, ebenes Land . . . . .	—	—	40	270
C. weist beide Kornfelder <sup>87)</sup> aus				
C1a. mittelmäßig gute Sand- erde, etwas mällig, ebenes Land . . . . .	44	60		
C1b. niedrig gelegener lockerer Sand . . . . .	11	210	55	270
C2a. mittelm. guter Sandboden, ebenes Land . . . . .	17	210		
C2b. niedriger Sandboden . .	11	90		
C2c. etwas strenger Sandboden	9	240	38	204
D. weist den mit Hafer und Erbsen bestellten Schlag aus				
Da. mittelmäßig guter Sand, ebenes Land . . . . .	41	180		
Db. niedriger Sandboden . .	6	120		
Dc. strenger, hochgelegener Sand . . . . .	1	90		
Dd. Acker gleich vorn bei den Häusern . . . . .		67 $\frac{1}{2}$	49	157 $\frac{1}{2}$
<b>Summe des Ackers</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>324</b>	<b>112<math>\frac{1}{2}</math></b>
<b>Wiesen.</b>				
E. weist die Wiesen aus				
Ea. nasse Wiese im Acker Da, 2 Stücke . . . . .	—	—	1	7 $\frac{1}{2}$
Eb. Graswiese in der Nähe des Sumpfes . . . . .	—	—	1	210
Ec. Grobes Riedgras und Schachtelhalmwiese . .	—	—	7	240
Ed. eine kleine Wiese beim Felde B . . . . .	—	—		97 $\frac{1}{2}$
Ec. gute Grasbodenwiese . .			2	75
Heuertrag 20 Fuder				
<b>Summe der Wiese</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>13</b>	<b>30</b>

<sup>87)</sup> Mit Korn wird die Gerste bezeichnet.

	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten
<b>Viehweide.</b>				
Fa. niedrige nasse Weide, grob. Schilfgras . . . . .	—	—	38	270
Fb. Moor mit Riedgras bewachsen . . . . .	—	—	5	210
Fc. Sechs Koppeln vorn beim Hofe . . . . .	—	—	6	150
<b>Summe der Weide</b>	—	—	<b>51</b>	<b>30</b>
<b>Hofraum.</b>				
G. Hofräume, auf denen die Gebäude errichtet sind nebst einigen kleinen Kohlgärten zwischen den Häusern . .	—	—	3	120

**Notizen über das Stralsundische Dorf Scharpitz.**

**Von Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Ackers.**

Der Acker liegt in 5 Feldern oder Schlägen, ist ganz in bestimmte Felder geteilt, von denen eins mit Roggen besät wird, zwei mit Korn, eins mit Hafer und Erbsen, das fünfte liegt brach. Von diesen 5 Schlägen sind die beiden, welche dieses Jahr mit Korn bestellt sind, mit C bezeichnet. Aus welcher Bodenart sonst der Acker besteht, findet sich bei der Ausrechnung angegeben. Nach 1 Scheffel Aussaat, sagten die Bauern, würde nie mehr als das 5. oder 6. Korn in besten Jahren erhalten.

**Aussaat.** Nach Aussage der Bauern sollen nicht mehr als 2 Scheffel Roggen auf den Morgen ausgesät werden können, 3 Scheffel Korn, 4 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen.

**Beschaffenheit der Wiesen.** Die Wiesen, welche neben dem Ackerfelde C und an der Solkevitzer Grenze liegen, können nach Aussage der Bauern 12 Fuder Heu bringen und auf den andern kleinen Stücken im Acker 6 Fuder, macht 18 Fuder auf den ganzen Hof. Die im Acker liegenden Wiesen werden nicht immer gemäht, sondern, wenn der Acker in Brache liegt, als Viehweide genutzt.

Von der Weide. Bei diesem Dorf ist die Weide sehr knapp und dazu noch sehr naß, sodaß sie im Herbst und Frühjahr kein Vieh darauf lassen können. Die Bauern sagten, daß sie für die Pferde ungesund sei. Weil eine große Menge Pferde vordem aus diesem Anlasse verendet sei, mußten sie ihren Acker in bestimmte Schläge teilen, um Brache für ihre Pferde haben zu können.

Wald ist hierbei nicht vorhanden, sondern das Brennholz wird meist vom Darß, auch vom Orte Putbus gekauft.

Viehstand. Jeder Bauer hat 6 Pferde, die er notwendig zum Ackern gebraucht; Kühe und Jungvieh hat jeder 7 Stück. Mehr Vieh können sie nicht halten, aber den angegebenen Viehstand können sie sowohl im Winter, als auch im Sommer durchfüttern.

Von den Herrenhofdiensten. Nr. 1 dient zu Barnkevitz 3 Tage mit Vieh und in Erntezeiten 4 Tage jede Woche. Nr. 2 giebt 25 Rtlr. Dienstgeld. Nr. 3 giebt 15 Rtlr., Nr. 4—15 Rtlr. Dienstgeld, zusammen 55 Rtlr. Nr. 5 und Nr. 6. Diese beiden dienen in Nesebans, das im Gustower Kirchspiele liegt. Jeder dient 3 Tage der Woche mit Vieh, in der Erntezeit 5 Tage.

Von den Hufen. Nach Aussage der Bauern soll dieser Hof von Altersher zu 7 Landhufen zur Steuer veranlagt sein und für ebensoviel steuern sie auch heutzutage.

Abgaben. Nr. 1 gibt im Jahre 1 Rtlr. 36 Schl. Kopfsteuer, Accise alle Vierteljahr 1 Rtlr. 8 Schl., beläuft sich im Jahr auf 4 Rtlr. 32 Schl. Reutersteuer alle Vierteljahr 49½, auf den Hof beläuft sie sich auf 33 Schl. vierteljährlich, ist also im Jahre 4 Rtlr. 6 Schl. Hufensteuer ist im Jahr 9 Rtlr. 24 Schl. gegeben, zusammen 20 Rtlr. 2 Schl.

Kopfsteuer gibt jeder von den andern 5 Bauern 1 Rtlr., was sich jährlich auf 5 Rtlr. beläuft. Accise giebt jeder der 5—24 Schl. beläuft sich im Jahr auf 2 Rtlr. 24 Schl. Reiterverpflegung für jeden Hof vierteljährlich 33 Schl. Es sind 5½ Höfe, macht im Jahr 15 Rtlr. 6 Schl., zusammen 22 Rtlr. 30 Schl.

Magazinkorn gibt der ganze Hof 22 Scheffel Roggen,

Bischofsroggen jährlich  $11\frac{1}{2}$ , zus.  $33\frac{1}{2}$  Scheffel Roggen. Wieviel Hufensteuer die Bauern gäben, wüßten sie nicht.“

In dieser und ähnlicher Weise sind alle Register aufgestellt, bald mehr, bald weniger ausführlich. Buchstaben und Nummern stimmen mit den Angaben der Karten überein. Sind mehrere Feldmarken auf einem Blatte dargestellt, so sind für das zweite und dritte Gut natürlich andere Buchstaben gewählt. An ihrer Stelle sind auch häufig Marken und Zeichen der verschiedensten Art angewandt. Keineswegs bedeutet etwa jeder Buchstabe eine bestimmte Kulturart, wenn auch im allgemeinen dieselbe Reihenfolge festgehalten ist. Dafür sind die Verhältnisse viel zu mannigfaltig. *Enklaven* sind registermäßig bei dem zugehörigen Gute aufgeführt.

Bei der Bezeichnung der Ackerböden spielt *mylla* eine große Rolle, das eigentlich lockere, Stauberde bedeutet, auch in Verbindung mit *jord*, Boden als *mylljord* oder sand- und leermylla. leer ist Lehm. Wir müssen annehmen, daß damit die *humose* Beschaffenheit der Ackerkrume, der *Mutterboden*, gemeint ist, die Auflockerung der Kulturschicht durch die Verwesung von Dung und Pflanzenresten. Der Ausdruck *mürbe* würde vielleicht die beste Übersetzung liefern. Auch der Ausdruck *blandat* d. i. vermengt kommt häufig vor, wie *sandmylla* leerblandat oder umgekehrt leermylla sandblandat. Viele Ausdrücke der Bodenbezeichnung sind offenbar der heimischen Volkssprache entlehnt, wie milder Lehm, kaltgründig, isermahligt d. h. eisenschüssig, tragbar, schlupigt d. i. schluffig, auch schleifig, schwarz vermengt, mager, fett, streng. Die Höhenlage des Ackers spielte eine um so größere Rolle, als seine systematische Entwässerung noch unbekannt war. In den Registern finden wir auch häufig bemerkenswerte *Gewannennamen* der einzelnen Schläge und Wiesen, die in den Karten nicht enthalten sind.

Der Ödacker ist vielfach mit Heide und Buschwerk bewachsen. Wiesen sind meist nach ihrem Bestände und dem Untergrunde bewertet. Melioration durch Entwässerung, Düngung und Rodung des Buschwerks erscheint unbekannt. Die meisten Wiesen sind naß, moosig und geben nur in trockenen Jahren sichere Erträge. Das Abweiden der im Acker

eingesprenkten Wiesenflecken während der Brache ist allgemein üblich. Das Heu wird vielfach in Schobern aufgesetzt und erst im Winter eingeholt. Vom Tüdern der Wiesen ist mehrfach die Rede. Salzwiesen sind bekannt. Die Fuderangaben waren sehr ungleichmäßig, weshalb 17. 5. 1698 Befehl erging, als Heumaß das schwedische *P a r m* von 3 Ellen Kubik oder 3 Ellen Länge, Höhe und Breite zu Grunde zu legen. In unserem Vermessungswerke ist diese Bestimmung aber nicht mehr beachtet.

Bei den Weiden finden wir hohe trockene Flächen und Moore, Sümpfe, auch Brüche und Waldweiden angegeben mit Bestand von Buschwerk aller Art: Wacholder, Hasel, Birke, Erle, Espen und anderem Laubholz. Die Waldmast hat für die Schweinezucht große Bedeutung, insbesondere Eicheln und Bucheln. Eichen und Buchen heißen deshalb seit altersher fruchtbare Bäume, zu denen manchmal auch wilde Kastanien, Äpfel, Birnen, Kirschen, Hagebutten und Schlehen rechnen. Die Beschreibung der Wälder ist vielfach sehr eingehend. Sie wurden nach ihrem Ertrage an Bauholz, Brennholz und Zaunholz gewertet, insbesondere danach, ob Holz zum Verkaufe verfügbar war. „Man kann auf der einen Stelle großen Nutzen haben, auf einer anderen Stelle wieder gar keinen von einem großen Walde. (Methode v. 2. 2. 1696.)“ Eine geregelte Waldwirtschaft scheint es noch nicht gegeben zu haben.

Der Nutzung der Torfmoore, insbesondere in der Nähe der Städte, sollte die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Fischereierträge werden vielfach sehr eingehend ermittelt, sowie die Besetzung der Teiche mit Edel- oder Herrenfischen. Auch die Art des Fischfanges wird erläutert. Wir finden hierüber manche interessante Angaben in den Registern, selbst Beiträge zur Naturgeschichte der Fische.

Umsatz und Pacht der Windmühlen, sowie die Unterhaltungslasten sind verzeichnet, auch der Umsatz der Dorfkrüge an Bier.

Die Anzahl des Mietsvolkes an Knechten, Mägden und Hofjungen ist angegeben. Die Erträge von Obst- und Kohlgärten fehlen nicht. Die zum Teil seltsam anmutenden Na-

turalleistungen und Deputate geben allerlei Aufschlüsse über die agrarwirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit. Ihre Würdigung im einzelnen würde uns hier aber zu weit führen.

Daß die Landmesser auch den Denkmälern der Vorzeit ihre besondere Aufmerksamkeit schenken sollten, war ihnen mehrfach zur Pflicht gemacht. Bereits 1643 und später wiederholt wurde angeordnet, daß Altertümer (fornlämning) in den Karten verzeichnet werden sollten. Der Forscher wird hier manche Angaben über Schlachtorte, Lagerplätze, Geschlechtshügel (Hünengräber), Burgwälle und dergl. finden. Dem Ausdruck „Schwedenschanze“ bin ich allerdings bisher nicht begegnet. Er wird wohl erst einer späteren Zeit angehören. Jedoch habe ich naturgemäß nur Teile des Riesenwerkes übersetzt und muß es dem Freunde der Heimatkunde überlassen, hier im einzelnen weiter zu schürfen. Das ehrende Zeugnis können wir jedenfalls den Schweden nicht versagen, daß sie auch auf diesem Gebiete ihrer Zeit weit voraus waren, wenn wir bedenken, welche Mühe es in unseren Tagen gekostet hat, oder noch kostet, solchen Dingen wieder die gebührende Aufmerksamkeit zu sichern. Es macht eine große Freude zu lesen, wie auch die Interessen der Landeskultur in den verschiedensten Anweisungen schon behandelt werden.

Der wesentlichste Zweck unserer Register lag darin, sie so aufzustellen, daß danach „die Steuerveranlagung mit Sicherheit vorgenommen“ werden konnte. Deshalb war alles zu erfragen und aufzuzeichnen, was von den Einschätzern sonst leicht übersehen wurde.

## 16. Die landwirtschaftliche Einschätzung.

Das Betriebssystem der damaligen Zeit können wir trotz verschiedenen Abweichungen in der Anzahl der Schläge unbedenklich als die reine Dreifelderwirtschaft ansprechen, welche in der Hauptsache aus Winterung, Sommerung und Brache bestand und in Ablösung der wilden Feldwirtschaft und der geregelten Feldgraswirtschaft seit Karls des Großen Zeiten über ein Jahrtausend die deutsche Landwirtschaft beherrschte. Klee und Kartoffeln, welche dieses Ackerbausystem durchbrachen, kannte man damals noch nicht,

auch nicht die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche den erweiterten Anbau von Futterpflanzen in den sogenannten Brachfrüchten mit sich brachte. Natürliche Futterflächen, wie Wiese und Weide in Verbindung mit dem Dreesch oder Dreisch deckten in der Hauptsache noch den Bedarf an Viehfutter. Lage, Boden und Klima waren die Faktoren, welche dieses System bedingten, während Absatz, Wirtschaftskunst und Produktionssteigerung durch erhöhte Landeskultur erst später zu ihrem Rechte kamen. Einmal ruhte ein Teil des Ackers ein volles Jahr, um sich unter dem Einflusse von Luft und Niederschlägen in natürlicher Berasung zu erholen und dann zwei Jahre Körner zu tragen. Der Körnerbau herrschte also bedeutend vor.

Der modernen Fruchtwechselwirtschaft von Halm und Blatt nähern wir uns erst viel später. Ein Erlaß des Schwedenkönigs vom 9. 8. 1806, gegeben im Hauptquartier zu Greifswald, will dem Ackerbau aufhelfen: „Eine vermehrte Volksmenge, eine allgemeine Wohlhabenheit der arbeitenden Klasse, die Urbarmachung zuvor unbebauten Landes, die Verwendung der Brachfelder und Viehweiden zu einem vorteilhafteren Zwecke durch Einführung einer der Beschaffenheit des Bodens angemessenen Wechselwirtschaft — alles dies sind die Folgen einer Einrichtung, die erst vor wenigen Jahren in Schonen, einem Lande, welches durch seine Lage, und die Beschaffenheit seines Bodens so viel Ähnlichkeit mit Sr. Königl. Majestät Teutschen Staaten hat, eingeführt, schon auf die vorteilhafteste Art den Zustand und die Wohlhabenheit dieser Provinz verändert hat, und die bei gleich emsigen und eifrigen Bemühungen der Einwohner von Pommern und Rügen unfehlbar auch diesen Provinzen gleiche Zufriedenheit gewähren wird.“

Über die Wirtschaftsmethoden der damaligen Landwirtschaft, wie wir sie im allgemeinen auch in den Vermessungsregistern vorfinden, belehrt uns Usedom<sup>88)</sup>:

„Die Winter-Saat ist Rocken und Weitzen, weil es ein hartes Korn, und daher den gantzen Winter über in der

---

<sup>88)</sup> Usedom, a. a. O. S. 24.

Erden liegen muß, und dennoch nicht eher als künftigen Jahres Aust<sup>89)</sup> zu seiner Reife gedeyet. Man hat aber auch Sommer-Rocken.

Die Sommer-Saat bestehet 1. aus Gersten, 2. Erbsen, 3. Wicken, 4. Bohnen, 5. Habern und 6. Buchweizen. Welches Korn allererst nur im Frühjahr, obgleich zu unterschiedlichen Zeiten, gesäet wird, und reiffet dennoch gegen den Augst desselben Jahres, weil es weich Korn ist, so den Winter über in der Erden nicht aushalten kan.

Der Acker zur Winter-Saat wird 3. mahl umbgebracht, die 1.ste Umarbeitung wird die Braack-Fahr genannt, die 2te die Wend-Fahr und die 3te die Saat-Fahr.

Die Winter-Fahr wird gleich nach der Sommer-Saat zwischen Pfingsten und Johanni, umbgebracht; die Wend-Fahr theils in der Erndte, wenn das böse Wetter die Erndte aufhält, theils gleich nach der Erndte, und zwar zuerst das Land, so bemistet ist; die Saat-Fahr, zur Winter-Saat, nimmt ihren Anfang 8. Tage vor Michaelis und währet bis Martini. Die beste Saat-Zeit aber ist in der Michaelis-Woche, und in den nächsten 14 Tagen. In Rügen aber, weil der Rocken dasselbst in der Stoppel gesäet wird, wird er gleich in der ersten, oder Braack-Fahr, geworffen.

Wenn die Winter-Saat bestellet ist, wird noch vor Winters der Acker zur Sommer-Saat gestreckt, so die Streck-Fahr genannt, wenn aber jemand einigen Acker davon bemisten will, so wird zuvor der Mist aufgefahren und damit untergestreckt, damit er völlig rotten könne; Wenn aber der Mist des Herbst füglich nicht abgefahren werden kan, so geschiehet es im Winter, und wird auf der Streck-Fahr geworffen, und im Früh-Jahr von einander gestreuet.

Die Sommer-Saat wird allererst auf Mariä Verkündung oder Mariä Pflug Zeit [wie der Landmann redet] gesäet, als nemblich 1. Erbsen, 2. Wicken, 3. die Bohnen, wozu auch der Acker nur einmahl umbgebracht wird, daß also selbige in der Streck-Fahr gesäet werden.

Danächst wird 4tens der Habern, und zwar, wenn er in

---

<sup>89)</sup> Augst d. i. Erntezeit (von August).

der 3ten Fahr geworffen werden soll, in der 13ten Woche vor Jacobi gesäet, wenn er aber in der 2ten Fahre komt, als wenn der Acker sandigt ist, geschiehet solches 1. oder 2. Wochen ehe; und in der ersten Fahr, wenn der Acker dresch, i. e. alt Land, so nicht gebrauchet ist, oder Heyde i. e. ausgerissen Land, gleich nach der Erbsen-Saat, denn dieser länger Zeit erfordert, weil der einmahl umbgebrachte Acker noch härter ist.

5ten. Der Gersten wird in der 12. und 11. Woche vor Jacobi, und 6tens, gleich darauf der Buchweizen gesäet.“

„Der Acker wird in gewissen Schlägen getheilet, davon allemahl einer Brack ist, und der Brack-Schlag genannt wird, weil er unbesäet ruhet.

In Pommern wird er gemeinlich in 3. an einigen Orten aber in 4. auch wohl bisweilen in 5. Schläge geleet; Als der ganze Barthische District.

In Rügen liegen die Güther fast durchgehends in 5. Schlägen; an einigen Orten, als e. g. zu Wittow, imgleichen im Schaproder, Trenter und Gingster Kirchspielen sind selbige in 6. und 7. Schläge geleet.

Wenn der Acker in 3. Schlägen lieget, so wird in dem 1. Schlag Rocken und Weitzen, in dem 2. worin des vorigen Jahres Rocken oder Weitzen gestanden, und der Sommer-schlag genannt wird, jetzo Gersten und Habern gesäet. In den 3ten Schlag aber, worin vorigen Jahrs die Sommer-Saat gesäet worden, kommt nun die Brack, oder ruhet, und wird zur Winter-Saat bemistet. Was aber davon noch fett Acker ist, oder soviel ein Hauswirth nöthig findet, wird mit Erbsen besäet; Wobey aber zu observiren, daß weisse Erbsen den Acker sehr ausheeren, die grauen Erbsen aber und Wicken sind dem Acker nicht schädlich.“

**Schema von 3. Schlägen.**

Im 1sten Jahre	Rocken und Weitzen	Gersten und Habern	Brack und Erbsen
Im 2ten Jahr	Gersten und Habern	Brack	Rocken und Weitzen
Im 3ten Jahr	Brack	Rocken	Gersten und Habern

Schema von 4. Schlägen.

Im 1. Jahr	Rocken und Weitzen	bloß Gersten	Habern, Erbsen und Stoppel-Rocken	gantz Brack
Im 2. Jahr	Gersten	Habern, Erbsen und Stoppel-Rocken	Brack	Rocken und Weitzen
Im 3. Jahr	Habern, Erbsen und Stoppel-Rocken	Brack	Rocken	allein Gersten
Im 4. Jahr	Brack	Rocken	allein Gersten	Habern, Erbsen und Stoppel-Rocken

„Wurte. Es begiebt sich, daß gemeiniglich ein Landmann bey seinen Huffen Acker ein oder mehr Wurten hat, welche besonders gut Acker<sup>90)</sup> seyn, und im Dorff nahe am Hofe gelegen, welcher, wenn er einmahl gemistet, 4. Saaten nach einander weg tragen kan, und zwar wird solcher Acker im 1.sten Jahr mit Rocken, im 2ten mit Gersten, im 3ten wieder mit Rocken, welcher sodann Stoppel-Rocken genannt wird, zum 4ten mahl aber mit Habern besäet. Wenn der Haber darab ist, wird er im Herbst wieder bemistet, und von neuen mit Rocken besäet; Wenn man aber in der 4ten Saat ihm wieder, stat Habern mit Gersten besäen will, so muß er schon zu der 4ten Saat wieder bemistet werden.“

Recht dürftig sind die früheren Versuche, die Güte des Bodens richtig anzusprechen. Es fehlte jede chemisch-physikalische Schulung der Landwirte.

<sup>90)</sup> Die bessere Güte des Ackers in der Nähe des Dorfes oder Gutes ist erfahrungsgemäß meist eine Folge der reichlicheren Düngung und bequemeren Bewirtschaftung, weniger der natürlichen Zusammensetzung des Bodens.

In dem ältesten Handbuche der deutschen Landwirtschaft<sup>91)</sup>, das in deutscher Sprache etwa 1570 geschrieben wurde, heißt es bei den Punkten, auf die man bei einem Gutskaufe achten soll:

„Das er (d. i. der Hausvater) sehe, was der Acker artet oder nicht artet. — Es seind aber sechserlei art feldes. Dann etzliche seind 1. mager, 2. dicke, 3. dünne, 4. feucht, 5. trucken und 6. feist.

Und je mehr die gemelten arten unter einander seind gemenet, desto besser oder erger seind die äcker.

Insonderheit aber soll er achtung darauf geben, ob die felder fruchtbar oder unfruchtbar sein.

1. Wann ein acker von natur und nicht von wegen der guten wartung gutte beume tregt und grun hubsch gras, so ist er gutter art.
2. Wann er nicht geackert noch besäet noch sonsten geblauet<sup>92)</sup> und man dannoch viel klees darauf findet.
3. Wann man ein loch darein grebet und von stund an die erde widerumb hineinfüllet, also das, alsbalt man ein wenig hineinwirft, alsbald dasselbige eintritt und dann etwas übrig bleibet<sup>93)</sup>, das nicht wider hinein kann, so ists der besten acker einer, als man ihn finden kann.
4. Item wann man einen klumpen erden nimpt, der wohl beraset ist, und weschet ihn gar seuberlich, findet man denn, das die erde zehe ist und klebet an den fingern, wann man sie angreift, oder, wann man den klumpen an die erde wirft und der nicht zerfellt, so ist der acker einer gutten temperatur.
5. So nimpt man auch einen klumpen erde, da sie am ungeschlachtetsten ist, und legt ihn in einen schaf mit wasser und lesset ihn zergehen und schlegt hernach das wasser durch einen leinen tuchlein und kostet, was darinnen bleibet, so findet man am schmagk die art des ackers.

---

<sup>91)</sup> Haushaltung in Vorwerken, herausgegeben von der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte, Leipzig 1910.

<sup>92)</sup> blauen = bestellen, beackern.

<sup>93)</sup> gelockerter Boden von gewisser Mürbe und Gare ist elastisch, wie hier fein beobachtet; die Krume dehnt sich aus.

6. Man kann die guete der ecker auch an der farbe kennen, als wenn sie schwarz ist, es wehr dann, das sie sumpfig wehre und gleichwohl schwarz, so taug sie dennoch nicht.“ Coler<sup>94)</sup> giebt in seinem 1680 (?) erschienenen Haushaltungsbuche die ersten 5 Regeln wieder.

Hinzugefügt wird aber noch:

- „6. Man kan auch einen guten Acker am Geruch erkennen, Wann ein Acker nach einer Dürre beregnet wird, alß-dann einen lieblichen Geruch von sich gibt, den er von der Sonnen bekommt, so ist er gut. Plin. l. 17. c. 5.
7. Man findet auch etlich Land, das so gut ist, daß mans gar nicht düngen darff, wie Plin. sagt l. 17 c. 8, daß etlich weiß fett Land gefunden wird, das man in achtzig Jahr nicht misten darff.
8. Wiewol Pal. l. 1 c. 6 schreibt, man könnte von der Farbe der Erden nicht gnug judiciren von der Erden Güte, so kan man doch gleichwol die Güte der Aecker etlicher massen auch an der Farbe erkennen, als wenn sie sehr schwarz<sup>95)</sup> ist. Es wäre dann, daß sie sumpfflich wäre, und gleichwol schwartz, so döchte sie dennoch nichts: dann dieselben Aecker sind kalt und zehe, doch kan denselben Pferdemist etwas (hel?)fen und fleißige Arbeit....
9. Es sind auch etliche Aecker sehr sandicht, welcher Sand, wann er etwas grob ist, und wird gedünget, so trägt er noch ein ziemlich gut Getraide, sonderlich Rocken und Haber, dann Gerste trägt er nicht. Wann aber der Sand gar klein ist, schier wie ein Meel, so trägtts nicht gerne, es bringt oft kaum den Samen wieder.“ —

---

<sup>94)</sup> Colerus, Johannes. *Oeconomia ruralis et domestica*.... sammt Hausapotheke.... wie auch eines *Calendarii perpetui* 1680. S. 108. Die Schrift muß älter sein, da Verfasser, ein zu Goldberg (Schles.) geborener Theologe, bereits am 23. 10. 1639 als verdienter landwirtschaftl. Schriftsteller zu Parchim starb. Die erste Auflage des Haushaltungsbuches erschien schon 1609, einzelne Teile noch früher.

<sup>95)</sup> Das wichtige Schätzungsmerkmal des humosen Mutterbodens, der dunkleren Ackerkrume, tritt hier schon auf, wenn auch seinem Wesen nach noch nicht erkannt; auch der Unterschied gegen die kalten anmoorigen Böden.

Die schwedischen Landvermessungsvorschriften von 1585 unterscheiden gut tragende und trockene (kärf) Erde. Auch soll genau untersucht werden, ob solche Trockenheit nicht durch Brachliegen<sup>96)</sup> oder seltene Düngung entstanden ist.

In allen Fällen dieser primitiven Einschätzung des Bodens haben wir die Anfänge eines naturwissenschaftlich-ökonomischen Systems zu erkennen.

Die natürliche Gliederung des Bodens nach seiner äußeren Erscheinung und Zweckbestimmung als Acker, Garten, Wiese, Weide, Holzung, Wasser, Ödland, Heide usw. war allerdings auch früher schon bekannt und tritt uns in unseren Karten und Registern dauernd entgegen. Einen gewissen Klassifikationsstuf (gradering) enthält schon die Lustrations-Instruktion von 1681 (vergl. Anl. 1 § 14).

Der Normalacker, der nach der Bonität praevaliert, und entweder alle Jahr besät werden kann, oder nur jedes 3. oder 4. Jahr brachliegt, soll zur vollen Hufenzahl angesetzt werden. Ebenso der etwas geringere Boden, wenn die zugehörigen Nutzbarkeiten an Mast- oder Bauholz, guten Wiesen, guter Viehzucht, Fischerei, Obstgärten, Krügen, Mühlen, Schmiede nund dergl. diesen Abgang ausgleichen.

Bei den geringeren Böden ohne solch reichliche Nutzbarkeiten je nach Befund soll eine Hufe gleich  $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{3}{4}$  oder gar 2 Hufen wirklicher Fläche gerechnet werden.

Wüste Hufen dagegen sollen nach alter Observanz 6 gegen 1 zählen.

Die Instruktion spricht zwar nur von drei Ackerklassen, in Wirklichkeit sind es aber schon sechs, bzw. sieben.

Wiesen sind nach dem Heuertrage zu werten.

Die allgemeine Landmesser-Instruktion (§ 4) vom 19. 5. 1688 schrieb vor, daß die Landmesser sich vollständige Kenntnis der verschiedenen Bodenverhältnisse (jordmåner) erwerben und mit Hilfe alter erfahrener Männer erforschen müßten, wieviel Tonnen Ertrag jeder Boden nach einer Tonne

---

<sup>96)</sup> eine mit der Kapillarität des Bodens zusammenhängende sehr richtige Beobachtung.

Aussaat bringen könne. Diese Bewertung nach der Aussaat bildete ein wichtiges Kapitel, auf das wir noch zurückkommen.

Der Wiesenboden wurde als harterdig, mager, moosig, sumpfig oder naß unterschieden.

Weitere Anweisungen gab die Kammerinstruktion für die pommerschen Landmesser vom 15. 8. 1691:

„4. . . . . Da auf einem Acker sowohl wie in einem Schlage verschiedene Bodenarten sein können, muß der Landmesser alles beschreiben und gehörig berechnen, wie viel von besonders gutem Acker an dem Orte sein soll, ob er der Düngung bedarf oder aus Heide, Rusch und Busch besteht. Auf ein Tunmland sollen sowohl vom bebauten, wie wüsten Acker 14000 schwed. Quadratellen gerechnet und dann verglichen und ausgerechnet werden, wieviel tausend Quadratellen nach Pommerschem Tonnenmaß von diesem und jenem Boden mehr oder weniger nach genauer Prüfung zu der Aussaat einer schwed. Tonne erforderlich sind.“

Der Landmesser sollte sich genau informieren, wieviel Hocken oder Mandeln von jeder Getreideart, wie Roggen, Korn, Weizen, Buchweizen, Hirse, Linsen, Hafer, dort wachsen; ebenso wieviel Garben von Bohnen und Erbsen, sowie Flachs und Hanf. Auch nach dem Erdrusch sollte er sich erkundigen. Erst nachdem er das wisse, solle er mit der Aufnahme der Äcker beginnen, während die Hocken noch draußen ständen, gezählt und nach ihrem Ertrage berechnet werden könnten. Die Berechnungen sollten in ausführlichen Gutachten niedergelegt werden. Das 6. Korn galt als bester Ertrag, sodann fallende Zahlen. Es kamen aber auch höhere Erträge vor, wie aus der Eingabe des Besitzers von Gütin (4. 1704) hervorgeht: Der Acker sei kaltgründig und mit unfruchtbarem, sanduntermengten fundo, bestehe aus Bergen und niedrigen Feldern, sodaß er kaum das 3. Korn bringe, während andere das 8.—10. Korn ernteten.

Auch über Güte und Ertragsfähigkeit aller Arten Wiesen sollten sich die Landmesser auf jede mögliche Weise ein sicheres Urteil verschaffen, insbesondere nach Probeflächen, die sie abmähen und in Schober setzen lassen müßten, um

nachher die Anzahl der Fuder zum schwedischen Heumaße von einem Kubikfaden Inhalt in die richtige Beziehung zu bringen. Die Größe der landesüblichen Fuder für Sommer und Winter sei hier noch zu ermitteln.

Fisch- und Jagderträge, selbst Vogelfang (Rebhühner und Falken) waren schätzungsweise zu ermitteln. Über die Fruchtbarkeit der Haus- und Hopfengärten und ihren Ertrag in guten, mittleren und schlechten Jahren sollten Gutachten erstattet werden.

Wohl aus der Befürchtung heraus, die Landmesser könnten bei ihren Arbeiten zu „fiskalisch“ verfahren, beantragten die Landstände (2. 6. 1692) bei der Regierung, „daß die agrimensores nach Veranlassung der Herren Commissare arbeiten, unter anderen auch der Instr. von 1681 darin nachzukommen, wenn die Commissare verlangen, den Acker, so nach der Herrn Commissare gutbefindung unterschiedlicher Qualität ist, auszumessen, daß die agrimensores sich dessen nicht verweigern mögen.“

Die Regierung beschloß demgemäß.

Auf wie unklaren Grundlagen das ganze Taxgeschäft der damaligen Zeit selbst beruhte, geht aus einem Promemoria hervor, das M. Lagerström am 10. 2. 1693 auf eine Anfrage des Kanzlers erstattete; „Wie die tax der Hufen ist zu diesen und zu vorigen Zeiten?“:

- 1) „Es ist gewiß, daß in Pommern nullus certus ac definitus taxandi modus gewesen, sondern öfterst pächte, da gerichte und dienste bey, und iemand anders interessiret, auch die Höfe wohl bestellet und besetzt, der Scheffel weitzen zu 20 Schillinge, Rogken, gersten, Erbßen, Buchweitzen zu 12 Sch. Habern 6 Schl. 1 Lams 20 Schl. Eine gantz 6 Schl., 1 Hun 2 Sch. Ein Stieg Eyer 2 Schl. 1 Topf flachs 6 Sch. Ein Pfd. pfeffer 32 Sch. und so fort an andere geldpächte und hebungen so fixa und certi annui reditus gewesen, taxiret worden.
- 2) Sonst ist eine gemeine gewohnheit und alter landesgebrauch, daß man 1 Fl.<sup>97)</sup> jährlicher gewissen Stehen-

---

<sup>97)</sup> Vorpommersch Florin = Name für Gulden = 24 Schillinge.

den hebung und pacht auf 100 Fl. schätzet und ist dieses ein alter wahn, sodaß heutiges tages '(wie mir berichten laße) fast alle güter darnach estimiret werden.

Mühlenpächte und hebungen aber, da gerichte, 3 pro Cento. Andere pensiones<sup>98)</sup>, da nicht gerichte und dienste, 4 pro 100 Aussath auf 1 Drömbt<sup>99)</sup> weitzen 100 Rtlr., auf 1 Drömbt Gersten, Erbßen, Buchweizen 100 fl., auf 1 Drömbt Habern 50 fl. oder

- 3) man sehet aus neunjährigen Registern nach, was es in mittelmäßigen Jahren deductis deducendis et impensis necessarijs getragen und setzet die aestimación secundum vulgare et commune pretium rerum zu vier oder höchst 5 pro Cento. Da man aber
- 4) die Register nicht haben kan, machet man die calculation ex agrimensione fundi und nach den Schlägen, was in einem ieden Schlage in mediocribus annis gesäet und gebauet und weiß ohngefähr 1 Schffl. allerley Saat getragen.
- 5) Die richtigste taxa der Hufen, so ich in alten acten habe observiret, ist daß man auf einen ieden Morgen landes 10 fl. mehr oder weniger nach der bonitet oder gelegenheit setzet, machet auf eine landhufe von 30 Morgen bestehend 300 fl. Allein dieses ist doch in Rügen nicht zu practiciren, da man exempel remarquirt, daß die Stadt Bergen 6 Hufen Landes von dem hochseligen Fürsten gekauft, da Sie 2000 fl. vor jede Hufe gegeben.“

Wenn ich die Ausführungen recht verstehe, haben wir hier vor uns die Schätzung nach der Höhe der Abgaben, nach der kapitalisierten Pacht und Aussaat, nach dem Reinertrage und nach dem gemeinen Werte. Coler<sup>100)</sup> führt ähnliche Gedanken noch eingehender aus.

In einem Regierungsprotokoll (Stettin, den 24. 1. 1701) finden sich nach geschehener Agrimensur etc. einige Instruk-

<sup>98)</sup> pensio, der Miet- oder Pachtzins.

<sup>99)</sup> Drömbt, ein großes Getreidemaß zu 12 Scheffeln. 8 Drömbt sind eine Last Korn von 96 Schfl. nach vorpommerschem Maße, nach hinterpomm. nur 72 Schfl.

<sup>100)</sup> Coler a. a. O. 4. Buch vom Ackerbau S. 115.

tionen für die Commissare der Einschätzung, die beachtenswert erscheinen. Es wird empfohlen, daß

- „1. Der acker für sich, dabeneben auch alle Regalia und nutzbarkeiten, alß wießen, holtzung, das graß u. die weide in den holtzungen à parte, die Seen und Fischereyen, die Sölle, möse- und Teiche auß den Feldern, die Krüge, mühlen, Schmiede, handwerker, Coßaten, und in Summa alles wovon ein nutze oder Proventus zu machen, jedwedes à part, zu huffen und morgen angeschlagen,
2. Das fundament und Taxation des anschlages, und der huffen und morgen zahl, aus der abnützung lediglich genommen werde. zum Exempel beim Acker ansatz wird pro fundamento genommen und für eine Land huffe gerechnet, derjenige acker, welcher in drey Schlägen liget, im quanto dreyßig morgen hatt, in deren jedem drey Scheffel vorpommerscher maße gehet, und ordinari das vierte Korn trägt; was von solcher norme abweicht, soll entweder verhöhet oder vermindert werden, so das im guten acker statt 30 morgen, auch woll 28, 24, 16, ja gar 7 morgen für eine Land huffe passiren können; Im Kegentheil bey schlechtem acker, die huffe woll mehr als 30, ja 100 bis 200 morgen in sich begreifen, u. dazu geleget werde; und soll auff einem jeden Dorfffelde eine jede huffe nicht allein sondern ein jeder Schlag, und ein jedes Stück in der huffe und im Schlage, wan es auch nur ein oder ander Ruhte lang und breit were, nach seiner discrepance in der bonität und abnützung taxiret und angesetzt werden.

Die abnützung des ackers ist insonderheit auff folgende art und weiße zu determiniren: In oberwehnter zum grunde gesetzter huffe gehen 30 Scheffel wintersaat und 30 Scheffel Sommersaat. Diese 60 Scheffel tragen das 4te Korn und machen eine Summa von 240 Scheffel. Davon 60 Scheffel Einsaat wider abgezogen bleiben 180 Scheffel.

So die abnützung ist von einer ganzen huffe, und von einem morgen 6 Scheffel. Die Regalia von holtzungen,

Wischen, gräbung, Fischereyen, moraste, Sölle etc. werden auch nach Ruhten und morgen zahl abgemeßen, und dero qualität nach der abnüzung mensuriret. etc.“

Diese Anweisung ging also von der in 3 Schlägen liegenden Normalhufe von je 10 Morgen Winterung Sommerung und Brache aus. Die Aussaat betrug für den pommerschen Morgen 3 Scheffel, für einen Schlag mithin 30 Scheffel.

Ein an die Regierung gerichtetes „Unterthanig- und gehorsamstes Memorial der samptl. Distrikts-Verwandten zwischen der Oder und der Randow wegen verschiedener gravaminum wieder die Konigl. Matricul-Commission (praes. 7. 2. 1704)“ bringt außerordentlich interessantes Material zur Sache:

Auf die den Possessoribus zugestellten Landmesserextracte sollten sich diese erklären. Vielen seien die Signaturen der Landmesser nicht bekannt, auch wüßten sie nicht „wo ein jedes Theill zu finden, wie groß daßelbe und nach welcher Norme es entweder zum besten; mittleren und geringeren Acker zu rechnen währe.“ Die Landmesser bedienten sich öfter „indeterminirter Worte, alß gemänlich, kaum, fast und dergleichen“. Auf beantragte Revision durch einen anderen Landmesser hätten sich in etlichen Dörfern „ratione qualitatis importante differencien aufgegeben, also das zuweilen fast gantze sandtfelder für leimgemengter Acker (so doch die beste Gattung sein soll), desgleichen niedrig, kaltgründig und nichtswürdiger Acker für guten zuträglichen von den ersten Landmesser angesetzt worden.“

Die Landmesser seien fremd im Lande; es falle sogar dem Landmann oft schwer „die qualität seines unterm pflug gehabten Landes eigentlich zu determiniren, zumahlen öfters bey einem Dorfe und bey einerley Erde, wegen ungleicher Situation eine gar große difference gespühret und empfunden wird.“ Die Beschwerdeführer halten es für unrecht, daß sie die erheblichen Kosten einer Revision durch die Matrikelkommission zahlen sollten, welche gerechter Weise der schuldige Landmesser zu tragen hätte. Sonst müsse die Besichtigung wenigstens auf gemeine Unkosten geschehen, damit diese nicht wegen der Kosten unterbliebe „weil diese Commission eben

dahin gerichtet ist, daß unter allen Contribuenten NB! eine gleichheit getroffen werden soll.“

Nach der Lustrations-Instruction von 1681 sollten nur 3 Ackerklassen gebildet werden, sodaß nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{3}{4}$  und höchstens 2 Hufen der schlechtesten Gattung auf 1 Hufe des besten Ackers gerechnet werden könnten. Dies seien zu wenig Klassen, um die Unterschiede des Bodens richtig zu erfassen; es müsse mehr Rücksicht „auf den Unterschied des Abnutzes bei ansetzung des Ackers“ genommen werden, umsomehr alle Contribution nur von der Abnutzung gehoben würden.

Wir finden hier also den Grundgedanken unseres Grundsteuer-Reinertrages schon entwickelt.

Die nötige Handhabe finde die Kommission nicht nur in den §§ 7 et 10 der Instruktion selbst, sondern auch in der Königl. Resolution vom 15. November 1684, wonach „alle wohlgegründeten rationes mit zur richtschnur“ dienen sollten, sowie in der Deklaration vom 7. Juni 1690, die ausdrücklich sage, daß „keinem Theile eine unbillige praegravation aufgebürdet werde.“

Es werden sodann einige Reinertragsbeispiele ausführlich durchgerechnet. Der beste Acker im Distrikt zwischen Oder und Randow liegt in 3 Schlägen, erhält 3 Scheffel Einsaat auf 1 Morgen und lohnt das 4. Korn. Von einer Landhufe zu 30 Morgen liegen 10 in Brache, 20 werden beackert. Diese bringen von 1 Morgen  $4 \times 3 = 12$  Scheffel, von 20 Morgen 240 Scheffel jährlich und in einem 6jährigen Turnus von der Hufe 1440 Scheffel.

Ein anderer Boden liegt auch in 3 Schlägen, er kann aber weil er schlupig und kaltgründig ist, nur 2 Scheffel Einsaat erhalten und trägt wegen seiner „nichtswürdigkeit“ kaum das 3. Korn — ergibt unter den gleichen Voraussetzungen also nur 6 bezw. 120, bezw. 720 Schfl.

Hiernach müßten dem zweiten Besitzer schon „60 Morgen oder 2 Hufen in parificirung gegen den ersten Acker auf Eine Hufe accordiret werden.“

Es gibt aber auch Äcker, die nur alle 3 Jahre, andere die nur alle 6, 9 oder 12, ja sogar nur alle 15 Jahre Korn tragen können.

Eine Sandhufe kann nur alle 6 Jahr besät werden, von 30 Morgen liegen 25 brach. Die übrigen 5 Morgen nach Beschaffenheit des Flok (Flug) oder spröden und groben Sandes nur  $\frac{3}{4}$  bis 1 Scheffel Einsaat erhalten, um dann nur „das andere Korn“ als Einschnitt zu bringen. Der Ertrag beträgt also nur 2 bezw. 10 bezw. 60 Schffl. Der Besitzer hätte nur  $\frac{1}{24}$  vom Ertrage des ersten Ackers, und es müßten bei ihm 720 Morgen oder 24 Hufen gleich 1 Hufe der ersten Klasse gerechnet werden. Würde nach der Instruktion nur 1:2 gerechnet „würde Er ja offenbahr enormissime laediret und prae-graviret werden.“ Bei dem 9, 12 und 15jährigen würden dementsprechend 36, 48 bezw. 60 Hufen zu rechnen sein. Jeder verständige Landwirt halte aber solchen Acker für ganz unbrauchbar, „zumahlen Er alß purer floksand, mit dem die Winde spielen, keine Gräßlein hervorbringet.“

Die 52 Seiten lange Eingabe der Distriktsverwandten behandelt dann den Einwand, daß der schlechtere Boden dafür um so häufiger als Weide für die Viehzucht genutzt werden könne dahin, daß solche Sandhufen keinen Grasboden hätten und daß „in wehrender Braakzeit darauf nur Buchsbahrt, Schin und Rude und dergleichen unnutzbahres Zeug wächst, so kein Vieh frißet.“ Das Vieh müsse auch von solchem Acker sorgsam ferngehalten werden, um die kümmerliche Rinde nicht zu lösen. Auch erfordere eine größere Fläche mehr Arbeitsaufwendung, so daß jedermann lieber eine gute, als zwei schlechtere Hufen nehmen würde.

Die vorgeschlagenen Proportionen werden in einer besonderen Anlage nochmals ausführlich erläutert mit dem Hinweise, daß der Distrikt noch eine besondere Reduktion zu erwarten habe, wenn die Instruction mit dem 6. Korn für den besten Boden rechne.

Weiter wird noch die eingehende Berücksichtigung der auf den Gütern haftenden onerum servitutum et praestationum sowie der nutzbaren Gerechtigkeiten, insbesondere der Hof- und Spanndienste der Bauern, beim Hufenanschlage gefordert.

Die Eingabe behandelt schließlich noch die Steuerfreiheit der Ritterhufen mit ihrem urkundlichen Nachweis und die Höhe der für die Matrikel-Kommission erhobenen Legegelder und erschöpft sich in de- und wehmütigen Klagen über allerlei Ungerechtigkeiten, von denen man den Untergang der meisten Besitzer erwartet.

Das System der richtigen Verhältniswerte der einzelnen Bodenklassen wurde erst langsam weiter ausgebaut, so durch die schwedische Verordnung vom 2. 6. 1781, welche später in ähnlicher Form<sup>101)</sup> auch auf Schwedisch-Pommern ausgedehnt wurde:

„§ 2. Wenn die Vermessung vollendet und eine vollständige Charte entworfen ist, so liegt es dem Landmesser ob, die Bonitirung vorzunehmen, wobei alle Ländereien nach ihrer natürlichen, nicht aber nach der durch Cultur und Düngung bewirkten Fruchtbarkeit geschätzt werden müssen; und zwar ist diese Grundtaxirung so zu verrichten, daß, wenn der beste und fruchtbarste Boden des Gutes, er bestehe nun aus neu aufgenommenem Acker und Wiesen, oder aus tragbaren Heiden oder Viehweiden, seiner natürlichen Fruchtbarkeit nach, im Jahreswuchs 6 Tonnen Getreide oder 6 Fuder Heu von jedem Morgen giebt, der minder fruchtbare Boden zu 5½, 5, 4½, 4, 3½, 3, 2½, 2 Tonnen<sup>102)</sup> Getreide oder Fuder Heu vom Morgen taxirt werde; oder was der Landmesser sonst für Verhältnisse nach der genauesten Untersuchung des Bodens mit der wirklichen Beschaffenheit übereinstimmend finden mag; so daß sich daraus ein richtiges Verhältniß zwischen den Ländereien ergeben möge.“

<sup>101)</sup> Verordnung Gustav Adolphi vom 8. 9. 1806 wegen „Verteilung der in Pommern und Rügen liegenden Güter in Farms und Parcelen“. Sie liest sich wie ein modernes Aufteilungsgesetz, auch in der Arbeiterfrage: „Hierdurch kann die Vermehrung der Volksmenge befördert, auch Gelegenheit gegeben werden, Arbeiter für Tagelohn zu erhalten, da diese Personen nicht nötig haben, sich das ganze Jahr hindurch mit ihrem eigenen Ackerbau zu beschäftigen.“

<sup>102)</sup> Nach diesen Verhältniszahlen wurden bei Landaustauschungen oder -Abfindungen auch die Wertunterschiede ausgeglichen.

Aus allen Vorgängen und Anweisungen geht hervor, eine wie große Rolle bei Beurteilung der Bodengüte überall die *A u s s a a t* spielt in Verbindung mit ihrer Vielfältigung. Ein richtiger Leitgedanke lag diesen Erwägungen insofern zu grunde, als angenommen werden konnte, daß jeder Landwirt am besten die geeignetste Saatmenge für seinen Boden kennen müsse, um auf der einen Seite keine Verschwendung mit Saatgut zu treiben, auf der anderen soviel einzusäen, um den höchstmöglichen Ertrag aus dem Acker herauszuwirtschaften. Da Bestellungs- und Erntekosten überall fast gleich waren, jedenfalls sich am leichtesten erfassen ließen, so war allerdings eine ziemlich gute Reinertragsberechnung möglich, wenn die durchschnittliche Ernte richtig angegeben wurde.

Auch den weiteren Gedanken, daß ein besserer Boden stärkere Aussaat erhalten müsse, als der geringere, muß man bei dem schablonenhaften Wirtschaftsbetrieb der damaligen Zeit bis zu einem gewissen Grade als richtig gelten lassen.

Haben wir doch viel später, noch im vorigen Jahrhundert, ein Klassifikationssystem von Meyer gehabt, das hierauf aufgebaut war: Wenn ein Boden 6fältiges Korn trug, so berechnet M., daß statt 1 ha dieser Art 1,4 ha Fläche Ackers erforderlich sei vom 5fältigen Korn, um den gleichen Reinertrag zu erzielen, 2,8 ha des Bodens vom 4fältigen Ertrag u. s. w. Diese Verhältniszahlen sind aber komplizierter, als sie auf den ersten Blick erscheinen, weil die Bestellungs- und Erntekosten trotz des verschiedenen Ertrages auf allen Einheitsflächen annähernd dieselben bleiben.

Die Bodeneinschätzung nach der Aussaat herrschte wohl zwei Jahrhunderte. Noch 1838 sagte ein Bauer bei Anklam:

„Wir Bauern berechnen uns die Größe unserer Grundstücke nach Scheffeln Aussaat, gegründet auf die Beschaffenheit des uns vorliegenden Bodens“ (aus einer Verhandlung).

Hieraus erklärt sich auch die Anwendung von Hohlmaßen als Flächenmaß in den verschiedenen Gegenden (Scheffel, u. s. w.).

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind die zahlreichen Angaben dieser Art in unseren Registern zu werten.

Allgemein sei noch bemerkt, daß bei Berechnung des Reinertrags ein Korn für den Hausbedarf, ein Korn zur Saat, das 3. und jedes weitere Korn zum Verkaufe gerechnet wurden. Der Hausbedarf schwankte etwas nach der Größe des Gesindes. Hören wir noch, was unser Sachverständiger Usedom sagt:

„Wie viel Scheffel ausgesäet<sup>103)</sup>. In einem Morgen Lande wird nicht überall gleich gesäet, sondern ein Unterschied nach dessen bonitaet gehalten, indem in einem guten und strengen Acker mehr eingeworffen wird, als in einem schlechten und sandigten, denn jener mehr Krafft hat, das Korn hervorzubringen als dieser. Jedoch wird gemeiniglich in einem Morgen Lande gesäet:

1. An Rocken, im guten Lande = 3 und ein halb oder 4 Schfl.  
im Sand-Felde = 3 Schfl. . . . .  
(Ein Scheffel hält 450 Würffe oder Hand-voll).
2. An Gersten, im guten Lande = 3 und ein viertel Schfl.,  
sonsten aber = 3 Schfl.  
(Ein Scheffel Gersten hält 300 Hand-voll).
3. An Habern, im guten Acker = 4 Schfl., . . . . .  
sonsten aber = 3 und zwey viertel Schfl.  
(Ein Scheffel Habern hält 240 Würffe).
4. An Erbsen, im guten Lande = 3 Schfl. . . . .
5. An Buchweizen im Dresch = 2 Schfl. . . . .
6. An Herse im Dresch = Ein halb Verth.“

Aber diese Aussaattheorie war auch damals schon keineswegs unbestritten. In einem Antrage des Landrates v. Blixen (10. 12. 1682) hat dieser den Statthalter, das Gut Kl. Zastrow auf Landkosten vermessen und dazu den Kapitän Zadern zum Landmesser adhibiren zu lassen, „da er so wenig auß der äußaat, alß augenschein die angesetzte quantitet der Ritter- und Bauernhufen abnehmen kann.“

Eine Denkschrift der Ritterschaft vom 20. 5. 1698 sagte ebenfalls:

„Auf die Aussaat lasse sich kein Matrikel fundiren, weil in schlupichten<sup>104)</sup> und schlechten Acker wohl ein Drittel mehr

<sup>103)</sup> Usedom a. a. O. S. 27.

<sup>104)</sup> Schluffboden, unfruchtbarer, weißbläulicher Ton (von sluf, das Schliefen, Gleiten).

als in die guthen und sandigen gehört und doch von jenem nach unterschied der Jahre weniger als von diesem geerntet wird. Auch jedes Jahr erfordere auf den Äckern von allerlei Ahrts verschiedene Einsaat, auch seien die Maße, nach denen die Bauern sich richten, nicht überall gleich.“

Auch in Böhmen<sup>105)</sup> wurden zwischen 1600 und 1700 die Hufengrößen nach der gleichen Aussaat gerechnet, hierbei aber betont: auf den besten Feldern kann wegen der Güte dünner gesät werden.

Das deckt sich mit der heutigen Ansicht der Landwirtschaft: Je besser der Boden, je höher seine Kultur, um so dünner und weiter die Drillsaat.

In Preußen entwickelten sich später unter dem Einfluß der agrarpolitischen Gesetzgebung die verschiedensten ökonomischen Bonitierungssysteme mit zum Teil außerordentlich feiner und verwickelter Berechnung von Unkosten und Ertrag. Hierher gehören u. a. die Schätzungen nach Weizen-, Gersten-, Hafer- und Roggenland mit ihren Unterklassen (3jährig, 6jährig usw.), die Ertragsberechnungen nach Metzen Getreide, nach Kuhweiden und dergleichen.

Eine weitere Entwicklung nahm die Bodeneinschätzung in der Veranlagung nach Kulturarten und Bonitätsklassen (bis zu je 8) nach dem Grundsteuergesetze von 1861. Der Begriff des Reinertrages wurde so bestimmt, daß man von dem bei gewöhnlicher Bewirtschaftung sich ergebenden Rohertrage die Kosten der Erzeugung, sowie die Zinsen des in Gebäuden und Inventar liegenden Kapitals abzog. Aber auch diese Klassenabstufung ist längst wieder durch die Fortschritte der Landwirtschaft überholt, insbesondere durch Drainagen und Moorkulturen, sowie durch die gesteigerte Bedeutung der leichten Böden, deren Bewirtschaftung mit Kunstdünger; Gründüngung u. a. m. sie den besseren Ackerklassen bedeutend näher gebracht hat. Zunehmender Bodenwert zwingt schon sehr häufig dazu, den landwirtschaftlichen Ertragswert ganz durch den gemeinen Wert zu ersetzen, wenn auch daneben die

---

<sup>105)</sup> Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen 1915. S. 175.

chemisch-physikalische Bonitierung immer ihre Bedeutung behalten wird.

Aus alledem geht wohl hervor, wie außerordentlich schwierig es ist, den wirklichen Reinertrag des nutzbaren Grund und Bodens, namentlich des pflugfähigen, urbaren Erdreiches richtig zu erfassen und welche Hindernisse allein aus diesem Gesichtspunkte dem vorliegenden Matrikelwerke notgedrungen erwachsen.

## 17. Der Grenzstreit.

So alt wie Eigentum und Nutzungsrecht am Boden ist der Grenzstreit. Daß eine neue und erstmalige Landesvermessung manche latente Streitigkeiten aufrühren mußte, war selbstverständlich, wenn man zu einer einigermaßen zuverlässigen Karte gelangen wollte. Der Gegenstand fand auch die gebührende Beachtung der schwedischen Regierung. In der allgemeinen Landmesser-Instruktion vom 19. 5. 1688 wurde schon bestimmt, daß der Vermessungsbeamte bei allem, was Grenzen oder Austausch oder ähnliche Geschäfte anlange, nicht ohne Gegenwart der gehörigen Besitzer oder Interessenten verhandeln dürfe. Die pommersche Instruktion vom 15. 8. 1691 (zu 8) bringt dies noch deutlicher zum Ausdruck: „Gleichfalls soll auch den Untertanen K. Maj. im dortigen Lande, welchen Standes oder Vermögens sie sein mögen, befohlen werden und sollen sie auch verpflichtet sein, entweder selbst oder durch gewisse Bevollmächtigte, die ihre Vollmacht dem Landmesser vorzuzeigen haben, bei dem Vermessen aller Höfe, Dörfer und Güter, sowie aller Liegenschaften, bei denen sie interessiert sind, sich einzustellen und gegenwärtig zu sein, damit sie über alles nötigen Bericht und redlichen Bescheid geben können. Gleichwie bei dem Feststellen der Grenzen alle Bewohner der anstoßenden Dörfer, jeder auf seinem Land die richtige und nicht die falsche Grenze in aller Gegenwart zeigen soll. Auch darf kein Landmesser etwas vornehmen oder abmachen, ohne daß alle Interessenten zur Stelle sind.“

Die praktische Durchführung eines solchen klaren Befehls stößt aber erfahrungsgemäß auf erhebliche Schwierigkeiten,

namentlich wenn die Besitzer ohnehin der ganzen Arbeit nicht gewogen sind. Blieb nun ein Nachbar bei der Grenzverhandlung aus, so stellte er damit die Rechtsgültigkeit des ganzen Vorganges in Frage. Bei der großen Dringlichkeit der Vermessungen werden die Landmesser sich hierbei wohl nicht länger aufgehalten haben, als unbedingt nötig erschien, um offenbare Widersprüche oder Unklarheiten des Grenzverlaufes zu beseitigen. Zwangsmöglichkeiten standen ihnen ja auch nicht zu Gebote. Blieb aber eine Grenze trotz Verhandlung streitig, so blieb dem Landmesser nichts anderes übrig, als die Streitfläche kartenmäßig darzustellen und die Grenzregelung unter Erläuterung des Sachverhaltes den zuständigen Gerichten zur Entscheidung zu überlassen. Nur beim staatlichen Besitz hatte der Landmesser besonderen Bericht über solche Befunde an die Regierung zu machen. Trotzdem entstanden aber auch hierbei Schwierigkeiten, welche durch ein Beispiel erläutert seien:

Der Landvoigt (Landrat) von der Lancken auf Rügen weigerte sich 1696, den Landmessern Auskünfte zu geben „weil sie nur die örter und gegend, wo sie kommen, auszumeßen haben“. Ebenso verbot er in einem Grenzstreit den Leuten, überhaupt vor dem L. Angaben zu machen. Zeugen zu vernehmen, sei seine Sache, da er auch Richter sei. Eurelius wies in seinem Berichte auf das schlechte Beispiel des Landrates und die unausbleiblichen Folgen hin. Er führte dabei die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung des Gutachtens für den Richter an. Zur Äußerung aufgefordert, erbittet v. d. Lancken unter dem 13. 3. 1696 „ein geneigtes Auge und gnädiges ohr, da sich dann woll wird zu Tage legen, daß man *sub clipeo Regii interesse seine eigenen passiones zu verbergen suche*“. . . . . „Waß ich in der Bretzer sache verordnet, daß nemblich die Zeugen sich *coram* den Landmeßer *ratione* der streitigen grantzten nicht stellen solten, ist allerdings recht und Meineß ampts, und möchte ich woll sehen, wie formaliter die sache doch untersucht und abgethan sey, wen Er aber verlanget zu wißen, wie Ein solcher streitiger Ohrt von Einem Landmeßer könne eingetragen werden, So werden die rechte ihn

schon darzu Anleitung geben, wenn Er sich darauß Bedeuten läßt, daß die *edicta praetoriana* Bei solchen fällen *posseido uti posseido* noch statthaben; und wird solche Beschreibung wenig recht den parten geben oder nehmen, weil in Grenzstreiten, wo nicht *per amicabilem compositionem* eß geschieht, *marenâ* (?) nicht können füglich *decidiret* werden, und wen *pars laesa* sich darüber beschwehret, will schon wissen, waß mir zustehet....“

Die *edicta praetoriana* gegen die *mensula praetoriana*! — ein Bild zu köstlich und zu modern, als daß ich es mir versagen könnte, es hier festzuhalten. Ein anderes Vorkommnis gehört auch hierher. Es ist erst wenige Jahrzehnte her, als es sich um die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft auf der Insel zur Regulierung eines größeren Baches handelte und ein Nachkomme eben dieses Mannes gegen die Begründung der an und für sich wünschenswerten Genossenschaft stimmte und zu Protokoll erklärte, es vertrüge sich nicht mit seiner Stellung als Großgrundbesitzer, wenn er der Aufsicht des Landrates unterstellt würde. —

In Karten und Registern begegnen wir der Darstellung streitiger Gebiete, namentlich in Wald und Heide, vielfach.

Ein das Verfahren erläuternder Bericht *Eurelius'* an die Regierung sei hier wiedergegeben:

„Dieweil zur Beforderung ihre Königl. Mayt. interesse hier in Lande absonderlich angelegen richtige Grentzmahlen, umb sein Hertzogthumb Pommern zu haben; und da sich anders befindet je eher je lieber auf beforderung solcher richtikeit bedacht zu sein; und mihr insonders anbefohlen ist alle streitige Örter nicht alleine *inter privatos* im lande; sondern auch der *publicquen* Grentze mahlen *difference*, wo die sich findet, zu küfftiger beßerer Erleuchterung bey zurechtstellung solcher Zwisstigkeiten, abzuzeichnen und beyderseiten *praetensionen* und *merckmahlen* auf das genaueste zu beschreiben: wie bereits unterschiedliche solche *Casus* im ampte Torgelow, und noch mehr umbs Amt Neuenkloster bey Wismar vorgefallen, die auf solcher weise aufgerißen und beschrieben sind, kan ich also deswegen zu folge meines amtes Schuldigkeit nicht uner-

wehnet laßen, wie solche differencen sich nu bald bey der Grentz vermeßung zwischen Pommern und Mechlenburg sich erregen werden; absonderlich aber will ich vor dieß mahl bey zeiten mich schuldigster maßen bey der Hochpreißl. Königl. Regierung verfraget haben, wie bey folgenden zweyen Örtern sich zu verhalten:

1: Erstl. kömt Brodersdorff alhie in obacht zu nehmen; welches zu vor halb nach Pommern gehöret, so das die grentze Scheidung von Bestland ab durch den Pohl so mitten im dorffe lieget, und so fort nordwärts durch einen graben in die Trebel hineingehen soll. Es ist auch wegen dieser unrichtigkeit, ungefehr Anno 1661 oder 62 (So in dem Königl. Regierungs Archivo mit mehrern wird zu finden sein) eine Commission alhie gehalten; da die Schwedischen Herren Commissarij nembl. der Hr. Cantzler Sternback; Lähn Secretarius und Archivarius Schröer, Ingenieur Capitain Kruse<sup>100</sup>); und conducteur Tunder haben theils beym pastoren theils beim Schultzen auf diese Seite oben erwehneten Pohls logiret; und die Mechlenburgischen Commissarij auf jene Seite im Dorffe, so lange die Transaction wehrete: ob aber die Sache zum Schluß gekommen, ist mier unbekandt, worüber ich der hochpreißl. Königl. Regierung hochgeneigte vollkommnere unterrichtung zu Ihrer Königl. Maytz dienstes besten begierig verlange. 2: Im gleichen erreget sich ein ander Casus mit dem guthe Wolde cum pertinentiis ejusdem naturae welches nun all viele Jahre her soll in sequestro gelegen haben ohne einige pflicht weder zu Pommern noch Mechelnborg, vielleicht weil sie nicht darüm haben über ein kommen können: beyden parteyen gäbe eine accurate Charte darüber großes licht und hülffe mercklich dazu das man damit einstens könte zur richtigkeit gelangen: Ist also ebenfalß meine gehorsame frage ob nicht auch Wolde itzo bey dieser gelegenheit soll vermeßen werden, weil es itzo am füglichsten geschehen kan? meines unvergreifl. erachtens müßen beyde erwehnete örter abgerißen werden obenerregeter ursachen halben; weißwegen, wo es so guth befunden wirdt, erwarte der Hochpreißl. Königl.

---

<sup>100</sup>) vergl. unter „schwedische Vermessungsgeschichte“.

Regierung hochgeneigte resolution mit dem ehesten, wie in diesem fall zu verfahren, auf das ihrer Königl. Maytz: hohen interesse, wie es sich gebühret, völlig und zur gnüge möge hiebey können beobachtet werden; und ich bey unternehmung solcher vermeßung (so ein oder ander dawieder möchte protestiren wollen) specialiter dazu auctoriciret zu sein darthun könne.

Im übrigen verbleibe

der hochpreißl. Königl. Regierung  
gehorsamster Diener

Japsow den 1. Julij 1698. (gez.) G. Eurelius.“

Welch große Bedeutung die schwedische Regierung auch einer ordnungsmäßigen Vermarkung der Grenzpunkte beilegte, geht aus einem Königl. Briefe v. 10. 5. 1696 an den Landmesser-Direktor hervor:

„Da nicht wenig daran liegt, daß die Grenzsteine künftig so gesetzt und eingerichtet werden, daß dadurch sowohl jetzt als auch später alle Zwistigkeiten und Grenzstreitigkeiten nach möglichster Art vermieden und ihnen zuvorgekommen werden könnte; also haben Wir für nötig erachtet, zum besseren Unterricht für alle Betreffenden, die damit zu tun haben, hiermit zu bestimmen und zu verordnen:

1.

Müssen handliche Steine als Herzsteine oder Weiser ausersuchen und ausgesucht werden, ebenso große Steinplatten oder = Fliesen à  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Viertel (kvarters) Dicke, etwa 2 Elle breit und 3 lang, die rechtzeitig dahin geschafft werden sollen, wo die Begrenzung stattfinden soll.

2.

Wenn die Abmarkung vorgenommen wird, soll der Landmesser neben mehrerem, was dabei zu beachten ist, mit einem Steinhauereisen auf oben genannten Steinfliesen den Himmelsstrich (Richtung) hauen lassen, ob sie gehe im Knie oder in gerader Linie.

3.

Muß eine Grube gegraben werden von einer Elle Tiefe, worin diese Steinplatte horizontal niedergelegt werden soll

und just in der Lage, wie die Begrenzung verlaufen soll und der eingehauene Himmelsstrich zeigt.

4.

Mitten darauf wird der Herzstein oder Weiser mit seinen Kanten gestellt in derselben Lage und Richtung, welche als Grenzlinie auf der Steinplatte eingehauen ist. Sodann wird die Steinplatte mit Erde und Klopfersteinen bedeckt und alsdann gleichfalls der Herzstein oder Weiser wohl umgesetzt. Sollten so viele Platten sich nicht finden, als Weiser sind, so genügt es, wenn sie bloß unter die Hauptgrenz- oder Knickpunkte gelegt werden oder falls eine gerade Linie sehr lang ist, wenn sie unter jeden 3. 4. oder 5. Weiser gelegt werden.

5.

Wo sich nasses Feld oder solcher Boden findet, so kann, weil doch ein Brettergerüst von Holzplanken auf solchen Stellen gemacht zu werden pflegt, gleichwohl die Platte darauf gelegt werden, was den Vorteil bietet, daß wenn auch die Steinplatte sich mit der Zeit nach einer Seite oder Kante neigen sollte, dennoch die eingehauene Himmelsrichtung darauf nicht verrückt wird, sondern auch in dieser Lage die Grenzlinie sowohl aus- als einweist. Wo sich Felsen findet oder die Grenzlinie sich durch große Felsgegenden erstreckt, kann ebenso im harten Felsen an den Stellen, wo die Grenze errichtet werden soll, die Himmelsrichtung eingehauen werden.

6.

Auf besagte Art kann vermutlich aller vorkommende Streit um die Grenze entschieden werden. Denn wenn auch ein Weiser, Grenzstein oder Herzstein zermalmt, verrückt oder verdreht werden sollte aus der richtigen Richtung, so kann man gleichwohl in der unterliegenden Platte mit ihrer eingehauenen Linie und Himmelsrichtung sofort den Fehler aufdecken, sobald die aufliegende Erde abgeworfen wird....“

Diese Bestimmung, wenn auch wohl in der Hauptsache auf schwedische Verhältnisse zugeschnitten, galt für allē Landmesser, also auch die pommerschen und ist um so beachtenswerter, als sie ihrer Zeit um mehr als zwei Jahrhunderte voraus ist. Ihre praktische Durchführung wird aber wie heute noch, an der Gleichgültigkeit der Besitzer, oft am

Mangel geeigneten Steinmaterials und an dem fehlenden Vermarkungszwange gescheitert sein.

Eine auffallende Parallele begegnet uns hier mit der anscheinend ganz wesensfremden slavischen Grenzfestlegung<sup>107</sup>). Diese erfolgte durch eine Holzkiste von rechteckiger Form — granica spr. granitza — mit scharfen deutlichen Kanten (altslav. gran, daher Gränze), auch durch ein Rechteck von Holz mit Erde angefüllt. Die Kanten des Rechteckes dienten zur Ausmittelung der geraden Linie, welche als Markscheide von einem dieser Zeichen zum anderen herlief.

Eine Anleitung des Direktors vom 17. 5. 1698 zu den Grenzverhandlungen schrieb noch eingehende Untersuchungen vor darüber, wann die Grenzzeichen errichtet sein sollen, soweit dies möglich zu erfahren, ob sie ganz und erhalten sind oder verstümmelt oder abgestoßen, verbrannt, abgeschlagen, zerschlagen oder ganz zerstört sind, ob die Kiste oder die gefundenen Beimarken sich wohl erhalten finden, welches Aussehen sie haben, ob die Kopf- oder Herzsteine verdreht zu sein scheinen, welche Richtung sie mit ihren schärfsten Kanten zeigen, ob Auslieger bei ihnen gefunden wurden und in welcher Lage zu ihren Haupt- oder Herzsteinen u. s. w.

Baken und Weiser oder Leitsteine sollen in gerader Linie nur etwa alle 500 Ellen gesetzt werden, wenn die Beschaffenheit des Ortes es zuläßt, weil sie bei größerer Zahl mehr Weitläufigkeiten als Nutzen machen, besonders in den Karten und Beschreibungen. Ist die Linie zwischen zwei Winkeln kürzer als 500 Ellen und kann sie nach gütlicher Übereinkunft oder Urteil nicht länger gradlinig verlaufen, so ist es unnötig, irgend einen Weiser oder Leitstein dazwischen zu setzen.

Zu dem Einhauen der Marken in Felsen habe sich erfahrungsgemäß die Verwendung verstanter Mühlsteinhauen sehr bewährt.

In die spätere Kirchenvisitations-Instruktion des Provinzialrechtes, auf das ich noch zu sprechen komme, wurden Sicherungsbestimmungen für die Grenzen aufgenommen:

---

<sup>107</sup>) Zeitschr. d. Rhein. Westf. Landm.-Vereins 1898, S. 135.

„§ 1219. Damit die Zerrüttung der Grenze, im Fall da der Conductor oder Pensionarius, seine eigene erbliche Äcker bei den Kirchen, oder Hospitaläckern liegen hat, um so viel mehr verhütet werde, sollen die Provisoren die Kirchen- und dergl. geistl. Aecker nach Anzahl der Morgen, und Benennung der Grenzen, in jedem Felde, in ihre Inventaria schreiben, auch gewisse Mahle bei denselben, da es nötig, richten u. daß nichtsdavon verrücktet werde, gute Obacht haben; dasselbe soll auch bei Visitationen, nebst Vermessung der Aecker beachtet werden.“

Trotz dieser eingehenden Vorschriften, deren genaue Beachtung mir allerdings aus rein praktischen Gründen zweifelhaft erscheint, blieb die Beweiskraft der Karten in Grenzprozessen vielfach bestritten.

Usedom<sup>108)</sup> führt Fälle an, daß nach Ausweis von Zeugenvernehmungen die Grenzen nicht gleichzeitig von beiden Nachbarn angezeigt und wodurch natürlich Widersprüche entstanden seien, „da dann die Feldmesser nach ihrem Gutdünken und welchem Theile sie günstig gewesen, den streitigen Ort zugemessen, ohnwissend dem anderen.“ Auch beabsichtigte Fehler seien in die Karten gebracht, „welches je zuweilen von einigen possessoren, theils aus Irrthum, theils mit Fleiß, um in dem Steuer-Anschlage desto geringer zu stehen, selbst also angegeben worden.“ Zur Sache führt Usedom dann noch weiter aus:

„Ist leicht zu ermessen, daß die Feld-Messer im Felde die Grentzen zuweilen nur auf einer Taffel, oder Blatt Papier, mit einem Bleystift abgerissen, so bisweilen bey unlustigem Wetter in grosser Eyle, und nicht mit der erforderlichen accuratesse, geschehen können. Daher, wenn sie zu Hause gekommen, und bisweilen nach Verlauff etlicher Tage, nach dem ersten Entwurff, welcher inzwischen an einigen Orten etwas verloschen, ihre Carten ins reine bringen wollen, leicht ein Irrthum oder confusion begangen werden können. Wie also offenbar eine irrige Bezeichnung der Grentze und Illumination

---

<sup>108)</sup> a. a. O. siehe auch Vorwort.

des Orts, da ein grosser Heyde-Berg, für einen Bruch notiret worden, auf der Camminschen Carte, da dieses Guth mit Bandelin gränztet, vorgegangen . . .“

„Ist es geschehen, daß bisweilen, wie oben notiret worden, gantze Hufen Landes ausgelassen worden, oder weil einige Oerther dazumal gar zu morastig gewesen, nicht einmal haben vermessen werden können.“

„. . . können auch die Gerichte sie nicht pro norma decisionis, ohne prejudice der Parthen, agnosciren; dannen hero man viele praejudicia Reg. Dicast. & S. Tribun. etc. vor sich hat, nach welchen wieder die Charte, pro possessore, erkannt worden.“

Usedom führt eine Reihe von Gerichtsentscheidungen dieser Art an, insbesondere bemängelt er, daß der aktenmäßige Nachweis vorschriftsmäßiger Vorladung der Grenznachbarn nicht erbracht sei.

„Dagegen aber gelten diese Charten:

- 1) Wenn der possess hinzu kommt, als wenn selbige pro possessore militiren, alsdann sie wenigstens eine praesumptionem juris vor sich haben, welche dem Gegentheil in petitorio zu elidiren gar schwer fallen dürffte.
- 2) Wenn constiret und zu erweisen, daß beyde possessores der Güther zugegen gewesen, und eine richtige Grentze angeben, alsdann die Charte allerdings ex mutua partium voluntate plenam probationem vor sich hat. Und dieses würde auch
- 3) validiren, wengleich der rechte Dominus nicht zugegen gewesen, sondern das Guth in eines Pfandträgers oder unrechtmäßigen Lehn-Folgers Händen gewesen, oder auch nur bloß die Bauern der beyden benachbarten Güther eine richtige Grentze angegeben hätten.
- 4) Wann also praejudicia für die Charte vorhanden, so ist allemahl zu praesupponiren, daß selbige auf diese und dergleichen in actis vorkommende Umstände sich gründen.“

Auf diese Ausführungen greifen die Motive zum Provinzialrecht<sup>109)</sup> zurück. „Grenzstreitigkeiten und Grenz-

<sup>109)</sup> Sammlung von Rechtsnormen für Neuvorp. und Rügen 1837, die allerdings keine Gesetzeskraft erlangten.

regulierungen werden unbedingt nach Vorschrift des gemeinen Rechts vorgenommen und beurteilt.“ Sie wollen unsere Karten als Beweismittel nicht gelten lassen „weil bei jener Vermessung die Regulierung der Grenzen inter privatos gar nicht beabsichtigt, auch dabei nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vorsicht verfahren sei.“

Aber trotz all dieser juristischen Bedenken werden unsere Karten in dem folgenden Jahrhundert, hauptsächlich preussischerseits, als Urkunden in Grenzprozessen dauernd benutzt. Zahlreiche an den König gerichtete, auf Stempelbogen geschriebene Anträge legen davon Zeugnis ab. Außer verschiedenen vorhergehenden Anträgen von Privaten seien solche der Kriegs- und Domänenkammer, auch des Hofgerichtes Stettin auf Überlassung der Karten erwähnt (1743). 1746 liegt ein Antrag des Amtmanns Giese zu Spantekow wegen Weidengerechtigkeiten und der Grenzen in den Brüchern vor, 1747 ein solcher von Keffenbrinck als Vormund des v. Eichstädt-Coblentz wegen der Grenze zwischen Pommern und der Uckermark, 1749 von Landbaumeister Knüppeln in herrschaftlichen Grenzsachen der Amtsdörfer Clempenow (Au roi à Stettin. Der Kgl. Preuß. Pomm. hochlöblichen Krieges- und Domänen-Cammer zur Erbrechnung), 1757 von demselben wegen des Grundrisses von Anclam und derselben Landwehren, sowie des Landbaumeisters Kreyser-Swinemünde wegen Grenzregelung Pudagla, 1771 von Kriegs- und Domänenrat v. Schwerin auf Rehberg und Landrat v. Neetow wegen der Gemeindeweide in Cartlow, 1787 ff. vom Kgl. Konsistorium in Stettin, das sich auch Übersetzungen aus den Arealbüchern anfertigen läßt; 1801 von der Generalin v. Heyden auf Broock, (wiederholte Anträge, „weil ich auch weiß, daß Ew. Majestät sonst hierin nicht so strenge gewesen sind“) vom Kgl. Domänenamt (Amtmannin Junghendeln) zu Verchen wegen eines Grenzstreites am Cummerower See, 1806 des Grafen v. Plessen auf Ivenak i. S. gegen Amt Verchen und von zahlreichen Landmessern in verschiedenem Auftrage.

Uns interessiert hier besonders F. W. Knüppeln (auch mehrfach Knippel genannt), der sich Architect. Pomer. be-

zeichnet. Von ihm ist eine Karte A VII 67 a unter den Stettiner Karten (als freie Kopie) vorhanden: Concordat cum originali. Auch ist eine sehr saubere und farbenprächtige Karte dieses Verfassers im Geheimen Staatsarchiv Berlin (Grenzakten 71) erhalten vom Jahre 1745: „Plan von der Königl. Preuß. Vorpommerschen und Hertzogl. Mecklenburg alten Land-Grentze mit denen anitzo bey Mecklenburg detinirten Distrikten, sowohl zum Hause Demmin, als auch zu Stavenhagen gehörig...“ Maßstab 1 : 40 000.

Endlich sei hier noch eines größeren Grenzprozesses gedacht zwischen den Gütern Barckow und Schloßow bei Treptow a. Toll. (verw. Generalin Freiin v. Sobeck geb Glase-napp / Reichsgrafen v. Moltcke). Mit der Instruktion des lang-jährigen Prozesses war Regierungsrat Albinus-Swinemünde beauftragt (1786). Bei den wiederholten Vermessungen des Landbaumeisters Kieck - Anclam, Bauinspektors Bischof-Anclam, des ehemaligen Landmessers Knippel, Kreyser und eines anderen vom Grafen v. Moltcke bestellten Landmessers hatten sich erhebliche Abweichungen ergeben. Auf Albinus' Vorschlag unterwarfen sich die Parteien dem letzten Aus-spruch und der Nachmessung des Königl. Baudirektors Gilly-Stettin.

Die Kammer wollte erst den Bauispektor Weier ernennen. Die Regierung erhob aber Einspruch: die Hauptirrung sei da-durch entstanden, „daß die bisher adhibirten vereideten Sach-verständigen der Landbaumeister Kieck und Bauinspektor Bischof bei der Ausmessung einerley Feldmark nach einerley Karten dargestalt außerordentlich von einander abgewichen sind, daß der Unterschied zwischen ihren Angaben und Mei-nungen nach einer ohngefähren Schätzung dortiger Land-wirthe einen District von 3—4000 Rtlr. Werth beträgt.“ Der Weier sei aber auch ein Baubedienter im gleichen und zum Theil geringeren Verhältniß; es müsse deshalb der erste Baubediente Pommerns als Obergutachter ernannt werden, was denn auch am 25. 4. 1786 geschah.

Frau von Sobeck hält die Schwedenkarte von 1698 für sehr beweiskräftig. „Allein der Graf v. Moltcke bestreitet die Richtigkeit und den rechtlichen Glauben dieser alten

Schwedischen, angeblich ohne Zuziehung der Gutseigenthümer bloß zum behuf der vestzusetzenden Landes-Contribution nur obenhin entworfenen Charten und will darnach der Generalin v. S. die eingeklagten Grentzzüge nicht zugestehen“... „Es wird nun nach Lage der bisherigen Akten vorzüglich bey fernerer Entwicklung und Veststellung dieser Grentz-Irrungen darauf mit ankommen, daß vollständig und glaubhaft der ganze Hergang vor und bey Aufnehmung solcher Schwedischen Charten vom Jahre 1698 und ihr wahrer Werth oder Unwerth bey der Entscheidung des jezzigen Grentzzwistes, glaubhaft ins Licht gesetzt werde.“

Die erbetenen „sprechenden Nachrichten“ aus dem Archiv versagten leider. Ganz abgesehen von der hier gebotenen Schilderung der damaligen Landeszustände im Vermessungswesen veranlaßte mich die Person des Obergutachters hierbei etwas länger zu verweilen:

David Gilly, geb. 7. 1. 1748, gest. 1808, war der Gehülfe Friedrichs des Großen bei der Kolonisation Pommerns. Er legte den Maduesee trocken. Wir verdanken ihm eine „Geographische Carte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern und die beiden Herrschaften Lauenburg und Bütow, nebst die beiden Inseln Wollin und Usedom, das große und kleine Haff samt denen 3 Ausflüssen der Oder, 1789“. Die handschriftlich in mehreren Stücken erhaltene Karte (im Maßstabe 1 : 200 000) stellt auch einen Teil von Schwedisch-Pommern dar und enthält neben viel Hügel-, Sumpf- und Waldsignaturen auch die Landstraßen. —

Mag man nun über den öffentlichen Glauben unserer Karten denken, wie man will, sie enthalten zweifellos eine unendliche Fülle von Beiträgen zur Beurteilung des Überganges von der reinen Grundherrschaft über die späteren Regulierungen, Vererbpachtungen, Gemeinheitsteilungen, Landumlegungen und Zusammenlegungen zur neueren Zeit, Dinge, die ohne den Nachweis und die Kenntnis der Entstehung dieser agrargeschichtlichen Vorgänge oft schwer oder gar nicht verständlich werden.

Ganz dieselben Einwendungen hat man auch gegen das preußische Kataster erhoben, das ursprünglich auch nur für

Grundsteuerzwecke geschaffen und später dennoch für den grundbuchlichen Nachweis der Grundstücke benutzt wurde. Es nimmt sogar in bestimmtem Umfange an dem öffentlichen Glauben unseres Grundbuches teil. Verfasser hat jedenfalls als Gutachter und Obergutachter in verschiedenen Prozessen die Schwedenkarten schon mit Erfolg verwenden können und zwar auch hinsichtlich des Verlaufs alter Grenzen. Eine gewisse Vorsicht ist allerdings hier am Platze. Diese Frage kann nur von Fall zu Fall geprüft, nicht grundsätzlich bejaht, aber auch ebensowenig verneint werden. Daß auf unsere Karten weiterhin auch vom rechtlichen Standpunkt öfter zurückgegriffen werden muß, ist meine Überzeugung.

## 18. Die Revisions-Vermessung.

Wie wir bereits bei der Interimsmatrikel gesehen haben, war die Vermessung des Landes im Jahre 1698 in der Hauptsache beendet und das Ergebnis dieses Jahres im Laufe des folgenden bearbeitet worden. Am 3. 8. 1699 zeigte Eurelius an, „daß seit der Vermessung viel wüster acker allerwegen unterm pflug geleet.“ Er arbeite an einem Projekt der Hufeneinteilung, das er demnächst vorlegen werde. Am 11. 2. 1700 meldete er dessen Fertigstellung bis auf die Reinschrift. Die Kultivierung wüsten Landes mag einerseits die Folge der friedlichen Zeitverhältnisse gewesen sein, vielleicht hat aber auch der Umstand hierbei mitgesprochen, daß manche Besitzer glaubten, nach erfolgter Vermessung ihre gar nicht oder gering veranlagten Ländereien auf diese Weise der Steuer entziehen zu können. Eine Nachprüfung erschien deshalb wohl geboten.

Höchst ungehaltene Briefe Carls XII. vom 11. 12. 1699 und 5. 6. 1700 machten der Regierung die heftigsten Vorwürfe darüber, daß sie das Werk trotz beendeter Vermessung nicht weiter fördere und sich anscheinend ganz auf die Versprechungen O t t o s<sup>110)</sup> verlasse, ohne daß abzusehen sei, ob dessen

---

<sup>110)</sup> vergl. Abschnitt 7 S. 74 ff.

Arbeit jetzt oder künftig irgendwo zu nütze. Die Landmesserbeschreibungen, nach Vollmacht, Eid und Pflicht verfertigt, verdienten guten Glauben, wenn nicht der Augenschein das Gegenteil beweise und man hätte mit der Abschätzung längst beginnen können. Der Oberst und Oberjägermeister Friedrich Mevius, der Regierungsrat Lagerström und der Direktor des Landmesserei-Contoires Eurelius seien längst hierfür verordnet und bevollmächtigt. Die langen Entschuldigungen der Regierung lasse er in keiner Weise gelten. Die von ihm befohlene Einreichung einer besonderen Instruktion sei bis heute noch nicht erfolgt. Der König bezeichnete das Verhalten der Regierung als unverantwortlich.

Unterdessen lagen die noch vorhandenen 6 Landmesser brach oder wurden mit anderen Arbeiten beschäftigt. Finanzielle Schwierigkeiten, vielleicht infolge Ausbruchs des nordischen Krieges, hatten dauernde Beschwerden über rückständige Zahlungen an Gehalt, Reisekosten und Schreiberlöhnen zur Folge. Die Landmesser wollten ihren Abschied nehmen. Die nötigen Schreiber für die Reinschriften wurden nicht gestellt, wie wir aus einem Briefe Eurelius' vom 20. 10. 1700, der inzwischen nach Stockholm gereist war, ersehen. Ein Schreiber könne unmöglich der Arbeit von 6—7 Landmessern folgen. Man beabsichtigte auch die Vermessung der Städte im einzelnen, worüber an besonderer Stelle berichtet wird. Ein Antrag, für die Revisionsmessungen auf dem Lande mehr Landmesser einzustellen, wurde seitens der Ritterschaft abgelehnt (16. 1. 1703). Jedenfalls vergingen mehrere Jahre, ohne daß die Arbeit irgendwie gefördert wurde.

Am 29. 3. 1703 beklagte sich Eurelius in einem Briefe an die Regierung sehr, daß er bereits seit März 1701 aus Stockholm herüber gekommen sei in der Hoffnung, seine Familie im Sommer nachholen zu können, er sei auf Wunsch der Regierung und Befehl des Königs hier im Lande verblieben. Da es nicht seine Schuld sei, wenn er nicht zur Arbeit komme, so bitte er um Soulagement für sein langes Warten.

Am 10. 5. 1703 drängte er erneut, die Messungen für Stadt und Land endlich in Gang zu bringen und bat um die nötige Benachrichtigung der Stände vom baldigen Beginn der Ar-

beiten und wegen der Verpflegung und Unterstützung der Landmesser.

Am folgenden Tage erging ein entsprechender Befehl der Regierung an alle Distrikte. Die Häuservermessung solle aber einstweilen noch in suspenso bleiben, bis sich die Städte hierzu geäußert hätten:

„Alß der General Direktor Eurelius Dahlstierna, besage Copeyl, anschlußes sowohl, alß die nothwendigkeit selbstn zur Hand lieget, den seit der letzten vermessung zur Cultur gebrachten wusten acker im lande aufzusuchen, auß zu rechnen und nach seiner würde dem Catastro einverleiben zu laßen; So gesinnen wir an dieselbe hiermit, denen deßfallß außzuschickenden Königl. landmeßern hülffe und handreichung zu leisten und sie nach dem vorigen fuße der Landmeßer mit aller willfähigkeit jedes orthes aufzunehmen.

Zur Beschleunigung dieser Aufgabe sollten statt der vorhandenen 6 noch weitere 4 Landmesser angenommen und aus Mitteln der Matrikelumlage ebenso, wie die anderen aus der Staatskasse bezahlt werden, so wurde vom Könige aus dem Lager bei Thorn befohlen (25. 10. 1703). Eurelius machte daraufhin am 9. 11. 1703 Vorschläge:

„also finde ich annoch nöthig, daß zur Beschleunigung obgedachten Vermeßung gegen künfftigen Ersten frühlingstage als den 1. Martij annoch 4 Landmeßer nebenst ihren Handiangern alhie im Lande anzuschaffen und parat zu halten, weihn aber dieselbe anderwerts und Hauptsechlich von Schweden müßen verschrieben werden wo zu Equipage, accurate Instrumenten und sonst reißumbkosten von nöthen, wie auch daß sie vor der Zeit noch alhie sich gestellen müssen, umb in ihrer vorzunehmenden arbeit wie auch in des Landes weiße ziemlicher maßen sich vorher unterrichten zu laßen, gelanget deßwegen an ihre Hoch Gräffl. Excellence und die Hoch Preißl. Königl. Regierung mein ampts Halben unvergreiffl. vorschlag, daß diese 4 Neue Landmeßer vom negstvolgenden 1. January 1704, gedachter, unumbgängl. umbkosten Halben, ihr Tractament zu genießen haben mögen....“

Im kommenden Herbst und Winter entspann sich noch ein

längerer Schriftwechsel zwischen Regierung, Matrikelkommission und Ständen über die Notwendigkeit, diese außerordentlichen Landmesser noch einzustellen. Die Regierung drang aber durch, sodaß die Revisionsmessungen in der Hauptsache während der Jahre 1703—1705 vor sich gehen konnten.

In den Regierungsakten finden wir noch einen besonderen Ausweis für die Landmesser zur Ausführung ihrer Arbeiten vom 21. 4. 1704:

„Alß werden alle und jede Districte, bey denen die Hr. Landmeßer ihre obliegende Arbeit zu verrichten sich angeben, hiedurch befehliget, Ihnen insgesamt allen guten und geneigten Willen zu erweisen, insonderheit aber soviel Pferde und Leute, alß Sie bei denen operationen nöthig haben, Ihnen nicht allein ohne Widerrede abzufolgen, sondern auch Sie mit ihrer Bagage und bey sich habenden Leuten von einem Orth zum andern, dahin Sie Amtshalber zu reisen, gemüßiget werden, auf Vorzeigung dieser Verordnung frey und ohne Entgeld fortzuschaffen, wonach Sie sich zu richten.“

Dahlstierna beantragte wieder für jeden Landmesser einen Handlanger. Am 10. 5. 1704 erging auch an die Kommandierenden Offiziere der Garnisonen Befehl, Hilfskräfte aus den Soldaten zu stellen, denen der Landkasten täglich 3 Schl. Vorp. zu zahlen hatte.

Unterdeß waren auch die Reinschriften in Arbeit genommen. Die Reinschriften der Dokumente in schwedischer Sprache sollten bereits im Frühjahr 1700 nach Stockholm gehen.

Am 8. 11. 1702 und 11. 6. 1703 wurde dem Generaldirektor befohlen, auch die Güterauszüge (Extrakte) in deutscher Sprache, welche den Besitzern zur Erklärung zugehen sollten, mit allem Fleiße fertigen zu lassen. Für den Bogen wurden 4 Schl. gezahlt. Es fehlte an den nötigen Schreibkräften. 1706 war man noch mit den Reinschriften der Revisionsarbeiten beschäftigt; auch waren solche von allen Ämterausrechnungen u. s. w. für die Amtshauptleute zu fertigen. Bezahlung und Verrechnung dieser Kosten verursachte viel Schreiberei.

Am 29. 4. 1706 berichtete Dahlstierna über die Notwendigkeit, die noch vorhandenen 3 außerordentlichen Landmesser weiter zu beschäftigen. Man solle sie nicht auf Privatarbeiten vertrösten, sondern entweder ganz behalten oder entlassen, sonst müßten sie „müßig auf den Rippen zehren.“

Erst am 13. 11. 1706 verfügte der König die Wiedereinziehung der 4 außerordentlichen Landmesserstellen in Pommern.

Es setzte dann die Vermessung der Häuser in den Städten ein, die uns im folgenden Abschnitte beschäftigen wird. Am 6. März 1709 verlangte das Kammer-Kollegium in Stockholm Bericht über die Auflösung der Landmesser-Kommission, den Vermessungsinspektor Carlmark (13. 5. 1709) erstattete. Im vergangenen Herbst sei die Vermessung und Beschreibung der Häuser fertig geworden. 2 Landmesser seien dann abgedankt. Die noch übrigen drei seien nach Königl. Resolution dabei, „die Charten über die Städte zu copiren und zu renoviren, auch die revisions arbeit, so nach Schweden gehen soll, in duplo zu verfertigen und die Ausrechnungsbücher abzuschreiben, angefangen; von welchen letzteren noch ein Theil nebst den General-Districts-Charten, so verfertiget werden sollen, annoch restiret.“ Diese Arbeit werde Ende October fertig sein, sodaß die Kommission dann aufgehoben werden könne.

Am 8. 10. 1709 schrieb Carlmark: „in diesem Monat geht es mit der Commission zu ende.“

Es hat den Anschein, als ob zwei Reinschriften des Vermessungswerkes gefertigt worden seien. Denn in einem Berichte vom 3. 8. 1699 beantragte Eurelius noch zwei Schreiber, weil der König befohlen habe, daß ein mündiertes Exemplar der Karten und Register bei der Regierung in Stettin zur immerwährenden Nachricht verbleiben solle, während ein mündiertes Exemplar nach Schweden müsse. Dies ließ sich aber bisher nicht einwandsfrei feststellen, wenn auch die lange Dauer der Schreibearbeit die Vermutung stützt.

## 19. Die Vermessung der städtischen Häuser.

Die Lustration der Städte war bereits in der Instruktion vom 12. 4. 1681 (Anlage 1) unter den §§ 16—19 eingehend vor-

gesehen. Wir sahen aber schon bei der ersten Vermessung, wie die Verschiedenartigkeit der einzelnen Städte zu allerlei Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Klasse neinschätzung der einzelnen Häuser führte. In den Akten findet sich auch ein „unterdienstliches Memorial des Lustrations - Commissarius Erasmus Küssow wegen Zweifel bei der Veranlagung von Alten Stettin“ (vom Dezember 1681):

- 1) Ob man von Granaten ruinirte ganze Erben entsprechend reducirn könne,
- 2) Nach Anschlag von 1627 seien nur 54 halbe Buden im Catastro, 1659 seien aber schon 329 halbe  $5\frac{3}{4}$  Buden lustriert. Er verlangte Definition, was eigentlich Bude sei und ob man das dafür halten solle, „worin ein Handwerksmann seine Nahrung und Gewerbe gegenwärtig treibt“,
- 3) Ob man die Buden, welche so klein, daß sich kein Handwerker darin mit seinem Gesinde behelfen mag, in das Catastrum der Kellerteile versetzen könne,
- 4) ob man die gegenwärtig versteuernden, 1659 reduzierten und 1664 repetierten, 329 halben  $5\frac{3}{4}$  Buden in die Klasse der Keller versetzen könne, wenn sie nach dem gegenwärtigen Anschlage nicht zu lassen seien.

In derselben Zeit, beantragten Bürgermeister und Rat der Stadt Wollin, ihre Häuser für eine Landhufe, die Buden für eine Hakenhufe und die Keller für eine halbe Hakenhufe zu rechnen.

Diese und andere Streitigkeiten führten am 10. 3. 1682 zu einer Entscheidung in Stockholm, daß unter Giebelhäusern solche zu verstehen, „welche zur großen nahrung des handels adaptiret seyen“ (d. h. passend hergerichtet) und daß Buden und halbe Buden nach dem ortsüblichen Herkommen zu veranschlagen seien.

Die Streitigkeiten setzten sich aber noch in zahlreichen Eingaben und Entscheidungen während des Jahres 1682, wo auch ein Convent der städtischen Deputierten zu Greifswald dieserhalb tagte, fort, bis die Angelegenheit mit der ersten Vermessung ins Stocken geriet.

Bei der zweiten Vermessung wurde sie erst wieder aufgenommen. Aus einem Berichte des Landmesserdirektors vom 3. 8. 1699 ersehen wir, daß nach der Landmesser-Instruktion „die Städte und vornemsten örter im lande (wie es z. T. all geschehen) zum Zierrath und nachricht bei den General-Charten in perspectiv abgenommen und gezeichnet werden sollen nach der Handt.“

Die Arbeit ging aber nicht vorwärts, sodaß sich Dahlstierna am 10. 5. 1703 veranlaßt fühlte, anläßlich der Revisionsmessung zu berichten:

„hie neben finde auch meines amtes pflicht zu seyn wegen einrichtung der matricul der Städte. Eine gebührliche Erinnerung zu thuen, nembl: daß dazu, zu deste klahrern und geschwinderen außkommen mit der verrichtung, eine große planta oder deutlicher abriß aller Städte im lande binnen Ringmauer erfordert wird; darinn man zum richtschnur uno intuitu alle häußer, garten, und wüste stelle, Straßen und märckte, Kirchen und Schuelen etc. nach ihren eigenen oder ihrer possessorum nahmen nebenst eines jedes rechte größe und zustand zu sehen und in der beschreibung sollen zu erkennen seyn; gleich wie solches binnen im Reich Schweden auff ihrer Königl. Maytt. allergnädigsten befehl allerwegen ist verrichtet. So balde ich ihrer hochgräffl. Excellence und der hochpreißl. Königl. Regierung gnädige und hochgeneigte ratification und beystand hierüber handhaben werde, wil ich auch diese verrichtung auff's Schleünigste werckstellig machen.“

Dahlstierna ging also von der richtigen Forderung aus, auch die Gebäudesteuerveranlagung auf eine ordentliche kartenmäßige Grundlage zu stützen. Am 1. 2. 1704 mußte er aber nochmals erinnern. Die von der Regierung gedrängte Matrikelkommission entschuldigte sich mit den von den Städten immer wieder gemachten Einwendungen, welche durch unzeitige Zweifel de competentia fori die Sache aufhielten.

Am 1. 3. 1705 fragte der König nach dem Stande der Sache an, worauf Lagerström einen Instruktionsentwurf

vorlegte, der unter dem 17. 4. 1705 im Lager zu R a v i t z genehmigt wurde:

„§ 1. Die Arealvermessung nach der Situation und gelegenheit eines jeden Hauses haben die Landmesser nach ihrer beywohnenden Wissenschaft und Erfahrung und der von dem Directore Dahlstierna zu ertheilenden anweisung zu verrichten, alles gantz accurat abzumessen und zu verzeichnen und auf saubere Charten zu bringen; welche Charten und areal-Vermessung, weil dieselben zum Matricular ansatze an und für sich keine maße geben, in Ihro Königl. Maytt: Landmesser-Contoir zu Stockholm sowol alß auch in dem Königl. Archiv zu Stettin zur Nachricht nur beygeleget werden sollen.“

Erst am 21. 9. 1705 gab die Matrikelkommission entsprechenden Befehl an den „Wohlgebohrenen, hochgeehrten Herrn Generaldirektor“, den wir nachstehend folgen lassen und der am 27. 10. 1706 mit einem erweiternden Zusatze auch dem Vermessungsinspektor Arvid Carlmark zuging. Wir ersehen aus diesen Verfügungen, daß die Arbeiten in Stettin selbst ihren Anfang nehmen und daß die Gebäudebeschreibungen von älteren erfahrenen Landmessern, die eigentliche Vermessung der Häuser dagegen von jüngeren Vermessungsbeamten vorgenommen werden sollten:

„Der Copeyliche Anschluß besaget mit mehren, welcher gestalt höchstermelte Ihro Königl. Maytt: unser allergnädigster König und Herr in gnaden gut gefunden, die Städte im Hertzogthumb Pommern Arealiter und Geometrice abmeßen und darüber gewisse Charten verfertigen, mithin auch solche Beschreibung formiren zu lassen, welche unß zur erleichterung unserer arbeith bei Verfertigung des Häuseranschlages dienlich seyn und zustadten kommen mögte.

Wenn wir nun solchen Königl. hohen Befehl in unterthänigkeit zu geleben unß schuldig erachten, so haben wir nicht unterlassen können, demselben davon ouverture zu geben mit dem (freundlichen) Ansinnen, durch darzu geschulte und geübte Landmesser, nachdem die Revision der wüsten acker auf dem Lande nunmehr acheviret seyn wirdt, obangezielte Vermeß- und Beschreibung der Häuser mit allem Fleiß und accurateße vornehmen, den anfang alhier in Stettin

machen und so bald immer möglich beschleunigen zu lassen, sie auch dahin anzuweisen, daß Sie überall nach Ihro Königl. Maytt: allergnädigsten Befehl und Instruction richten sollen und in vorkommenden Fällen von der Königl. Commission fernere ordres und information einholen.

(Zusatz v. 27. October 1706.) Und gleichwie unter denen Landmessern einige Neubestellte sich finden, welche besorglich, von den hiebey vorkommenden angelegenen Umständen nicht so vollkommene kundscheft, alß wol nöthig seyn mögte, haben dürfften, So solten wir dafür halten, daß sowol zu der beschleunigung des werkes alß zur mehreren richtigkeit und accurateße dienlich sey, daß zur Beschreibung der Häuser man sich der ältesten und erfahrensten, und zur vermessung derselben der jüngeren landmeßer bediene und immer zwey zusammen zur Operation bestellet, wie denn sofort im anfang, wenn ein ander Hauß vermessen und beschrieben seyn wirdt, sie Ihre Relationes der Kgl. Commission zu überreichen haben, damit man, wie weit Sie die Intention der Königl. Instruction erreichen oder Ihnen zu nöthigen Unterricht annoch ferner etwas an die Handt zu legen seyn mögte, erkennen und vorkommenden Umständen nach fernere Verordnung ergehen lassen könte

Göttl. Obhuth empfohlen. Stettin 27. October 1706.

Normann. Maltzahn. Lagerström.“

In den Akten betreffend die Vermessung der Häuser findet sich noch eine weitere Anweisung für die Landmesser von 1706, aus der folgende Abschnitte wiedergegeben seien:

„Wann die Königl. Kommission zofoderst gewisse personen der Landmeßer zur nötigen augenscheinlichen Untersuchung der Häuser in Städten zu verordnen gutfinden, auch deshalb in besondere Eydespflicht nehmen wird, haben Selbige so dan folgende puncte, staat ihrer Instruction genau und sorgfältig zu observiren:

- 1) Ein jeder der deputirten Landtmesser, so die arbeit und den ümbgang der Stadt, nach anleitender Ordnung der Steuerregister, unter sich vertheilen können, verrichtet die Untersuchung mit Zuziehung gewisser Rahtsdeputirten, welche letztere nach vorkommenden umständen dien-

lichen Bericht und information an Hand zu geben oder auch ihre Erinnerungen dagegen einzulegen haben.

- 2) Die Landm. inquiriren, wie ein jedes Hauß jetzo im Steueranschlage stehe und notiren mit accuratesse nach dem selbst-agenschein eines jeden gegenwärtige Bewandtniß.
- 3) Undt Zwar bey denen gantzen Erben, auch denen in Stettin und ein oder anderem orte sogenannten  $\frac{3}{4}$ tel Erben oder Häusern, ob dieselbe und wie sie zur großen Nahrung des Handels als des Brauens, mülterns<sup>111)</sup>, Weinkorn- und Kraamhandels, saltsiedens, nachdem dergleichen Handel jeden Orts thunlich, gewöhnlich und befindlich ist, jedoch ohne reflexion aus des Possessoris gegenwärtiger Profession sein jetziges Vermögen oder Unvermögen, Nahrung oder Nahrlosigkeit, auch ohne Unterschied der Giebel- oder Quer Bawten der Häuser an und für sich würrlich adaptiret und eingerichtet, oder nicht dergestalt adaptiret seyn.“

Mit diesen Arbeiten ist anscheinend im Herbst 1705 begonnen. Die Gründlichkeit der Untersuchungen erregte aber das höchste Mißfallen der Städte.

Unter anderem beschwerten sie sich in einem Memorial vom 24. 2. 1706 bei der Matrikelkommission, daß die Art der Häuservermessung, insbesondere die innere Aufnahme ganz von den früheren Intentionen und Instruktionen abweiche. Die Matrikularkosten würden zu teuer, die Beschreibungen zu umständlich.

Die Kommission antwortete, sie sei nicht ermächtigt, die Vermessung ganz zu sistieren, sie wolle aber solche expedientia ergreifen, daß die Vermessung an sich unanständig sein solle und der Kommission keine remoram verursachen könne.

Mit welcher Sorgfalt, vielleicht auch Umständlichkeit gearbeitet wurde, erhellt aus einer Beschwerde des Notars Martin Kuhlike zu Stettin, worin er behauptet, der Inspektor habe einen Vormittag und dann 8 Tage lang täglich

---

<sup>111)</sup> = Mälzen? (schwed. mälta).

einige Stunden mit 6 Mann ein Haus vermessen, schließlich sogar die Schornsteine. Carlmark seinerseits beschwerte sich über die Schwierigkeiten, welche ihm die Bürger machten und schlug vor, die Landmesser einzeln mit einem Handlanger arbeiten zu lassen.

Die Kommission suspendierte schließlich die Vermessungen, weil sie zu lange dauerten, um die anderen Arbeiten nicht aufzuhalten. Auf den Bericht an den König erging unter dem 4. 5. 1706 ein Erlaß aus dem Hauptquartier P i n s k dahin, daß die Landmesser zunächst nur die Beschreibung der Häuser liefern und die Vermessung nachgehends verfertigen sollten. Mit aller Möglichkeit solle zum Schlusse der Matrikularbeit geeilt werden.

Im October 1706 finden wir die Landmesser Samuel Griese und Matthias Siöman „beim Verzeichnus des universailen abrißes der Straßen und Häuser der Stadt S t r a l s u n d“ beschäftigt.

Die Städte beschwerten sich am 25. 11. 1706 abermals, daß die Landmesser trotz des Königl. Befehls mit der Arealvermessung der Häuser fortführen. Sie wollten in jeder Stadt nur die Kataster und Steuerregister des jetzigen Umschlages zu Grunde gelegt sehen und befürchteten Schwierigkeiten aus der Abfassung der Beschreibungen in s c h w e d i s c h e r Sprache.

Die Kommission verlangte in ihrem Bescheide selbst das Verfahren möglichst zu vereinfachen, sie habe „dennoch aber unumbgänglich befunden, die äußerlichen linien des begriffs einer jeden stelle bey der beschreibung vermessen zu lassen.“ Carlmark erhjelt Anweisung, „die veranlaßte Beschreibung der Städte durch die Landmesser beschleunigen zu lassen, Ihre diaria, damit darauß Ihr Fleiß zu erkennen sey, alle 4 Wochen der Commission einzusenden und zu verordnen, daß die Beschreibungen in T e u t s c h e r Sprache geschehen.

Der Inspektor rechtfertigte sich damit, daß die Landmesser dauernd mit anderen Arbeiten beauftragt würden. z. B. Anfertigung der Karten von Neukloster und Pöhl; Landmesser Nordahl sei einen Monat in Demmin gewesen, um die Dörfer Wodarg, Grammendorf, Medrow, Feschow, Bassen-

dorf und Bauersdorf zu separieren<sup>112)</sup>; 2 Landmesser seien in Stralsund mit den dortigen Separationen beschäftigt. Er bat aber von der deutschen Sprache Abstand zu nehmen, weil die Leute alle Schweden seien und die Instruktion außerdem die schwedische Sprache vorschreibe. Andernfalls würden sie „das Werk corrumpiren und wegen der terminos artis lauter confusiones veranlassen“. Das Ausbleiben einer Antwort wurde als Zustimmung aufgefaßt. Die Städte beschwerten sich am 18. 12. 06 beim Könige, worauf aus Alt Ransstadt der Befehl erging, kürzesten Weg und Methode beim Matrikelwerke zu gebrauchen. Die Sache dauere zu lange und habe viel Geld gekostet, ohne daß man von dem Abschlusse höre.

Nach langen Berichten usw. wurde die Arbeit aber fortgesetzt und im October 1708 wurde gemeldet, daß die Beschreibungen von Stralsund (Griese) demnächst abgeliefert würden. Wolgast wurde von Hesselgren bearbeitet, der nach Reval versetzt wurde. Außerdem begegnen wir noch einem Landmesser P. Brodthagen.

In Greifswald wurden die Häuser durch Landmesser Plönnies vom 5. 11. 1707—12. 5. 1708 mit Unterbrechungen vermessen, u. a. auch „die Gärten vor dem Flescherthor“. —

Das Ergebnis dieser jahrelangen mühevollen Arbeit scheint verloren gegangen zu sein bis auf den Grundriß der Stadt Stettin, von dem schon früher die Rede war<sup>113)</sup>. Im Interesse der Ortsgeschichte ist dies sehr bedauerlich.

## 20. Die Matrikelkommission.

Schon bei der Interimsmatrikel und der Revisionsvermessung drängten die Verhältnisse mehr und mehr zum Abschlusse der Vorarbeiten und zur Aufstellung der endgültigen Einschätzung von Land und Stadt. Ungnädige Erinnerungen des Königs suchten in den Jahren 1699 und 1700 das Werk

<sup>112)</sup> Die Agrargesetzgebung Schwedens war frühzeitig entwickelt und Preußen fast um ein Jahrhundert voraus.

<sup>113)</sup> vergl. Abschnitt 13, S.

zu fördern. Eine Verhandlung des Regierungskollegiums vom 17. 1. 1701 beschäftigte sich mit der Sache unter dem Eindrucke der „in sehr nachdrücklichen termen“ gehaltenen Erlasse in denen Carl XII. „die perfectionirung der Landesmatrikel urgiret und eine Norm und Instruction der Commission verlangt“. In einem Berichte der Regierung vom 30. 4. 00 wurde die Hauptursache der bisherigen Verzögerung „auf des Hr. Directoris der Königl. Landmesser Eurelij sehr weitleuftig ausgeführten bey diesem wercke aber höchstnöht- und Nützlichen arbeit, so damals noch nicht eingeliefert gewesen“, geschoben.

Eurelius habe seine Remarquen und Erinnerungen zur Lustrations-Instruction von 1681 und zur Methode und das Projekt einer vollkommenen Instruction fast in fine des Monats Mai (1700) vorgelegt. „Diese Vorschläge bedeuten aber eine vollständige abrogation und Entkräftung der Instruction von 1681.“

Nach langen Ausführungen, weiteren Sitzungen und Eingaben ging dieser Entwurf den Landständen zur Äußerung zu, welche ihn aber nach Anhörung aller Distrikte am 7. 4. 1701 zu Anklam ablehnten, weil „solche neue Principia als unbillig und nicht practiquables einmühtiglich angesehen sein.“ Die Stände baten, „solche nirgendwo gebräuchlichen Principia zu formirung der steuer catastren und zur adaequation der contribuenten bei Seite zu setzen und es bei der Instruction von 1681 und denen danegst erfolgten Königl. resolutiones lediglich bewenden zu lassen“. Die Regierung wollte dem Antrage der Stände folgen und beschloß u. a., daß also wieder Deputierte eines jeden Distrikts zugezogen werden sollten und ferner:

„4. In specie zu injungiren, daß Sie der von den Agrimensoribus Regijs geschehenen Vermessung, falls dabei keine erheblichen Erinnerungen sich finden, in quanto nachgehen, Ratione qualitatis aber der Lustr.-Instr. von A<sup>o</sup> 1681 folgen...

6. So in des Directoris Eurelij\* aufsatz dennoch ein und anderes zu finden, welches bey dieser arbeit zu appliciren und ohne Contradiction dem Lande zu statten kömmen könnte, solches pro re nata zu adhibiren und hervorzusuchen.....

9. Im Distrikt zwischen Oder und Randow zu beginnen.“—

Nach langen geschichtlichen Ausführungen über den bisherigen Verlauf des Unternehmens findet sich ein neuer Instruktionssentwurf von 1702, der aber stark korrigiert und meist wieder gestrichen wurde. Die Aufgabe war nicht leicht und sachverständigen Ratschlägen wollte man offenbar nicht folgen wegen der Befürchtung, dem Techniker zu viel Einfluß einräumen zu müssen.

Um vorwärts zu kommen, schlug Eurelius am 24. 3. 1702 von Stralsund aus in langem Berichte vor, mit der Hufeneinschätzung der Königl. Ämter zu beginnen. Die Landstände würden ja mit ihrer Einigung noch lange nicht fertig.

Die entsprechende Verfügung wurde der Königl. Kammer (also der Domänenverwaltung) und dem Schloßhauptmann von Klinkowström vorgelegt. Diese hatten aber Bedenken, weil die neue Instruktion noch nicht genehmigt sei. Auch seien die mitwirkenden Kommissare noch nicht benannt.

Im August desselben Jahres wurde dann endlich das Commissorium als Grundlage der kommenden Arbeit entworfen, das wir in Anlage 3 wiedergeben.

Als Kommissare des Königs sollten bisher, wie schon früher gesagt, Mevius, Lagerström und Eurelius fungieren. In einem langen Bericht an den König vom 11. 9. 1702 wurde aber der erste Kommissar gestrichen, weil er nicht so lange von seinen Regierungsgeschäften abkömmlich sei und Lagerström sollte Direktor der Kommission werden.

„Der General-Director Eurelius aber, welcher die Agrimensur theils selbst, theils durch die ihm zugeordneten Leute allhier im Lande verrichtet hat, kein ander Votum alß deliberativum et consultativum habe, iedennoch allen Deliberationibus beywohnen und von allen vorkommenden sachen nöthige Information geben auch desjenigen, so er nöthig und diensam erachtet, dabey zu erinnern befuget sein soll.“ — Vorgänge, wie sie 200 Jahre später in der preußischen Agrargesetzgebung und der Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden ihre fast wörtliche Wiederholung finden sollten. Politische Gesichtspunkte überwogen auch hier gegenüber den sachlich-technischen Erwägungen.

Der Kanzler befürwortete zwar eindringlich die Zuziehung Eurelius' als Königlichen Kommissars mit vollem Stimmrecht, „weil er gute Wissenschaft von der Sache habe und er ein großes Licht in einem und dem anderen also geben könne“. Die Regierung war aber anderer Ansicht und trug die Sache mit dem Separatvotum des Kanzlers dem Könige vor.

Carl XII. schloß sich aus dem Hauptquartier Pickarij (Kl. .Polen) am 5. 10. 1702 dem Antrage der Regierung an und ließ das Commissorium ausfertigen. Außer dem Direktor sollten, damit die Kommission eine ungerade Mitgliederzahl habe, noch 4 Deputierte der Ritterschaft und Städte (Landräte) mitwirken.

Damit war die rechtliche Grundlage für die Matrikelkommission geschaffen. Die Stände waren mit wichtigen Anträgen durchgedrungen. Sie bedankten sich und versprachen nunmehr das Werk zu fördern, was sie aber nicht hinderte, bereits am 21. 10. 1702 wieder Aufschub der Veranlagung wegen Kriegslasten zu beantragen. Steuervermessungen sind zu keiner Zeit beliebt gewesen.

Magnus Lagerström war also Direktor der Kommission geworden. Er wurde 1665 geboren und nach seinem Eintritt in den Staatsdienst zunächst zur Reduktionskommission verordnet. Am 6. 4. 1693 wurde er vom Könige zum „Sekretär beim Pommerschen Etat bestellt und daselbigen Lehnsekretario“ und als solcher feierlichst vereidigt. Am 10. 9. 1698 wurde L. zum Regierungsrat cum sessione et voto (ohne besonderes Gehalt) ernannt, bis er am 22. 9. 1704 für eine erledigte Stelle vorgeschlagen und bald darauf hierfür erneut vereidet wurde. Ende 1728 lebte er noch als Kanzler a. D. in Stettin. Er galt als der Vater des Matrikelwerkes. —

Am 8. 11. 1702 begann L. seine Tätigkeit mit dem Antrage an Generalgouverneur und Regierung, die Ernennung der ständischen Deputierten zu veranlassen, vom Bürgermeister Otto Anclam die Herausgabe seiner Akten und Karten zu verlangen, auf dem Schlosse ein Kommissionszimmer mit Zubehör bereitzustellen und die erste Kostenumlage auf Ritterschaft, Ämter und Städte auszuschreiben.

Die erste Umlage wurde am 26. 1. 1703 in einem gedruckten Regierungspatent mit 1 fl. = 24 Schlg. Vorp. auf jede Steuerhufe zur Zahlung innerhalb 14 Tagen an den Landkasten ausgeschrieben.

Am 22. 2. 1703 erging das Ersuchen an die Landstände, ihre Deputierten zu denominieren und diese zum 12. 3. zur Eidesleistung nach Stettin zu bestellen. In einer unter Vorsitz des Generalgouverneurs Mellin stattfindenden Sitzung der Regierung baten Vertreter der Stände nochmals „das Matrikelwerk wegen der schweren, gefährlichen und geschwind ungewissen Läufte auszusetzen“. Der Antrag wurde aber mit Rücksicht auf den Befehl des Königs abgelehnt. Eine Eingabe der Wolliner Ritterschaft wegen Versandung ihrer Wiesen wurde an die Kommission verwiesen, ebenso eine Eingabe von Bürgermeister und Rat der Stadt Cammin wegen Sturmflutschäden.

Am 6. 3. 1703 befahl der König, daß das Werk durch neue Einwände der Städte und Ritterschaft nicht aufgehalten werden solle. Die Kommission sei auf 5 Mitglieder reduziert; 7 würden nur neue Differenzen schaffen. Ein Antrag des Schloßhauptmanns von Klinckowström, der für die Ämter und Domänen auch 2 Kommissare beim Matrikelwerke haben wollte, wurde abgelehnt.

Die Städte meldeten am 22. 3. 1703 die Bürgermeister Olthoff-Stralsund und Otto-Anclam als ihre Vertreter an. Gegen diese erhob die Ritterschaft Einspruch wegen Befangenheit, da sie beide vorgefaßte Meinungen gegen das platte Land hätten. Solche und ähnliche Einwendungen wurden in langen Schriftsätzen erörtert und schließlich verworfen.

Die Ritterschaft ernannte ihrerseits die Landräte von Normann und von Wakenitz. Lagerström beklagte sich bitter, daß bereits 5 Monate vertrödelt seien und verlangte Vereidigung der Kommissare, ehe die Landstände wieder auseinander gingen. Er mußte sich ständig gegen Versuche wehren, die Kommission zu vergrößern. Verschiedene Königliche Erlasse (14. 4. und 6. 5. 1703) drängten auf Fortgang der Sache.

Landrat v. Normann erkrankte. Erneute Einwendungen der Ritterschaft verzögerten weiter die Angelegenheit; wiederholt lehnte sie die Bürgermeister ab und meldete am 16. 5. 03 sogar Appellation an das Tribunal an. Sie wollte die Kommission aus fremden, keinem Corpori verwandten Leuten zusammengesetzt sehen. Auch die Ämter meldeten sich wieder mit Sonderanträgen. Da erkrankte auch Wakenitz laut Attest des Baders und Wundarztes Heinrich Schmidt in Greifswald, daß er zu dem an Kolik und Stein schmerzlich erkrankten W. berufen sei, der unmöglich reisen könne.

Am 11. 5. 1703 bat Lagerström die Regierung, ihn, Eurelius und die städtischen Deputierten endlich zu vereidigen: „was mich anbetrifft . . . . daß ich mich durch keine einwendungen, sie mögen nehmen haben, wie sie wollen, in der fortsetzung der mir aufgetragenen Commissionsarbeit werde hindern lassen.“

Am 2. 6. 1703 entschlossen sich die Stände endlich in conventu nobilem zu Anclam Phil. Christ. v. Normann und Friedr. Wilh. v. Eichstedt „auch in eventum, da eß nöthig würde befunden werden, Hauptmann Lepell und den Landyndicus Caroc als Deputierte zur Matrikelkommission nach Stettin zu entsenden. An Stelle Eichstedts trat alsbald Landrat Hans Jakob v. Maltzahn.

Die Kommission konnte jetzt zusammentreten. Nach einem Bittgottesdienst in der Schloßkirche fand am 6. 6. 1703 ein Empfang durch Statthalter und Regierung statt. Die Kommissare wurden ihrer Eide entbunden, durch die sie dem Könige, dem Lande oder den Städten verwandt gewesen und leisteten den neuen Matrikular-Eid. Auch der Direktor der Landmesser leistete den Eid der Verschwiegenheit.

In sehr feierlicher Sitzung gab der Direktor dem Wunsche Ausdruck, „daß dieses hochwichtige Werk in dieser gesegneten Stunde angefangen werde, dem Allerhöchsten Gott zuförderst zu Ehre, Ihro Königl. Maytt. zum allergnädigsten Wohlgefallen, Ew. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Regierung wegen der dabey bezeigenden rühmlichen Sorgfalt zum beständigen Nachruhm und dem gantzen lieben Pommernlande zur ersprießlichen Aufnahme gedeyen möge.“

Sodann führte Lagerström aus, daß sich der Herr Hofrath Landsyndicus Caroc aus Greifswald inter deputatos der löblichen Ritterschaft mit gestellet habe. Viele Bedenken sprächen aber gegen seine Zulassung zur Commission. Er sei weder Landeseingesessener noch Nobilis und sei als Syndikus des ganzen Landes mit seiner scharfen Feder gegen den König beim Reduktionswerke hervorgetreten und könne leicht Streitigkeiten inter corpora veranlassen. Schließlich sei er Hofrat, Professor, Doctor juris und jetziger Zeit Rector Magnificus zu Greifswald, (seiner auswärtigen Ratsbedienung zu geschweigen), sodaß er gar keine Zeit habe, sich dem Werke genügend zu widmen. —

Für alle Kirchen des Landes wurde ein Gebet angeordnet, das während der Dauer der Commission verlesen werden sollte (7. 6. 03):

„Formular des gebethes vor die verordnete Königl. Commission wegen perficir- und vollenzihung einer beständigen landes Matricul, welches so fort nach dem gemeinen Kirchen gebeht u. so lange die Commission wehret verlesen werden soll.

Demnach Ihro Königl. Maytt. U. a. König und herr zur Einricht- u. verfertigung einer beständigen landes matricul allergnädigst verordnet das eine gewiße Commission gesezt und authorisiret werden solle; dieselbe auch im nahmen gottes, mitt einem so heylsamem und nützlichen wercke den anfang zu machen und nachmahls weiterfortzufahren numehro beschefftigt ist, dahero billich u. Recht, dem allerhöchsten umb glücklichen Success dieser sehr wichtigen angelegenheit gantz demüthigst anzuflehen. Aiß ruffen wihr denselben hiemitt inbrünstig an, daß seine grundloße gut u. Barmherzigkeit denen von hochstern. Ihro Königl. Maytt. erkohrenen u. verordneten Herrn Commissarijs dazu gute gesundtheit, kräfte und heylsame Rahtschläge verleihen wolle, damitt alles dero vorhaben u. verrichtung zu seines hochheyiligen nahmens Ehren, Ihro Königl. Maytt. allergnädigsten gefallen, u. dieser dero getreuer, vesten, unterthänigsten Province wollfahrt u. außnehmen Ersprießlich fortgesetzt und vollendet werden

möge; der herr erhöere uns in seiner Krafft so wollen wihr loben und singen seine Macht:

Amen.“

Trotzdem waltete ein Unstern über dem Werke. Auch von Normann erkrankte schwer. Die Ritterschaft behielt sich vor, „ihre nohtdurft zu bequemerer Zeit dem Könige vorzutragen“. Die Städte protestierten gegen Carocs Zulassung und baten „die Ritterschaft und ihn dahin zu bedeuten, daß sie sich seiner Deputation und partheilichen assistance wider Städte in diesem höchst considerablen Negotio (ent) äußern“. (8. 6. 03).

Caroc rechtfertigte sein Verhalten in den verschiedenen Ämtern unter Hinweis auf die Königliche Erlaubnis. Die Ritterschaft wollte seinen Beistand behalten, nachdem die Städte ihre Advocati und Syndici als Richter durchgesetzt hätten. Caroc sei oft für die eine oder andere Partei, auch gemeinsam aufgetreten. Die Regierung ließ ihn schließlich als Berater zu.

Am 8. 6. 03 erging das Ersuchen der Kommission an die Stadt Stettin, sich innerhalb von 8 Tagen zu erklären, „ob diese gute Stadt mit sothaner der Landmesser Beschreibung über der Stadt eigenthumb entweder in totum oder in tantum oder gar nicht zufrieden“. Es sollte dann mit der Lustration und der Untersuchung der Differenzen begonnen werden. Die Steuerlisten seien bereit zu halten. Eine Designation wurde eingefordert „über alle freien, publique oder Pfarrhäuser und Küsterreyen... item die Kirchen, Hospitalien, Klöster und Klausen, imgleichen alle wüste Häuser, Plätze und Haußstellen, nebst Nachricht, wer der letzte Possessor gewesen“.

Am selben Tage fand die Eröffnungssitzung der Kommission (ohne Normann) statt. Das Commissorium Matriculare<sup>114)</sup> und die Königl. Resolutionen vom 15. 11. 1684, 9. 5. und 9. 11. 1685 und 7. 6. 1690 wurden verlesen. Die Deputierten der Landstände trugen ihre dubia vor. Der

---

<sup>114)</sup> vergl. Anlage 3.

Secretarius Heinrich Christian v. Starcke und der Kanzlist Wilhelm Nentzell wurden vereidigt.

In zahlreichen Sitzungen wurden die Grundsätze des Verfahrens erörtert. Eurelius trug seine Denkschriften über das Landmaß und die Meßrute vor, die wir an anderer Stelle schon kennen lernten. Es wurde beschlossen, das Regierungs- und Lehnsarchiv nach einschlägigen Akten durchzuforschen, auch die Archive der Provinz und der Städte, um sich fundamentaliter zu unterrichten. Aus dem Archivu Ducali sollten Akten eingefordert werden, „weil dasselbe durch die Bornholmsche Strandung<sup>115)</sup> von dergleichen Dingen sehr geblößet worden“. Ferner wurde beschlossen, beim Ansatz der Häuser in den Städten eine classen intermediam zwischen ganzen und halben Erben auf  $\frac{3}{4}$  zu wählen.

Die Akten bringen zahlreiche Denkschriften und Voten über Erben und Hufen und das Verhältnis beider zu einander.

Die Städte wollten für ihren Acker auch Steuerfreiheit wie die Ritter haben, die aber abgelehnt wurde, ebenso wie die Steuerfreiheit des Brachsches. Die Steuerfreiheit der Hausäcker auf den Stadtfeldern wurde dagegen bewilligt. Auch heute noch sind Hausgärten bis zu 25 a grundsteuerfrei, weil sie beim Nutzungswert der Gebäude bereits zum Anschlage kommen. Die Steuerfreiheit der Ritterhufen sollte nicht für die Hufen der Nebendörfer gelten, die der Adel unter den Pflug genommen habe, auch nicht für neue Ackerwerke und Schäfereien in den Dörfern, wo im 16. Jahrhundert kein Rittersitz gewesen sei. Die Beschlüsse der Kommission ergingen in Urteilsform.

Es handelte sich hauptsächlich um 9 Streitpunkte grundsätzlicher Art. Die Landstände, insbesondere die Ritterschaft erkannten aber die Urteile der Kommission teilweise nicht an. So meldete die Ritterschaft wegen der Entscheidung über die

---

<sup>115)</sup> Beim Ausbruche des nordischen Krieges wurden die Stralsunder Archive nach Stockholm in Sicherheit gebracht. Das damit befrachtete Schiff scheiterte bei Bornholm und der größte Teil der unersetzlichen Schriftstücke ging verloren. (Berghaus, Landbuch IV, 2 S. 31.)

öffentlichen Häuser, über die Condition und Klassen der Häuser, über die wüsten Hausstellen und wegen der Ritterhufen Appellation beim hohen Tribunal eventualiter, wegen des Brachschlages und des Anschlages der Häuser gegen die Landhufen pure an, die Städte desgleichen wegen der Hausäcker auf dem Felde.

Die Ritterschaft beschwerte sich bei Regierung und König. Letzterer verlangte Bericht (22. 8. 03), den die Matrikelkommission erstattete und worin sich Lagerström ausführlich rechtfertigte. Die Kommission wurde zum Vortrag bei der Regierung befohlen. Der König verwies aus dem Lager bei Thorn die Sache zur Entscheidung an das Kammerkollegium in Stockholm, welche erst im Januar des folgenden Jahres eintraf.

Unterdessen hatte die Kommission mit den Veranlagungsgeschäften begonnen. Vom 26. 8. 1703 tagte sie bis Ende des Jahres täglich mit Ausnahme der Sonntage und zweier Wochentage, die als Post- und Expeditionstage frei blieben. Jedes Gut usw. wurde der Reihe nach vorgenommen. Das Journal giebt folgendes Arbeitsschema:

„1. Datum. 2. Relationes, vota et sententiae über die Contraversis zwischen den Ständen. 3. Die erste Außrechnung und Ansatz. 4. Erwegung der Possessores Erklärung rat. qual. agri. 5. Untersuchung der Ritterhufen ex Archivis et prod. documentis, auch der steuerfreien Äcker. 6. Untersuchung der Pfarr- und Kirchenhufen. 7. Decreta interlocutoria auf eingekommene Memoriale. 8. Mandata et Rescripta. 9. Urthell und definitiver Ansatz. 10. Erwägung in pto. Restit. in Integrum. 11. Berichte, abgefaßte Deductiones und Rat. Dec. 12. Besichtigungen in loco. 13. Zeugenabhörung. 14. Wiederholte Erwägung und Außrechnung.“

Auf diese Weise wurden bis zu 20 Gütern und mehr an einem Tage behandelt, soweit die Anschläge unstrittig waren.

Örtliche Feststellungen fanden z. B. statt in Coblentz, Crugsdorff, Staffelde und Plöwen, bei letzterem „mittelst Untersuchung der Markschen und Pommerschen Grentze.“

Am 10. 11. 1703 erbat die Kommission Portofreiheit für ihren dienstlichen Schriftwechsel und Anweisung des Post-

direktors Vatky. Sie beschwerte sich auch wegen der „confusionen in den Jurisdictionen.“ Wenn das Obertribunal für die Appellation zuständig sei, dürfe die Regierung nicht mit einseitigen und beschwerlichen Relationen an den König verfahren. Sie erachte sich nicht für befugt, „sich durch andere Umwege divertiren zu lassen.“ (17. 9. 03)

Sie beschwerte sich ferner darüber, daß ihr Schriftwechsel mit der Regierung den Parteien zugänglich gemacht würde, wodurch immer neue Einwürfe kämen. (6. 2. 04.) Sie habe beschlossen, alle Ritterhufen gelten zu lassen, wenn sich die alte Zahl der steuerbaren Hufen nach der Agrimensur an einem Orte finde, an dem seit 1601 ein Rittersitz bestehe. Auch sei sie über die Vorschrift der Lustr. Instr. (§ 14) soweit hinausgegangen, daß sie je nach der Billigkeit selbst 3, 4, 5 oder 6 Hufen für eine rechne.

Ein Eingehen auf die zahlreichen Eingaben der Ritterschaft und der Städte, sowie den Schriftwechsel mit dem Kammerkollegium in Stockholm, namentlich in der Frage der Appellationsgelder, würde zu weit führen.

Am 3. 3. 1704 reiste die Kommission von Stettin nach Stralsund ab, „umb alda das Fürstenthumb Rügen etc. abzu thun“, und kehrte am 5. 7. nach Stettin zurück. Im Herbst fanden dann wieder zahlreiche Ortsbesichtigungen statt u. a. auf den Gütern des Herrn Feldmarschalls: Kesow, Damitzo, Schöningen, Hohenholz, Glasow, Lukow, Grimtz und Sommersdorff.

Die mühselige Arbeit wurde während der folgenden Jahre mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt. Zahlreiche Augenscheinnahmen führten die Kommission in die verschiedensten Teile des Landes; bald tagte sie in Stettin, bald in Gollnow, Anclam, Greifswald, Stralsund, Bergen oder anderswo. Überall wurden Protokolle aufgenommen.

Ende 1707 scheint der Hauptteil der Einschätzung erledigt zu sein. Denn am 16. 12. 07 reisten 3 Mitglieder der Kommission nach Hause, während Lagerström und Olthoff die Arbeit fortsetzten, um insbesondere die Urteile zu entwerfen. Am selben Tage erging auch Befehl der Regierung an Praepositus, das Kirchengebet für die Matrikelkommission einzustellen, die

im Frühjahr 1708 auseinandergehen wolle. Die Arbeit in den Städten gedeihe auch zur Vollendung. Wegen der Danksagung solle noch Verordnung ergehen. Zum Frühjahr wollte man wieder zusammentreten, auch der Generaldirektor, „weil durch seine Gegenwart die Besichtigungs-Operationes sehr facilitiret werden können.“

Das lückenhafte Journal setzt erst am 3. 12. 1708 wieder ein mit der Immatrikulierung der verschiedenen Bezirke und kurzen Inhaltsangaben. Am 13. 2. 1709 brechen die Notizen ab.

Am 20. 2. traf Landrat Otto wieder ein. Weitere Angaben fehlen. Die Landräte v. Normann und v. Maltzahn schieden im Januar 1709 krankheitshalber aus. Für den Abschluß der Arbeit wurden Landrat v. Lepel und Casper Matthias gewählt. Auch Olthoff scheint ausgeschieden zu sein. Denn die Städte wählten Landrat und Bürgermeister Hermann Bernhard Wulfrath-Stralsund als Ersatzmann.

In den Akten dieses Jahres begegnen wir noch einigen bewegten Klagen verschiedener Städte über die Anschläge der Kommission, z. B. Richtenbergs, „das Städtlein hat nur 63 Morgen Acker in allem,“ Zu jedem ganzen Erbe gehören nur 2 Morgen Ackers. Auch Franzburg klagte über Hufen- und Steuerlast bei Mangel jeglichen Ackers u. s. w.

In der Hauptsache kann 1709 als das Abschlußjahr des großen Werkes gelten. Dieses führte, wie wir einem späteren Auszuge entnehmen, folgenden Titel:

Catastrum  
oder  
Huefen-Matricul  
des  
Königl: Schwedischen Hertzog-Thumbs  
Vor-Pommern  
und  
Fürsten Thumbs Rügen.  
Auf Ihro Königl: Mayt: allergnädigsten  
Befehl verfertiget Anno 1709.  
von  
Magnus Lagerström  
Regierungs Rath und Directore Commissionis  
und denen Ihm adjungirten Commissariis

Abseiten der Löbl. Ritterschaft	}	Landt Rath Gutzlaf Ernst Norman.
		Landt Rath und Landt Marschaln Hans Jacob Maltzahn.
Abseiten der Ehrbb. Städte	}	Landt Rath und Bürgermeister Syndico zu Stralsund, Doctor Justus Ludwig Olthoff
		und Landt Rath und Bürgermeister in Anclam Doct. Jacob Otto.

Das Werk selbst ist im Archiv nicht mehr vorhanden. Vielleicht findet es sich in Berlin wieder, da es später vielfach bei der Neuregelung der Steuerverhältnisse des Landes von preußischen Behörden benutzt worden ist.

Schimmelpfennig<sup>110)</sup> sagt über unsere Hufenmatrikel: „Die Landes-Vermessung hat in den Jahren 1691 bis 1702 stattgehabt und auf den Grund derselben war auch 1708 die Hufen-Matrikel beendet, welche nach dem Direktor der Kommission, Kanzler von Lagerström, gewöhnlich Lagerströmsche Matrikel genannt wird. Dieselbe kam aber wegen der ausgebrochenen Kriegsunruhen nicht zur Ausführung. Nach einem Verzeichniß vom Jahre 1711 war der steuerbare Hufenstand bei den Königl. Ämtern 724 Hufen 24¼ Morgen, bei der Ritterschaft 2612 Hufen 19 Morgen, beim Städteigenthum 3197 Hufen 23½ Morgen und bei den Städten innerhalb der Ringmauern 1802 Hufen 7 Morgen.

Bald nach der Preußischen Besitznahme des Landes zwischen der Oder und der Peene u. s. w. wurde die Anwendung der neuen (Lagerströmschen) Hufenmatrikel in Anregung gebracht, doch vom Könige Friedrich Wilhelm I. nochmalige Prüfung durch eine besondere Kommission, demnächst aber die Einführung derselben als Grundlage der Kontributionserhebung befohlen, was sich indessen wegen der von den Ständen gegen die Richtigkeit und ver-

---

<sup>110)</sup> F. G. Schimmelpfennig. Die Preußischen direkten Steuern. 1. Teil. Historische Darstellung der Grundsteuerverfassungen in dem Preuß. Staat. 2. Ausg. S. 170. Berlin 1834.

hältnismäßige Gleichheit vorgebrachten Zweifel bis zum 1. Juni 1719 verzögerte.“

Für den preußischen Teil des Landes hat also die große Arbeit praktische Bedeutung erlangt. Anders entwickelten sich die Verhältnisse in dem schwedischen Reste, also in Neuvorpommern. Hierüber sagt unser Gewährsmann (S. 183):

„Die Lagerströmsche Hufenmatrikel ist nicht in Anwendung gesetzt; der Hufenstand vielmehr nach den eingeforderten Hufendesignationen zwischen Kammer und Ständen in den Jahren 1720/21 in folgender Weise neu reguliert worden:

1) für die ritterschaftl. Bauernhufen auf Rügen	356 H.	18 <sup>119</sup> / <sub>120</sub> M.
„ „ „ „ in Pommern	608 „	10 „
2) für die Königl. Ämter . . . . .	577 „	2 <sup>29</sup> / <sub>40</sub> „
3) für die städtischen Ländereien . . . . .	379 „	22 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> „
	<hr/>	
kontribuables plattes Land	1921 H.	24 <sup>23</sup> / <sub>60</sub> M.
4) für die Städte auf . . . . .	624 „	26 „
	<hr/>	
überhaupt	2546 H.	20 <sup>23</sup> / <sub>60</sub> M.

Die vom Kanzler von Lagerström auf Königl. Befehl aus der Matrikel von 1708 unter dem 31. Januar 1729 extrahirte neue Hufenmatrikel enthält dagegen:

Pommern	724 H.	17 M.	123 <sup>5</sup> / <sub>12</sub> R.	4004 H.	25 M.	293 <sup>49</sup> / <sub>60</sub> R.
Rügen	461 „	26 „	284 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „	1723 „	17 „	22 <sup>1</sup> / <sub>16</sub> „
	<hr/>					
Sa.	1186 H.	14 M.	108 R.	5728 H.	13 M.	16 R.

Doch ist davon weiter kein Gebrauch gemacht worden.“

Der bereits erwähnte Auszug aus dem Matrikelwerke von 1728 bringt folgende Zahlen für Neuvorpommern:

Steuerfreie Hufen	1 200 Ldh.	23 M.	7 <sup>11</sup> / <sub>12</sub> R.
Steuerbare Hufen	5 809 „	8 „	28 <sup>91</sup> / <sub>240</sub> „
Pfarrländereien	145 „	21 „	224 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „
Kirchenacker	24 „	9 „	132 „
Küsteracker	— „	24 „	27 „

Die steuerbaren Hufen wurden bei der Veranlagung auf 2528 Hufen 20<sup>23</sup>/<sub>60</sub> Morgen kontribuale Hufen reduziert; eine Zahl, die sich annähernd mit den vorigen Angaben deckt. Das große Veranlagungswerk hat also bei der Steueranlagung von 1720/21 offenbar doch einen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Die abgeschätzten 7181 Landhufen entsprechen

einer Fläche von rund 141 400 ha landwirtschaftlich nutzbaren Acker's. Stellen wir diesen Zahlen die Grundsteuerveranlagung von 1911 gegenüber, so umfaßt der Regierungsbezirk Stralsund:

an steuerpflichtigen Liegenschaften . . . . .	379 554 ha
an steuerfreien Liegenschaften . . . . .	7 448 „
an Wagen, Eisenbahnen usw. . . . .	7 354 „
an Wasserflächen . . . . .	2 242 „
an Hofräumen . . . . .	4 745 „
	<hr/>
zusammen	401 343 ha.

Hiervon sind rd. 256 800 ha Acker- und Gartenland.

Lassen sich diese Zahlen auch nicht unmittelbar mit einander vergleichen, so beleuchten sie doch in genügender Weise die inzwischen eingetretene gewaltige Steigerung der Landeskultur.

Das Matrikelwerk selbst ist jedenfalls in 2 Exemplaren ausgefertigt worden. Denn am 29. 8. 1710 verlangte Lagerström 393 Rtlr. 16 Schl. für Kanzleigebühren und Papier für 2 Exemplare an, jedesmal beinahe 1 Reis: „So werde ich imstande seyn, das werck soweit es von Kommission acheviret ist, mundiret vorzulegen, wann und wohin es erfordert wird, zu unserer aller versicherung und besorgung.“

## 21. Die Kosten und die Besoldung.

Am Schlusse der Lustr. Instr. (§ 24) vom 12. April 1681 war bestimmt worden, daß die Gelder für die Durchführung der Vermessung und der Hufeneinschätzung durch eine besondere Umlage auf Ämter, Ritterschaft und Städte aufgebracht werden sollten.

Bei der ersten Vermessung wurden zu diesem Zwecke bereits einmal je 8 Schillinge im Februar 1682 und 6 Schl. im Mai d. Js. von der reduz. Hufe erhoben, das sind bei 5000 Hufen — 1458 Rtlr. 16 Schl.

Bei der Einleitung der zweiten Vermessung ordnete der König in seinem Briefe an das Kammerkollegium vom 23. 7. 1691 an, daß genau nachgeforscht werde, wo die Mittel ge-

blieben seien, die für die Ausführung dieser wohl angefangenen, aber durch verschiedene Einwendungen wieder unterbrochenen Arbeit in großen Summen vom Lande aufgebracht sein sollten. Sollten sie für andere Zwecke ausgegeben sein, so sei es nicht mehr als billig, wenn sie für ihren ursprünglichen Zweck wieder eingezogen würden

Nach dem Landtagsrezeß vom 7. 9. 1681 sollten jedem Einschätzungs-Kommissar  $2\frac{1}{2}$  Rtlr., jedem Notar und Landmesser 1 Rtlr. Tagesdiäten bewilligt werden. Die schwedischen Beamten hingegen erhielten in Pommern nach der Verordnung vom 4. 10. 1681 folgende Tagegelder:

1. Reichsrat — 10 Tlr. Silbermünze. 2. Feldmarschall und General-Gouverneur — 8 Tlr. 3. Generalleutnants, Generalmajore, Obersten und Regierungsräte — 6 Tlr. 4. Sekretäre, Assessoren und Kämmerer — 3 Tlr. 5. Fiscaler, Registratoren, Landrevisoren und Landmesser — 2 Tlr. 6. Kanzlisten und Kammerschreiber 1 Tlr. 7. Kammer- und Kanzleidiener 24 öre. Der Taler Silbermünze rechnete =  $\frac{1}{2}$  Reichstaler Species. Hierzu trat noch das Aufgeld (Agio, Lage, Lagie) nach Hamburger Wechselkurs und Maklerattest, das Anfang des 18. Jahrhunderts 28—31 % betrug.

Die Landmesser der zweiten Vermessung erhielten ihr Gehalt aus der Staatskasse. Außerdem erhielten sie Reisekosten, soweit sie nicht von den Besitzern umsonst befördert werden mußten. Ein Königl. Erlaß vom 7. 11. 1691 bewilligte den Landmessern auf die Tagegelder für die 3 Monate, die sie ohne ihr Verschulden in Schweden zu spät abgefertigt wurden und für die folgenden 5 Wintermonate, die keine Feldarbeiten zuließen. Sie erhielten aber nur 1 Tlr. Sbm. täglich.

Von dem Beitrage der Landstände zu den Kosten der Agrimensur und Lustration wurde die erste Rate mit 1 fl. oder 24 Schillinge von der reduz. Hufe am 7. 6. 1692 erhoben, zugleich mit einer Wolfssteuer von 6 Schl. Die weiteren Raten dieses Zeitabschnittes sind aus den Akten nicht ersichtlich.

Ein ausführliches Memorial des Eurelius vom 12. 6. 1693 verlangte weitere notwendige Anstalt zur Beschleunigung der jetzt im Werke begriffenen Landmessung in Pommern. Er erbat eine offene Order für sich und seine Landmesser, die

jeder 3—4 Pferde und 2—3 Leute bei ihrer Arbeit gebrauchten und freie Fuhre von einem Ort zum andern, da die Besitzer häufig Schwierigkeiten machten. Die Landstände hätten jeden weiteren Beistand bewilligt u. a. den Sold für die den Landmessern beigegebenen Leute, welche neben freiem Unterhalt 3 Schl. täglich erhielten. Diesen Unterhalt verlangte er auch für jeden Landmesser,

„weil es solche sachen sind die er nicht mitbringen kan, und wen er solte sagen daß er vor gelt leben wolle, da er hin- komme unter den Bauren, müste er gar verhungern, weil niemand von ihnen were der sich seiner entlich in den Dörffern annemen würde, vorgebend. ein jetweder er were ihm nicht gelegen hette er auch was anders zu thun wie es bereit die erfahrung erwiesen. Da doch die kleine zeit, in welcher der lantmeßer im Dorffe sich aufhält, vor seine einzele Person /: den seine leüte müßen sie ohne dem unterhalten :/ nicht ein mahl auf einen jetweden Kompt ihn zu speisen: welches der landtman auch gerne und lieber thut wenn es also geordnet wirt, alß sonsten; haltend es denn vor eine schuldigkeit die allen zukähme. hier bey ist doch zu erwehnen, daß der lantmeßer mit einem Jetweden wie geringe er auch sey verlieb nemen muß und will ich an ihre bescheidenheit dar inne gar nicht zweiffeln. Dießes solte ich so weitleufftig nicht auf- führen, wor zu die allermeisten fast gutwillig sich finden, wenn es nicht in Etlicher derer kleinen städten gar zu un- ordentlich zuginge; alda sie einen Schönen profit drauß machen, und sich fast zu nichts gestehen wollen: und was so in dem einen flechen geschiehet nemen die andere ihnen vor ein gesetzte; wie es vergangen Jahr eines wegen ge- schehen, daß wenn einer von denen Königl. lantmeßern seines berufes halben dahin kammten und bey ihnen umbs quartier angehalten, sie ihn einerwegen hingewiesen, da er bey seiner arbeit nur ein mahl des tages gespeiset und gar geringe trac- turet worden in einer Zeit von 6. wochen; /: So lange wehrete da die vermeßung :/ und hatt er nicht ehr müßen außem hauße ziehen bevor er so viel sie haben haben wollen nembl. 12 Rthlr. gezahlet vor speise und einquartierung. Dieses recht ad exem- plum anmaßen sich auch itzund andere mehr; und weil der

lantmeßer bey seinem schlechten Salario und wenigen vermögen in der Schweren arbeit oftmahls nicht weiß wo er solche posten hernehmen soll, hatt er sich gar, wo sie volle macht da zu hetten, eines arests zu befürchten.

Die emsige ursache aber wor umb denen lantmeßern bey der gleichen Commissionen so einen geringen lohn in sotahner mühsamen und Schweren hantirung zu vieler verenderung gegeben wird, ist, daß sie wo sie arbeiten freie qvartier und speisung bey oben erwenten Commissionen in lief- und Ingermanland und mehrer wegen allezeit gehabt: deßen ihro Königl. Mayt. selbst in einem brieffe von dieser Commission auch vollkommentlich gedacht halte.“ u. s. w.

Für den Sommer war damit den Landmessern geholfen. Es kam aber der Winter mit seinem teuren Aufenthalt in der Stadt. Die Not seiner Beamten veranlaßte deshalb den Direktor, am 2. 10. 1693 nochmals bei den Landständen vorstellig zu werden:

..... „So kan ich auch nicht unerwehnet laßen wie kümmerlich daß man sich in solcher mühselichen Servitute Philosophicâ biß hero hat herum schlepfen müßen, in dem einem jetweden landtmeßer nicht mehr als 1 Thaler Silbermtz. oder ½ Rthlr. täglich von den Königl. Cammer Collegio zum unterhalt zugerechnet doch mit der vertröstung von anfang daß wenn wir ins land hier kämen, uns würde denn zu weiterer nothdurfft alle assistence und handreichung geschehen; wie man aber dar inne biß dato keine enderung verspühret, hat man sich so lange begnügen müßen; doch kan ich warhafftig bezeügen, daß gleich wie ich so 3 Thaler Silbermtz. oder 1½ rthlr. vom Directorio dießes werkes bey verlust des edelsten auf der erden /: die zeit der Jugend meine ich :/ zu genießen habe, mich in dießer unbestandikeit kaum habe darbey retten können; so kan ich in der warheit bezeügen, daß die Königl. landtmeßer meine untergebene bey dero Sauren Schweiß die verfloßene zwey Jahre denen wintern über in der Stadt. wenn andere nothwendikeiten, die man so wenig als das liebe brodt kan ohnig sein, verschaffet waren. nicht haben können mehr als ein mahl des tages den kost bezahlen, und sind dennoch dar über in schulden geraten: daß alßo vor alle ihre mühe borgen

und nicht können bezahlen ist ihnen zum lohn überblieben; weßwegen ich vergangenen Sommer solche noth der Hochpreißl. Königl. Regierung angab und so lange, biß eine hilfe dar inne erschiene, anhielt vor sie umb freye unterhalt aufm lande dar sie arbeiten, wor über ich eine geneigte resolution nechstverfloßenen 7 August, erhalten; doch so, daß sie explicite deßwegen nicht einen befehl abgehen laßen, bevorab sie mit denen herrn landständen conferiret. wolten aber die herrn landständen zur promotion dießes nützlichen werkes mit einem lang gewünschten Augment, daß man darbey bleiben könnte, zu beßerer unterhalt dießer nebenst ihro Königl. Mayt. dem lande dienenden Commission erfreuen, würde man mit so viel willigern und dankbahren muth die mühe unter augen gehen: sonst wirdt woll nicht einer sein unter der Commission der wo es länger so knapp in dießem armuthreichen wesen soll hergehen, nicht wünschet entweder bey diesem werke nicht engagiret zu sein geworden; oder balde da von, dar man sich nicht verbeßern kan, abgeferdiget können werde, wo zu kein Fleiß so viel immer müglich ist bey der weitleüftigkeit dieser sachen, soll gespahret werden. Versehe mich immittelst bester maße zu der h. herrn landstände gewohnheit daß weil sie nun sehen können wie weit bereitz avanciret ist, sie auch in der that den Beyfall geben werden; daß der arbeiter ist seines lohnes werdt. verbleibe nebst trülichen befähl gottlicher obhuth

der Herren landstände  
dienstergebener diener

Gunno Eurelius.“

Dem Schreiber oder Kalkulator wollten die Stände zum Unterhalt nicht mehr als 1 fl. vorpomm. vom 1. 1. 1694 an bewilligen. Für seine 8 Eleven beantragte Eurelius je  $\frac{1}{2}$  Rthl. täglich und freie Station im Sommer, auch kam er wiederholt wegen einer Entschädigung der Landmesser für Miete, Heizung und Licht ein. Sie arbeiteten nämlich zunächst in ihren Privatquartieren.

Viel scheinen die Eingaben aber nicht genützt zu haben. Denn noch im Winter 1703, als die Revisionsmessungen beginnen sollten, erhielten die damals noch vorhandenen Land-

messer nur 1 Tlr. smt aus der Staatskasse und die noch anzunehmenden außerordentlichen Hilfskräfte sollten den gleichen Betrag aus Landesmitteln erhalten. Jeder Handnager erhielt  $57\frac{1}{7}$  Tlr. smt jährlich.

Die vorzügliche Finanzverwaltung Carls XI. ließ unter den kriegerischen Unternehmungen seines Nachfolgers bedenklich nach. Die Staatskasse blieb mit der Gehaltszahlung im Rückstande, sodaß sich die Matrikelkommission auf Antrag Eurelius' am 9. 11. 1703 veranlaßt fühlte, dringend beim Könige selbst vorstellig zu werden. Die Landmesser hätten seit Januar ihre Bezüge nicht erhalten: „es wolle Ew. Kgl. May. allergnädigst geruhen, dero Estats Contoir zu Stockholm zu befehlen, daß daßelbe denen hiesigen landtmeßern ihre sowol restirende alß künftige Tractaments-Gelder, dergestalt prompt außzahlen lassen möge, daß sie nicht crepiren und Ew. Kgl. May. hiesige arbeit fortzusetzen incapabel gemacht werden, das Matriculwerk aber dadurch keinen auffenthalt leiden möge,“...

Bereits am 11. 2. 1700 hatte Eurelius 300 Rtlr. ausstehende Reisekosten nachzufordern. Im Mai desselben Jahres klagten alle Landmesser (Andr. Jernström, Arv. Carlmark, Höök, Br. Heßlegreen, Petersen, Abr. Heßlegreen und Jonas Sund), daß sie kein Gehalt bekommen hätten, hungern müßten, keinen Credit mehr hätten, ihre Lehrdiener entlassen und selbst den Abschied nehmen wollten. Die Regierung antwortete nicht, sondern verwies sie am 30. 9. 1700 mündlich an die Kammer.

Im März d. Js. beklagte sich E. bitter aus Stralsund über die Behandlung der Geldangelegenheit; er müsse für 147 Rtlr. Darlehen 7 % Interesse zahlen. Im Juni berechnete er 156 Reichstaler Reisekosten nach Barth und Stettin. Verschiedene Reisekosten der Landmesser und Rechnungen für rückständige Schreiberlöhne fallen in diese Zeit.

Anfang 1703 setzten aber erst die Hauptausgaben ein, als die Matrikelkommission zusammentrat und die Kosten hierfür durch weitere Umlagen auf die Steuerhufen gedeckt wurden. Diese Umlagen erfolgten auf Grund von gedruckten Regierungspatenten: „Und aber ein solch mühsames und zu der gesampten Landeseinwohner und Contribuenten höchst-dien-

sam und zuträgliches Werck, nicht ohne gehörigen Zuschub und Defrayungs-Kosten anzugreifen ist...“.

Für die Zeit vom 26. 1. 1703 bis 8. 7. 1709 ergeben sich 11 solcher Umlagen von je  $\frac{1}{2}$ —1 Rtlr. aus den Akten, zusammen  $9\frac{1}{6}$  Rtlr. für jede Hufe. Dies würde für 5000 Hufen eine Summe von 45 833 Rtlr. ergeben. Hiervon brachten die Königlichen Ämter in den ersten 10 Raten 6722 Rtlr. auf.

Der König ordnete am 11. 9. 1703 aus dem Lager bei Thorn an, daß der Landkasten jährlich über die Kosten des Matrikelwerkes beim Kammerkollegium Rechnung legen solle.

Lagerström und Eurelius erhielten ihre Bezüge ebenfalls aus dem Landkasten nach dem Reglement und zwar ersterer zunächst 5, später 6 Rtlr., letzterer 4 Rtlr. Silberm. täglich. Die Deputierten erhielten ebenfalls 5 Rtlr. Silberm. Die Diäten der Kommission wurden in der Regel vierteljährlich in Rechnung gestellt und beliefen sich gewöhnlich auf je 1400—2100 Reichstaler. Eur. Dahlstierna berechnete auch die Kosten für einen Diener mit 16 Öre täglich, die ihm in der Heimat zuständen. Sie wurden nicht bewilligt.

Am 16. 4. 1705 erbat D. 80 Tlr. Vorschuß für die Ausreise der Landmesser, welche auf den Königl. Schwed. Staat stehen, zu den Feldarbeiten nach Greifswald, Loitz, Demmin und Treptow. Sie hätten wieder seit 8 Monaten kein Gehalt bekommen.

1706 finden wir eine Rechnung des Referendars Caspar v. Corswandt über 27 Rtlr. 18 Schl. wegen Untersuchung der Grenzen von Beyershagen und Pütnitz im Auftrage der Kommission.

Die Arbeiten der Kommission näherten sich dem Abschlusse. D. glaubte ausscheiden zu können. Am 29. 8. 1708 schrieb er an die Regierung:

„Weilen die Königl. Matricul Commission durch Gottes gnade nunmehr soweit avanciret, daß ohne meine fernere Beyhulfe und Dienst dabey nun balde selbige einen glücklichen endzweg und schluß wird können erreuchen; Gelanget an Eure Hochgräfl. Excellence und die Hochpreißl. Königl. Regierung mein unterthänig gehorsames ersuchen, daß zu meiner def(r)ayirung und so wol gethanen alß noch rückstän-

digen Reise-Umbkosten, bis ich mein Heimath Stockholm wils Gott erreichen werde, an die Hrn. Obereinnehmer des Vorpommerschen Landkastens gnädige und hochgeneigte Assignation möge folgender gestalt ausgefertigt werden:“

Er verlangte noch Gehalt für September und October und verschiedene Reisekosten in Höhe von 313 Tlr. Das Octobergehalt wurde nicht mehr bewilligt. Einen Monat später kam er deshalb nochmals ein, da er so lange von der Kommission festgehalten sei, „und ich hernacher bey so frühe eingefallendem winter und schlimmer Saison auch wegen meiner itzigen schlechten leibes Constitution nicht habe können nach Hause überschiffen, sondern hier im lande ohne Verdienst überwintern müssen...“. Er forderte u. a. auch Zureisekosten von Stockholm nach Pommern und Rückreise, „da das Land die Kosten tragen müsse, welchem zu guthe der ausgeschickete Dienste thun muß.“ Er wurde abgewiesen.

Die Ritterschaft und Städte verwendeten die nicht etatsmäßigen Landmesser (supra numerarii) häufiger zu Privatarbeiten, insbesondere zur Separierung gemeinschaftlicher Güter. Dies war gegen besondere Vergütung gestattet. Die Landstände meinten aber, die Landmesser würden aus dem Landkasten bereits bezahlt, und die auf Privatarbeiten verwendete Zeit müsse mit dem Landkasten wieder verrechnet werden (14. 12. 1705). Dahlstierna erstattete längeres Gutachten zur Sache und trat sehr für seine Beamten ein:

.....„Diß aber befrembdet mich nicht unbillig, daß Hrn. Deputati privatorum wegen, welche zu denen zeiten, alß in Novembr und Decembr, da alle geometrische operationes im Felde fast inpracticabel, oder zum wenigsten sehr penibel; und da man in opere publico auf dem Felde nicht fortkommen kann, dem Landtmeßer persvadiret, auch umb concezsjon darzu angehalten, daß er sumptibus petentium, diese zu winter zeit gar schwere separations-arbeit im Felde vornehmen und bewerkstelligen möge: und nun, alß die arbeit geschehen, und ihnen communiciret, ihm, wie es scheineth, nichts dafür geben wollen; oder daß er gehalten werden soll alles, ja auch das waß er der Billigkeit nach vom private verdienet, zu restituiren wie nun solches anmuthen noch unerhöret, so

können auch solche Billigmäßige accidentia, meines ermeßens, dem Landtmeßer so wenig, alß allen andern Bedienten in diesem Lande und allerwegen benommen werden: nembl. daß, wenn er einem privato auf begehren in seiner profession, doch ohne verabsäumung seiner publiquen verrichtung, dienet; er auch à parte eine billige Belohnung nicht solle vom petente von rechtes wegen fordern können und erhalten, der ihm gleichwoll solche zuvor gantz gerne und gutwillig versprochen; sonsten der Landtmeßer wohl lieber und klüglicher sonderlich in benandter kalten saison zu Hauße geblieben wäre.“.....

Da die Stände aber nochmals auf ihren Antrag zurückkamen, führte Dahlstierna am 8. 10. 06 aus, die Landmesser müßten außer dem Reisegeld wenigstens  $\frac{1}{2}$  Rtlr. Specie d. s. etwa 16 g. Groschen pommerschen Geldes täglich haben. Weniger könne man hierzu Lande nicht geben, da der Lohn gegen das hiesige Landesreglement von 1681 schon sehr gering und die Zeiten teuer seien „und diese Landmesser ohne dem wegen allzulangsamer folge ihrer Zahlerirung in sehr schlechten Zustand sind gerathen.“

Es ist bemerkenswert, wie diese Frage der Verrechnung von Privatarbeiten mit der Staatskasse zweihundert Jahre später in der Preußischen Katasterverwaltung wieder auftaucht. —

Die Regierung wies die Forderungsnachweise an, bis sie im Februar 1709 Bedenken wegen der Bezüge Lagerströms bekam. Sie verlangte Einreichung aller Rezesse, Landtagsbescheide, Instruktionen und Reglements von der Kommission. „Diese drohte mit Beschwerde „über das decretum mit dem frömbden Inhalt“ und verlangte Schutz des Generalgouverneurs. Die Regierung setzte Lagerströms Diäten auf  $2\frac{1}{2}$  Rtlr. herab und wollte auch alle Tage abziehen, an denen er anderweitig tätig gewesen. So war L. z. B. v. 1. 8. bis 7. 9. 1705 in Schweden gewesen. Er verlangte aber 3 Rtlr. Species + Lage, weil sonst keine Proportion zwischen dem Direktor der Kommission und dem Direktor der Landmesser sei, der  $2\frac{1}{2}$  Rtlr. mit der Lage erhalte. Der Generalstatthalter v. Mellin legte sein Veto gegen das vom Kanzler und Schloßhauptmann entworfene Schreiben ein, der

Kanzler v. Schwalg gab am 8. 4. 1709 ein Separatvotum zu Protokoll. Es widerspreche den Grundsätzen der Verwaltung, für Tätigkeit in loco domicili Tagegelder zu zahlen. Lagerström sei außerdem öfter zur Aufnahme der Landkastenrechnung und zur Visitation der Greifswalder Universität abwesend gewesen. Er sehe auch die Landkastennittel als Königl. Mittel an, weil sie auch von den Königl. Ämtern und deren Untertanen aufgebracht würden. Der Schloßhauptmann trat dem bei. Er habe sich schon 1707/8 geweigert, die Assignationen zu unterschreiben. Von Olthoff sei dagegen bekannt, „daß er wegen seiner beywohnenden dexteritet mit unermüdetem Fleiße, vor anderem bey der Kgl. Matriculkommission Ihro May. und dem Lande nützliche Dienste gethan, auch mit hintansatzung seiner gesundheit allen Oculairinspectionen auf dem Lande beygewohnt“. Olthoff wurde inzwischen Regierungsrat.

Die Regierung lehnte weitere Zahlungen an L. ab, weil er schon zu viel erhalten habe. Dieser appellierte beim hohen Tribunal und Oberappellationsgericht in Wismar, erklärte sich aber bereit 1 Tlr. tägl. zurückzuzahlen und außerdem die Diäten für die Reise nach Schweden.

Der Generalstatthalter protestierte scharf gegen das Verhalten des Kanzlers und des Schloßhauptmanns, deren Vorgehen er als unverantwortlich und ungerecht bezeichnete.

Die Regierung berechnete, daß L. 2105 Tlr. Silbermünze = 1350 Rtlr. Pomm. Valeur zu viel erhalten habe. Er mußte einen Revers wegen Zurückzahlung dieser Summe an den Landkasten unterschreiben. Das mit der Sache befaßte Kammerkollegium in Stockholm wollte die Sache dem Könige zur Einscheidung vortragen. Unterdeß nahm der Diätenstreit immer schärfere Formen an. Scharfe Verfügungen und erregte Beschwerden wechselten ab. Offenbar spielten persönliche Feindschaften und Eifersüchteleien insbesondere zwischen Schwalg und Lagerström, die verschiedene Prozesse gegen einander hatten, eine große Rolle hierbei. L. wandte sich schließlich unmittelbar an den König mit der Beschwerde über die Schikanen des Kanzlers, der fatale Dekrete gegen ihn geschmiedet habe. Er flehte den König an, dem Kanzler zu ver-

bieten, gegen ihn noch zu votiren oder zu decretiren. Wie die Sache endlich abgelaufen ist, ergeben die Akten nicht. Jedenfalls wurde das große Werk mit diesem häßlichen Mißklang beendet. —

Im Februar 1709 begegnen wir Klagen des Landmesser-Kommissionsschreibers Nils B e r g e n h e m, der erst auf Verwendung seiner Vorgesetzten sein Gehalt erhielt, weil er „sonst durch armuth und große Dürftigkeit incapabel wird, seinen Dienst zu verrichten“.

Im November 1709 wollte auch der Sekretär der Kommission v. Starcken ausscheiden wegen der Schwierigkeiten beim Bezuge seines Tractaments. Den Kanzlisten Nentzell wollte Lagerström zur Mundierung der Arbeit noch behalten.

Wie groß aber die finanzielle Unordnung gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß der Kanzlist vom 1. Januar bis Ende August 162 Rtlr. zu fordern hatte. Er erhielt keine Antwort und auf seine erneute de- und wehmütige Klage vom 7. 11. 1710 bescheinigte ihm Lagerström, daß er obige Summe wirklich verdient habe, was ihn aber nicht abhielt, mit Nentzell einen Vergleich zu schließen, daß er nur 100 Rtlr. sofort erhalten solle. Nicht anders erging es unseren Landmessern, wie aus ihrer Eingabe vom 28. 10. 1710 an die Regierung hervorgehet:

„Ewer Hochgräfl. Excellence und der Königl. Hochpreißl. Regierung geruhen sich gnädig und hochgeneigt zu erinnern, waßgestalt die Pommersche Landtmeßer Commission sich mit Ablauf des verwichenen 1709. Jahres geendigt, wie dann ohnlängst die gesamte Arbeit gebührend abgeliefert worden. Wann uns nun außer Lohn vom 1. Januarij gedachten Jahres biß zu ende der Commiszion annoch restiret, und ob wir gleich vielfältig bei hiesiger Königl. Cammer darumb Sollicitiret, insonderheit da vom Hochlobs. Königl. Estats Contoir auß Schweden an dieselbe rescribiert worden, uns auß Pommer-schen Mitteln zu bezahlen, haben wir doch nichts erhalten können, sondern sind mittelst vorschüttung des Geldtmangels und das alhier keine überschuß-Gelder verhanden, abgewiesen worden, indeßen sind wir in große Schulden ja fast in den

elendesten zustand von der welt gerathen, daraus wir uns nimmer so lange wir unser verdientes lohn entbehren müßen, zu retten vermögen, und werden Ewer Hochgräffl. Excell. und die königl. Hochpreißl. Regierung hoffentlich umb desto mehr ein gnädiges Middleiden mit uns haben, als wir durch endigung der Commiszion zu dem außer Dienst gesetzt und anietzo bey diesen elenden und betrübten zeiten nictes in händen haben, wovon wir uns erhalten können, ein verdientes lohn auch in allen gött- und weltlichen Rechten besondere Faveur hat So flehen wir Ewer Hochgräffl. Excell. und die königl. hochpreißl. Regierung in gebührender Unterthänigkeit auch dehn- und wehmütigst an, uns mit einer gnädigen vorschrifft an hochgedachtes königl. hochlobs. Estats Contoir in Stockholm zu hülffe zu kommen und zu recommendiren daß wir beregtes unßer restirendes verdientes lohn bis zu ende der Commiszion ohne auffenthalt überkommen und habhafft werden mögen; wir sind in so billigem gesuch gnädiger erhörung zuerläßig und werden dagegen vor Ewer Hochgrffl. Excell. und der königl. Hochpreißl. Regierung hohes wollsein Gott anzuflehen nicht ermüden die wier ersterben.

Ewer Hochgräffl. Excellence und der königl. Hochpreißl.  
Regierung

unterthänig- und gehorsamste Sämtliche bey der Pommer-  
schen Landtmeßer Commiszion gewesene bediente.“

Auf eine erneute dringende Eingabe vom 24. 11. 1710 er-  
ging endlich der Bescheid: „Es haben Supplikanten sich beim  
Königl. Estats Contoir selbst ferner zu melden.“

Hoffentlich haben sie dort ihr sauer verdientes Geld er-  
halten. Das soziale Empfinden der Zeitgenossen scheint wahr-  
lich nicht sehr groß gewesen zu sein.

## 22. Die schwedischen Landmesser.

1. Griepenhiehl, Karl, war der erste eigentliche Chef  
der Landmesser, unter dem die Pommersche Katastervermes-  
sung begann. Wahrscheinlich 1655 geboren, studierte er seit  
1671 Mathematik an der Universität Uppsala. Sein Vater war

der Geschichtsprofessor Edmund Frigeliuſ, der als Gr. geadelt und 1673 in den Freiherrnſtand erhoben wurde. Infolge ſeiner Fertigkeit im Herſtellen von Landkarten wurde Gr. am 25. 10. 1683 mit der Leitung der ſchwediſchen Landmeſſung beauftragt. Er hieß zunächſt Oberinſpektor, ſpäter Direktor und erhielt als ſolcher 500 Tlr. Silbermünz Gehalt. Er organiſierte daſ Vermeſſungswesen neu, daſ unter ihm einen großen Aufſchwung nahm und gab Prüfungs- und Ausbildungsvorſchriften für die Landmeſſer heraus.

Seine großen Inſtruktionen über die geographiſchen und geometriſchen Vermeſſungen haben wir bereits kennen gelernt. Griepenhilms Wuñſch, die ſchwediſchen Reichs- und Provinzkarten drucken zu laſſen, ſcheiterte auſ militäriſchen Gründen an dem Verbot deſ Königs. Daneben war er ein Dichter, deſſen Schriften ſpäter herausgegeben wurden. Erſt 39 Jahre alt, ſtarb Gr. am 12. 9. 1694 zu Stockholm. In die pommertiſche Provinz ſcheint er nie gekommen zu ſein.

2. Tranſköld, Johan (Jan Tranſchiöld), 1656 in Nyköpning geboren, wurde Nachfolger Griepenhilms. Er ſtudierte ebenfalls in Uppsala. Mit 21 Jahren wurde er bereits Mathematikprofefſor in Dorpat, 1690 Sekretär bei den ſchwediſchen Hilfſtruppen in den Rheinlanden, 1692 Oberauditeur daſelbſt und 1694 Kriegſfiſkal, biſ er am 29. 9. d. J. zum Landmeſſerdirektor ernannt wurde. Er hieß urſprünglich Iſak Trana, biſ er am 6. 10. 1690 geadelt wurde. Ungemein fleißig; erließ er viele Verordnungen, die aber durch ihre Menge die Landmeſſer manchmal verwirrten. Seine Interellen galten topographiſchen und archäologiſchen Arbeiten. Schöpferiſch iſt Tr. nicht beſonders hervorgetreten. Seine Vermeſſungsanweiſung für daſ Herzogtum Bremen iſt eine faſt wörtliche Abſchrift der Inſtruktion für Pommern von 1691. Zu dieſem Lande ſcheint er auch nur mittelbare Beziehungen gehabt zu haben, alſ ihn am 7. 9. 1699 der Tod im Alter von 43 Jahren abrief.

3. Dahlſtierna, Gunno Eureliuſ, der Vater unſerer pommertiſchen Landeſaufnahme, wurde ſein Nachfolger, um dieſeſ Amt 10 Jahre zu bekleiden. Alſ Sohn deſ Probſteſ Andreas Eureliuſ und der Maria Bluthera am 7. 9. 1661

auf dem Pfarrhofs Örs in der Grenzlandschaft Darstrand geboren, erhielt er seine erste Ausbildung auf dem Gymnasium zu Karlstadt, der Hauptstadt des Nachbarlänns Wermland. Die topographisch ungemein reiche Gliederung des Heimatlandes und seine großen Naturschönheiten sind gewiß nicht ohne Einfluß auf den Bildungsgang des Knaben geblieben. 1677 nahm die Universität Uppsala den jungen Studenten auf. Vier Jahre später ging er als Kommissionslandmesser nach Livland, mit dem besonderen Auftrage, eine Karte dieses Landes zu verfertigen. Als er 1685 wie die meisten Landmesser dieser Kommission den Abschied erhielt, boten ihm Bürgermeister und Rat der Stadt Riga die Stellung eines Stadtgenieurs an, die er aber ablehnte. Darauf machte er zunächst einige Reisen auf der Ostsee, um sich in der Steuermannskunst und im Seekartenwesen auszubilden. Dann begab er sich nach Deutschland, um 1687 in Leipzig Magister der Philosophie zu werden. Er promovierte mit einer Abhandlung *De Electro*. Auf Grund seiner Arbeiten wurde ihm eine Professur in Leipzig angeboten (*assessor facultatis philosophiae*); zugleich erhielt er einen Ruf als Mathematikprofessor an die neu eingerichtete Universität Dorpat. Der Ruf seines Kartenwerkes von Livland war sogar bis zur Republik Venedig gedrungen, so daß er ersucht wurde, die Halbinsel Morea (Griechenland), welche die Venetianer 1687—88 den Türken wieder abgenommen hatten, aufzunehmen. Möglicherweise hat hierbei der Umstand mitgesprochen, daß bei dieser Eroberung ein anderer Schwede, Feldmarschall Otto Wilhelm v. Koenigsmarck, eine große Rolle spielte.

Carl XI. hatte am 4. 10. 1690 beschlossen, Pommern vermessen zu lassen. Da erinnerte man sich wieder an Eurelius. Direktor Griepenhelm berief ihn mit 9 Landmessern nach Stockholm, wo diese am 20. 4. 1691 und an den folgenden Tagen geprüft wurden. E. wurde dann zum Inspektor der pommerschen Landmesserkommission ernannt. Seine und der übrigen Landmesser Ausreise verzögerte sich aber aus verschiedenen Gründen bis Ende des Jahres. Art und Umfang seiner großzügigen Tätigkeit in unserem Lande haben wir in der vorgehenden Arbeit kennen gelernt und gewürdigt. An

seinem 39. Geburtstage ernannte ihn Carl XII. dann zum Direktor aller schwedischen Landmesser. Er erhielt aber die Erlaubnis in Pommern zu bleiben, um das Matrikelwerk zu beginnen. Sein Wohnsitz war meist in Stralsund. 1702 wurde er mit dem Namen Dahlstierna geadelt. Der Adelsbrief nennt ihn Oberdirektor, die Briefe und Akten dagegen meist Generaldirektor; sogar 1694 wird er einmal schon Direktor genannt. In dem langen Adelsbriefe heißt es nach ausführlicher Aufzählung der Verdienste u. a.:

„Da auch Unser höchsterwähnter Herr Vater von seiner Erfahrung in den mathematischen Wissenschaften gehört hatte, geruhte er im Jahre 1690 ihn zu rufen und zur Aufsicht bei der Steuervermessung zu ernennen, welche im Fürstentum Pommern vor sich gehen sollte. Diese Stellung trat er im folgenden Jahre wirklich an und verrichtete alles mit Fleiß und Genügsamkeit, sodaß teils unter seiner Leitung und Aufsicht, teils mit eigenhändiger Arbeit alle Städte, Dörfer und Höfe im ganzen Herzogtum Pommern, Fürstentum Rügen und in der Herrschaft Wismar mit all ihren Grenzen und allem Zubehör auf das Allergenaueste abgerissen und ausgerechnet, sowie kleinere und größere geographische Tafeln darüber verfertigt sind.“.....

Wappen und Wappenzeichen werden folgendermaßen beschrieben: „Ein blauer Schild, worin ein Stern von gelber Farbe leuchtet zwischen zwei Bergen von gleichem Metall. Auf jedem Berg steht ein kleines Wartehaus, darüber zeigt sich ein Tierkreis von Silber, der schräg über den Schild geht, worin ein roter laufender Ochse erscheint. Oben auf dem Schilde steht ein offener Turnierhelm, aus welchem ein krummer Zirkel von Gold aufsteigt, verziert auf beiden Außenseiten mit Spiegeln von 3 Pfauenfedern in natürlichen Farben. Mitten dazwischen ein doppeltes gleichseitiges Dreieck, das eine im andern. Das volle ist blau und die drei herausragenden flachen Ecken des andern sind golden. Kranz und Laubwerk sind golden, silbern und blau.“ —

Im Sommer 1700 und den folgenden Winter war Eurelius in Stockholm. Er beseitigte die im Landmesserkontor daselbst eingerissene Unordnung, gab neue Arbeitsordnungen und In-

struktionen heraus, sorgte für den Fortgang und Abschluß der geometrischen Arbeiten in allen schwedischen Provinzen und reiste nach Bestellung eines Vertreters nach Pommern zurück, um sich dort wieder seiner Lebensarbeit zu widmen.

Dort blieb er bis zu seinem Tode, der auch ihn schon im besten Alter von 49 Jahren erreichte. Das unruhige Landmesserleben auf der Landstraße verbrauchte die Kräfte schnell. Ekstrand gibt den 7. 9. 1709, seinen Geburtstag, als Todestag an und vermutet in einem seinen Nachlaß betreffenden Befehl vom 3. 9. einen Schreibfehler. Letzteres Datum ist aber richtig. Carlmark zeigt auch schon am 19. 7. den Tod des Direktors in Stettin an. Er muß also früher, vielleicht am 9. 7. 1709 gestorben sein. Auch kann die Angabe, daß er das Gut Datzow auf Rügen besessen habe, nicht richtig sein. Denn nach einer freundlichen Mitteilung von Prof. Dr. Haas-Stettin war Datzow bis 1726 im Besitze der Familie von Ahnen. Zwar machten Hans Adam v. A. und Eggert Pribbert v. A. auf Datzow um 1708 Konkurs, aber dieser Konkurs wurde durch das Dazwischentreten Christians v. A. auf Liddow erst 1726 zum Austrage gebracht, indem D. in dem genannten Jahre an den Kammerherrn Cuno Heinrich von Dahlstierna verkauft wurde.

Vielleicht liegt auch eine Verwechslung mit Daskow bei Damgarten vor. Denn dort finden wir 1871 noch eine Witwe W. v. Stumpfheldt-Lilienanker, geb. v. Dahlstern. Die Entscheidung dieser Frage müssen wir dem Geschichtsforscher überlassen. In Schweden ist die Familie ausgestorben, sie lebt aber noch in Deutschland.

In Eurelius v. Dahlstierna war ein vielseitiger Mann dahingegangen. Schon auf der Universität hatte er außer der Mathematik sich mit sprachlichen Studien beschäftigt. In Stockholm befindet sich noch ein Brief von ihm an den damaligen Direktor vom 24. 10. 1694, welcher in italienischer Sprache verfaßt ist. Dazu war er gleich seinem Vorgänger Griepenhjelm ein Dichter und vaterländischer Sänger. Seine schöngeistigen Arbeiten wurden 1863 von P. Hanselli herausgegeben. Sein Kunga-Skald bei Karls XI. Tode ist in der schwedischen Literaturgeschichte bekannt. Seine Dicht-

kunst war lateinisch und deutsch. Merkwürdig ist gewiß, daß zwei Landmesserdirektoren Dichter waren, und doch ist es nicht zu verwundern, wenn die dauernde Wechselbeziehung mit der Natur, mit Land und Volk und die farbenfreudige Wiedergabe des Landschaftsbildes auf der Karte auch die Saiten des Gemütes anklingen ließen, um in empfänglichen Herzen ein reiches Innenleben auszulösen.

4. Carlmark, Arvid, Mitglied der pommerschen Landmesserkommission, wurde 1665 als Sohn des Pfarrers Anund Aquinius zu Karlskoga geboren, studierte wie alle die anderen Wermländer Landmesser 1685 in Uppsala, machte 1691 das Landmesserexamen und ging im selben Jahre mit nach Pommern. Er nahm dauernd an den Vermessungen teil, zeichnete sich durch saubere Arbeiten aus und wurde durch Kgl. Verordnung vom 13. 9. 1700 an Stelle von Eurelius mit der Inspektion über die Pomm. Landmesser betraut, als dieser Direktor geworden und durch die Matrikelarbeiten ohnehin stark in Anspruch genommen war. 1711 wurde C. als ordentlicher Landmesser im Skaraborgs Län angestellt, wo er bereits 1712 unverheiratet starb.

5. Hesselgreen, Brynolf (Bryniel), gehörte ebenfalls von Beginn an zu den Pomm. Landmessern. Er zeichnete ungewein sauber. Seine Aufnahmen bringen meist wertvolle Einzelheiten. Die Lebensgeschichte dieses Mannes ist uns durch seinen Sohn, den Bischof Erik H. in Hernösand, überliefert. Im März 1666 als Sohn eines Pfarrers in Vassända geboren, verlebte er eine durch kriegerische Ereignisse getrübe Jugend, besuchte seit 1679 das Gymnasium zu Karlstadt und seit 1686 die Universität Uppsala. Ursprünglich zum Pfarrer bestimmt, beschäftigte er sich auch mit Mathematik, was seinen Verwandten, den Landmesserdirektor Baron Griepenhjelm, veranlaßte, ihn der Landmessung zuzuführen. Mit Eurelius bekannt, führte H. auch die übrigen Kollegen aus den Wermländer Studenten dem neuen Amte zu. In Pommern blieb er 10 Jahre. Am 1. 9. 1700 wurde ihm und Carlmark die Vermessung von Wismar übertragen, bis er im Mai 1701 zum Landrenovator von Zweibrücken ernannt wurde, wo er 2½ Jahre verblieb. Ende des Jahres 1703 kehrte er

in die Heimat zurück, um bis 20. 10. 1709 als ordentlicher Landmesser in Westmannland tätig zu sein. Darauf erhielt er das ruhigere Amt eines Inspektors im Landmesserbureau zu Stockholm, bis ihn 1716 ein tragisches Schicksal traf. Karl XII. wollte Norwegen überfallen, stieß aber auf stärkeren Widerstand, als er erwartet hatte. Dieser sollte durch einen Brief Hesselgreens veranlaßt sein, den dieser an eine angebliche Schwester in Kristiania gerichtet haben sollte in dem Sinne, man würde in Norwegen bald Gäste bekommen. Hesselgreen wurde wegen Landesverrats gefänglich eingezogen und mit Ketten belastet. Obgleich nun der eingesetzte Untersuchungsausschuß nichts Belastenderes gegen ihn vorbringen konnte als die widerspruchsvollen Aussagen eines höchst zweifelhaften selbst verdächtigen Menschen und H. überhaupt keine Schwester in Norwegen hatte, ließ der König den Angeklagten nicht frei. Erst der Tod Karls XII. befreite den unglücklichen Landmesser aus einer 2½ jährigen Kerkerhaft. Zur Entschädigung bewilligte ihm der Reichstag ein Gut bei Gripsholm für Lebenszeit. Mit Ehren wieder in sein Amt eingesetzt, wurde H. zum Oberinspektor mit dem Range eines Kämmerers im Kollegium ernannt. Er starb am 27. 5. 1734 und wurde auf Wunsch in seinen Ketten in der Jakobikirche zu Stockholm beigesezt.

6. Skragge, Simon, wurde als der Sohn eines Maurermeisters Daniel S. zu Karlstadt geboren. 1683 war er Student in Uppsala, kam 1691 als Landmesser zur Pommerschen Vermessung. Seine Arbeiten sind meist wenig sauber. Er studierte 1695 auch in Greifswald, wurde dort Magister und erhielt durch Kgl. Verordnung vom 28. 8. 1696 den Abschied, um Pfarrer in Stafnäs in Wermland zu werden.

7. Spatak, Olof, machte fast die gleiche Laufbahn durch. Er wurde 1668 als Sohn des Pfarrers Nils Sp. zu Millesvik in Wermland geboren, studierte seit 1686 in Uppsala, wurde 1691 Landmesser für Pommern und erhielt mit Skragge zusammen den Abschied. Auch er studierte seit 1695 in Greifswald, um im nächsten Jahre Magister und dann Pfarrer in seinem Geburtsort zu werden. 1719 starb er.

8. Jernström, Anders, wurde 1667 auf Dalsland ge-

boren, war 1686 Student und später Mathematikprofessor in Zweibrücken. Er entsagte aber diesem Dienste, um von 1691 bis 1701 als Landmesser in Pommern tätig zu sein. Er vertrat den Inspektor Carlmark, als dieser nach Wismar ging. 1701 ging er nach Holland, um Kriegsdienste zu nehmen. Später trat er in die Dienste Stanislaus' I., der durch Karls XII. Einfluß zum König von Polen gewählt (1704—09) und 1714 Herzog von Zweibrücken wurde. Dann wurde er Major und Unterkommandant in Marstrand, einer Stadt im Län Gotenburg und 1717 schließlich Oberstleutnant und Kommandant von Sundsborg, einer Schanze bei Iddefjorden.

9. Hafman, Lars, aus Wermland, studierte 1685 und wurde 1691 Landmesser in Pommern, wo er bereits 1692 starb.

10. Vising, Peter, auch aus Wermland, wurde ebenfalls 1685 Student und 1691 Landmesser der Pommerschen Kommission. Seine erst sehr mangelhaften, unsauberen Arbeiten wurden später besser. Er starb 1697 in Berlin, wohin er gereist war, um Heilung von seiner Gicht zu suchen.

(Ein im gleichen Termin geprüfter Landmesser Iser, Johann, trat seinen Dienst in Pommern gar nicht an, sondern nahm sogleich wieder den Abschied, um später Magister und Pfarrer zu werden. Dasselbe gilt von dem Landmesser Brisman, Hendrik.)

11. Petersen, Johan, wurde am 28. 8. 1696 der Nachfolger von Spaak. Er war in Westmanland und Pommern Eleve. Seine Probearbeiten sind noch in Stockholm erhalten. Eurelius bezeichnete ihn vor der Annahme als klugen und geschickten Landmesser. Seine Karten sind saubere und schöne Zeichnungen.

Ekstrand sagt aber von ihm: „Er war ein Deutscher und maß nach der alten langsamen, deutschen Methode, welche die Schweden durchaus haßten.“ In einem Regierungsprotokoll vom 2. 10. 1702 wird Peters Sohn als „guter Landmann“ erwähnt. Am 23. 12. 1703 wurde er Amtmann in Franzburg.

12. Hesselgreen, Abraham, ein Vetter von Brynolf H., 1671 geb., folgte ebenfalls 1692 der Pommerschen Kom-

mission unter Eurelius. Er arbeitete dort zunächst 3 Jahre umsonst, dann 2 Jahre gegen Gehalt als Sekretär. 1696 bestand er die Landmesserprüfung und wurde am 30. 3. 1697 Nachfolger von Skragge. Das Gutachten von Eurelius bezeichnete ihn als nicht durchaus fertig, sondern er müsse noch unter Aufsicht und Bürgschaft des Inspektors arbeiten. Am 1. 9. 1700 brachte er die Dokumente unserer Landesaufnahme nach Stockholm. Dann kehrte er nach Pommern zurück. Seine Arbeiten müssen im allgemeinen als sehr sauber gelten. Am 20. 8. 1702 wurde er nach Schweden versetzt, wo er u. a. 3 Jahre Offiziersdienste tat, auch 2 Jahre die Steuerveranlagung mehrerer Kirchspiele leitete, bis er 1716 ordentlicher Landmesser in Westmanland wurde. Erst 1751 erhielt er den Abschied, worauf er bald starb.

13. Höök, Johan Gabriel, bestand 1691 die Landmesserprüfung, wurde zunächst nach Bremen, aber bereits 1692 nach Pommern als Nachfolger des verstorbenen Hafman gesandt. Hier blieb er bis zum Herbst 1700, wo er als ordentlicher Landmesser nach Bremen zurückkehrte. Seine Karten sind z. T. sehr hübsch. Er klagte in einem Briefe aus Br. sehr, daß sich dort verschiedene Leute als Landmesser ausgaben, die in der Geometrie schlecht beschlagen seien und davon nicht mehr verstünden als die Bauern selbst — ein Streiflicht für das deutsche Vermessungswesen jener Zeit.

14. Balck, Lorens, war seit 1691 Eleve in Pommern, bis er 1700 als Kommissionslandmesser und Nachfolger Hööks vorgeschlagen wurde. Der König beschloß aber, die Stelle einzuziehen.

15. Vulf, Abraham, war ebenfalls Eleve bei der Pommerschen Kommission, wo er 1700 Landmesser wurde und bis 1706 verblieb. Nach Schweden versetzt, beging er Januar 1707 einen Mord an einem Mädchen, flüchtete nach Norwegen und ward nicht mehr gesehen.

16. Sund, Jonas (später Sundahl), wurde als Sohn eines Pfarrers in Helsingland geboren. Student 1688 in Uppsala. 1693 wurde er Landmessereleve in Pommern bei dem Halbbruder seiner Mutter Brynolf Hesselgreen. 1698 wurde er

dann Kommissionslandmesser als Nachfolger des verstorbenen Vising, während er die Prüfung erst 1701 bestand. Seine Zeichnungen sind gut und schön. Nach einem kurzen Kommando im Landmesserbureau der schwedischen Hauptstadt folgte er seinem Onkel H. nach Zweibrücken. Nach dem Tode Carls XII wurde er daselbst vom Landrenovator zum Kammerrat im Dienste des Pfalzgrafen von Zweibrücken-Birkenfeld befördert. 1743 begleitete er den General, späteren Oberstatthalter Baron Lantinghausen nach Stockholm in politischer Mission. Er lebte nach seiner Rückkehr als Architekt und Hofrat wieder in Zw.

17. Hesselgreen, Johan, geb. 1672, der dritte aus der gleichnamigen Landmesserfamilie, war der Sohn eines Rats Herrn aus Amål. Er war von 1696—1706 bei der Pommer schen Kommission, wo er auf Königl. Erlaß vom 25. 10. 1703 als Landmesser angenommen wurde. Dann in verschiedenen Stellungen in Schweden, nahm er 1725 den Abschied, um nach Pommern zurückzukehren. Er starb 1732.

18. Bursic, Peter, wurde 1672 in Jönköping geboren, war außerordentlicher Landmesser in Stettin nur von 1701 bis 1703. Anscheinend gehörte er nicht zur Kommission.

19. Hesselgreen, Matias, ein Bruder von Abraham H., wurde 1677 geboren, machte 1702 das Landmesserexamen und gehörte bis 1709 zu unserer Kommission. Dann wurde er nach Schweden versetzt, erhielt 1748 den Abschied mit vollem Gehalt und starb 1754. In müßigen Stunden beschäftigte er sich mit der Anfertigung von Ellen, Zollstöcken und Hauswagen.

20. Griese, Samuel, war in Rostock geboren. Er gehörte zu den außerordentlichen Landmessern, die 1703 für die Revisions- und Häuservermessung angenommen wurden. 1708 wurde er Landmesserinspektor von Livland. Herbst 1709 brachte er alle Vermessungsdokumente von dort nach Stockholm. Als Riga in die Hände der Russen fiel, nahm er den Abschied und kehrte in seine Vaterstadt zurück.

21. Gernmann, Nils, gehörte zu denselben Landmessern in Pommern. Wahrscheinlich ist er bis 1709 dort geblieben, als die Kommission aufgelöst wurde,

22. *Norrdahl, Anders*, wurde 1704 Kommissions-Landmesser, Näheres nicht bekannt. Er war aber bei der Städtevermessung beteiligt.

23. *Brodthagen, Peter*, gehörte ebenfalls zu den 1703 angenommenen Landmessern für die Beendigung der pommerschen Vermessungen. Er hatte bereits in Schweden verschiedene Ämter, bis er 1704 nach Pommern abkommandiert wurde. Hier wirkte er bis 1711, in welchem Jahre er starb.

24. *Sjöman, Matias*, war von 1706—1714 in Pommern. Er gilt in Schweden als Nachfolger des noch aus der Herzogszeit stammenden Landmessers *Andreas Bretzell*, dem wir anlässlich des ersten Messungsversuches begegnet sind. 1710 übernahm er in Stralsund den Rest des dienstlichen Nachlasses *Dahlstiernas*. S. kehrte 1714 nach Schweden zurück, wo er Konduktor bei der Fortifikation wurde.

25. *Plönnies, Johan Didrik*, bestand 1706 die Landmesserprüfung in Pommern. U. a. führte er die Häuservermessung von Greifswald aus. 1714 wurde er ordentlicher Landmesser. Als Kapitän starb er 1745.

Das sind die Namen und Schicksale der Männer, die uns auf den Karten und in den Akten begegnen in jener Zeit, als das Werk der pommerschen Landesaufnahme und -Matrikel entstand. Seltsam mutet es uns heute an, daß so mancher dieser Männer die Bibel mit Zirkel und Maßstab vertauschte, um uns die geschichtlich ungemein wertvollen Bilder unseres Landes zu überliefern, in dem unsere Altvordern in ihrer Art die Landwirtschaft pfl egten. Die kurzen Abrisse dieser zum Teil recht bewegten Lebensgeschichten zu bringen, erschien mir geboten, denn das Maß aller Dinge bleibt stets der Mensch.

### 23. Die weiteren Schicksale des Werkes.

Am 8. 10. 1709 hatte der Landmesserinspektor *Carlmark* berichtet, daß die Landmesserarbeit in duplo fertig sei und nach Schweden gesandt werden solle. Er wollte sie mit dem Kommissionsschreiber übersenden. Die Schlacht bei Pultawa hatte kurz vorher Schwedens Großmachtstellung zerschlagen,

die es im dreißigjährigen Kriege erlangt hatte. Ein Verfügungsentwurf der Regierung vom 19. 10. 1709 ist auffallender Weise von Anclam datiert. Ein Stück der Arbeit sollte dem Regierungsarchiv überantwortet werden. C. schlug aber darauf vor, doch lieber bis zum Frühjahr zu warten, weil kein Schiff mehr von Stralsund nach Schweden gehe.

Die Absendung unterblieb wegen der Unsicherheit zur See und aus anderen Gründen, wie aus einem Bericht vom 21. 7. 1710 hervorgeht:

„Nach dem das Königl. Hochlobsame Cammer Collegium unterm 3. Sept. 1709 an Ewer Hochgräfl. Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung rescribiret und dieselbe ersuchet die Verfügung zu treffen, daß diejenigen Charten und Geometrische arbeit so für daß Landmesser Contoir in Schweden verfertigt worden, fordernsamst übergesandt werden möge alß wovon Ew. H. E. u. die Kgl. H. R. am 31. October d. a. nur zur nachricht Communication gegeben habe nicht ermangelt, gedachte Sachen zur absendung in gebührende Bereitschaft zu halten; wie nun nach empfang hochgedachter ordre im verwichenen Herbst keine Schiffe, womit sothane Sachen übersandt werden können, nacher Stockholm abgegangen, niemand der in diesem Jahr weggegangenen Schiffer auch Selbiger ohne Vorauß-Bezahlung der Fracht entgegen nehmen, weniger über deren empfang einen revers von sich geben wolle so ist da ich einestheils keine mittel in Händen habe, wovon die angezielte Fracht und die zur verwahrung der arbeit nötige Kasten zu bezahlen zu geschweigen wie ich von mitteln gantz entblöbet, da ich in 2 Jahren keinen pfenning lohn bekommen, anderntheils auch bey der angezeigten ungewißheit auch sich in der See geäußerten unsicherheit und gefahr jemandt der abgegangenen Schiffer gedachte Sachen mitzugeben nicht thunlich noch zu hazardiren gewesen.

Weil aber meine gelegenheit nicht leiden will mich länger alhier aufzuhalten, da mir die nötige subsistence gebricht, wesfals ich mich mit dem allerersten von hier zu begeben gedanke; So ersuche Ew. H. E. u. die K. H. R. in unterthänigkeit jemanden zu committiren der gedachte arbeit von mir entgegen nehmen möge, auch so dann selbiges dem Hochlobsahmen

Königl. Cammer Collegio übersenden, mich aber über diese  
ablieferung quittiren zu lassen; verbleibe

Ew. H. E. u. der K. H. R.

Unterthänig gehorsamster Diener

Stettin, d. 21. July Ao. 1710. Arvid Carlmark.“

Unter dem gleichen Tage erging darauf der Auftrag, die  
Arbeit bis zur ferneren Verfügung des Kammerkollegiums  
wohl eingepackt und versiegelt in das Regierungsarchiv ein-  
zuliefern. Dies geschah am folgenden Tage, wie aus nach-  
stehendem Berichte ersichtlich:

„Alß ich nunmehr auß Ewer Hochgräfl. Excellence und  
der Königl. Hochpreißl. Regierung ergangene ordre die Pom-  
mersche Geometrie arbeit an Charten und Außrechnungs  
Bücher nach beykommender Specification und quitung an den  
Hr. Archivarium Cochenhausen außgeantwortet, so das an  
allem dem nichts mehr fehlet; undt ich denn mit dem foder-  
samsten auch von hier und nach Schweden zu begeben ge-  
denke; So habe Ewer Hochgräfl. Excellence und die Königl.  
Hochpreißl. Regierung in unterthänigkeit ersuchen wollen  
mich zu forderst mit einer gnädigen Dimission von meiner  
bey der Pommerschen Geometrie Commission obgehabter Ver-  
richtung, welche ich bisher als Inspector nach äußersten Fleiß  
und Vermögen vor Ihr Königl. Maytt unterthänigsten Dienst  
vorgestanden nebst einem guten gezeugnis meines dabey be-  
zeigten Verhaltens dann auch mit einer gnädigen Vorschrift  
und recommendation an das Königl. Hochlobsame Cammer  
Collegium zu meiner künftigen ferneren Beforderung in Ihr  
Königl. Maytt Dienst zu begnädigen, damit ich vor meine viel-  
jährige, zwar geringe doch getreue Dienste ein beständiges  
stück Brodt überkommen möge; Ich werde davor den Aller-  
höchsten Gott das derselbe Ewer Hochgräfl. Excellence und  
die Königl. Hochpreißl. Regierung bey stetswehrenden hohen  
Wolsein erhalten wolle, anzuflehen nicht ermüden, der ich  
allstets verbleibe

Ewer Hochgräfl. Excellence

und der Königl. Hochpreißl. Regierung

Unterthänig gehorsamster Diener

Stettin, den 30. July Ao. 1710. Arvid Carlmark.

Die Antwort der Regierung lautete: „Es kan dem Supplikanten eine Vorschrift an das Kgl. Kammerkollegium, mit einem rühmlichen attesto seines wohlverhaltens bei der Landmesser Commission zu seiner wolverdienten Beforderung ertheilet, die dimission aber, weil Er von der Kgl. Regierung nicht bestellt worden, in forma nicht ertheilet werden, deshalb er mündlich zu bedeuten ist. Stettin, 30. 7. 1710.“

Erst am 11. 10. 1711 zeigte der Landmesser Sjöman der Regierung an, daß der Generaldirektor Hagman, der Nachfolger Dahlstiernas bei der herrschenden Unsicherheit Bedenken wegen der Überführung der Karten und ihn beauftragt habe, dahin vorstellig zu werden, daß die Dokumente an einen sicheren Ort gebracht würden. Er erbiete sich, event. selbst „diese unserm allergnädigsten Könige und dem Lande so kostbar gewesene geometrische Arbeit“ nach Stockholm zu schaffen. Das Material stehe in einem „Schaff“ auf dem Stettiner Schlosse. Der Kämmerer Gyllenpatron habe den Schlüssel.

Wieder vergingen 2 Jahre. Carl XII. war inzwischen in die Gefangenschaft der Türken geraten. Stettin war von den Russen erobert und am 9. 10. 1713 an Preußen überlassen. Da erinnerte derselbe Landmesser S. am 14. 10. 1713 aus Stralsund daran, wie wichtig es sei, die Karten usw. nach Stralsund zu schaffen, um sie dem Generaldirektor in Stockholm aushändigen zu können. Das Material sei in Kisten verpackt bereit. Ein besonderer Ausweis des Kgl. Rats, Generals und Generalgouverneurs Baron Meyenfeldt, d. d. Stralsund, den 8. 12. 1713 ermächtigte Sjöman, die Karten in Stettin in Empfang zu nehmen.

Die Regierung hatte aber schwere Bedenken und schrieb nochmals an den Gouverneur. Dieser hielt aber unter dem 30. 12. 1713 seinen Wunsch aufrecht. Die Sachen sollten an den Schloßhauptmann v. Klinckowström in Stralsund gehen, der sie verantwortlich in Verwahrung nehmen solle.

Daraufhin verlangte die Regierung vom Schloßhauptmann erst einen sicheren Mann und einen Revers. Der Schloßhauptmann erklärte sich zur Empfangnahme bereit. Der Transport war aber nicht so einfach. Jeder scheute die Verantwortung.

Am 30. 8. 1714 bat die Regierung den General Dücker, die

Karten durch die Generalgouvernements-Jacht oder ein ar-  
miertes Fahrzeug von Stettin nach Stralsund zu schaf-  
fen. Der General lehnte aber die Stellung eines Kriegsschiffes  
ab, „weil den Herren ja bekannt, wie leicht der Herr General-  
major Borck ombrage nimbt und gar zu besorgen, daß die  
armirten Fahrzeuge bei Peenemünde nicht möchten passiret werden.“

Am 10. 9. 1714 wurden dann endlich 3 Kisten, anscheinend  
nur die Register enthaltend, einem Schiffer Paul Wegner an-  
vertraut. Die wertvolle Sendung traf bereits am 26. 9. in  
Stralsund ein und wurde laut Bescheinigung im Packhause des  
Rathauses verwahrt.

Nachdem Carl XII. auf seiner Rückkehr aus der Türkei  
unvermutet in Stralsund eingetroffen war, verfügte der Ge-  
neralgouverneur noch die Absendung der Abrisse und der  
Generalkarte mit der Post in aller Stille und  
mit größter Vorsicht. Am 9. 2. 1715 wurden 2 weitere  
Kisten mit eigenem Wagen dem Regimentsquartiermeister  
Engelbrecht zur Beförderung unter besonderem Paß des Ge-  
neralmajors Borcken übergeben. Auch diese Sendung traf in  
Stralsund am 12. 2. 1715 ein, worauf der Gouverneur dem Kö-  
nige Bericht erstattete.

Das Land war aber gegen die verbündeten Dänen, Sachsen,  
Preußen und Russen nicht zu halten. Carl XII. mußte 1715  
nach Schweden zurück. Unsere Karten wurden mit anderen  
Archivurkunden wieder eingepackt, um sie nach Stockholm in  
Sicherheit zu bringen. Die Transportschiffe geriethen aber, als  
die schwedische Flotte von den Dänen bei Schonen geschla-  
gen wurde, in die Hände der Feinde, welche die Akten nach  
Kopenhagen schafften.

Stralsund fiel am 23. 12. 1715. Von da bis 1720 dauerte die  
dänische Herrschaft in der Ostsee und unserem Lande, als  
der Teil südlich der Peene endgültig im Frieden von Stock-  
holm an Preußen, der Rest zurück an Schweden fiel.

Dänemark hatte jetzt kein Interesse mehr an den Karten  
und lieferte das Material wieder aus. So kam dessen preu-  
ßischer Teil mit 401 Karten und 13 geometrischen Beschrei-  
bungsbüchern durch den Königl. dänischen Minister und Ge-  
neralmajor von Löwenöhr nach Berlin.

König Friedrich Wilhelm I. von Preußen erkannte die Bedeutung des Werkes für seine neue Landesverwaltung und sandte es mit einer besonderen Kabinettsorder an die Kriegs- und Domänenkammer in Stettin — der Kreislauf der Dinge war geschlossen:

„Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm, König in Preußen et. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige Veste und Hochgelahrte, Räte, Liebe Getreue.

Nachdem nunmehr der an Unserm Hofe hieselbst befindliche Königl. Dännische Ministre, der General Major von Löwenöhr, die Vor Pommersche Vermeßungs-Carten nebst einer Specification extradiret; alß habt Ihr selbige hiebey zu empfangen undt da Sie vorhin vermuthlich an einem feuchten Orte gelegen, auch an theils Orten etwas eingerißen und zerrieben seyn; So habt Ihr selbige in einem warmen Zimmer austrocknen, auch das nöthige daran repariren, und hier negst solche Carten in gehöriger Ordnung binden, oder mit Leinwand bekleben, auch woll verwahren zu lassen, damit Ihr Euch derselben in vorkommenden Fällen, sonderlich bey denen General-Verpachtungen, Grentz- und Contributions-Streitigkeiten p. bedienen könnet. Wie denn auch diejenigen Beschreibungen, so aus dem Schwedischen noch nicht übersetzt sind, annoch ins Teutsche übersetzt werden müssen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 9. Novemb. 1724. Wilhelm.“

Die Designation der Königl. Rentkammer zu Kopenhagen vom 1. 7. 1723 führt auf:

44 Karten von Jasenitz, Ueckermünde, Torgelow. (Nr. 14—44 in einem Buch vom franzschen Bandt eingebunden).

66 Karten von Anklam, Stolpe 1—67 (Nr. 8 fehlt).

91 Karten von Demmin etc. 1—93 (Nr. 1 u. 5 fehlen, weil an Schweden abgeliefert).

37 Karten von Usedom.

37 Karten von Wollin.

124 Goldnow etc. 1—126. (Nr. 48 u. 80 fehlen).

2 Pasewalk und Schönfeldt.

zus. 401 Stück.

P. J. Michäelsen.

Der Oberpräsident von Pommern beauftragte die Registratoren Heiler und Stiege, „geordnetermaßen die eingesandten Carten zu conditioniren undt wen alles gehörich beobacht, dieselbe gegen einen Schein an R. B. Loeper zu extradiren: so derselbe im archif wol zu asserviren auch ohne ordre oder Schein an keinen waß vor praetext es immer wolle, zu geben.“

Im Prüfungsprotokoll wurden alle Karten einzeln aufgeführt, wobei bei Jasenitz bemerkt wurde: „Nr. 29—30. Hierzwischen liegt ohne Nr. Grambin, Saro, Mönkebude.“

Jetzt begann als Staatsaktion das **Aufziehen** der Karten auf **Leinwand**. Mit 3 Buchbindern in Stettin wurde darüber verhandelt, welche die Arbeit für 8 Pfg. für jedes Stück übernahmen. Die Leinwand sollte Kaufmann Fürtenau liefern. Dieser legte 3 Proben vor, von denen die Rek = 16 Ellen 1 Rtlr. 17 Schl. bis 1 Rtlr. 12 Schl. kosten sollte. Das war der Kammer zu teuer. Deshalb wurde der Regierungs-, Kriegs- und Domänenrat Schwedern am 15. 1. 1725 beauftragt, Leinwand in Greiffenberg einzuhandeln, was er für 22 Rtlr. 15 Schl. tat. Er kaufte **graue** Leinwand: „Diese macht 392 Kurh. oder 340 Berl. Ellen ungefähr.“ Der Stoff reichte aber nicht aus und so mußte der Herr Rat sich noch zweimal bemühen, um für 14 bzw. 15 Rtlr. Leinwand einzukaufen.

Die Buchbinder erhielten für 405 Karten 11 Rtlr. 6 Schl. Ob die vom Könige angeordnete Übersetzung der Beschreibungen ins Deutsche erfolgt ist, habe ich nicht feststellen können.

Aber auch in **Schweden** erinnerte man sich wieder des Werkes, das mit so großen Mühen in dreißig Jahren zu stande gekommen war. Mit dem Ende des nordischen Krieges war durch die Thronentsagung Ulrike Eleonores, der Schwester Carls XII., das Haus Pfalz-Zweibrücken auf dem nordischen Königsstuhle erloschen. Ihr Gemahl, der Sohn des Landgrafen von Hessen-Cassel, hatte 1720 als **Friedrich I.** den Thron bestiegen. Mit den pommerschen Landständen hatte er sich zwar 1720/21 über die Grundsteuerverteilung verständigt. Es muß ihm aber doch eine anderweitige Neuregelung vorgeschwebt haben und er griff deshalb auf das 1710 beendete Matritelwerk zurück, indem er an Lagerström schrieb:

„FRIEDRICH von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König p. p.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Edler und Vester besonders lieber getreuer. Demnach wir benachrichtiget seyn wollen, in was für einen Stande es mit der bis 1709 continuirten Arbeit an einer Pommerschen Landes Matricul gekommen, und wie weit dieselbe fertig oder nicht? Als ergeheth an Euch unser gnädigster Befehl, weil Euch als Specialiter dazu instruiert gewesenen Commissario und Directori dieses Werk vormahls aufgetragen worden, uns davon so bald möglich, ausführlichen unterthänigsten Bericht einzusenden.

Ihr verrichtet hierunter unsern gnädigsten Willen, und wir verbleiben Euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade wohl beygethan.

Stockholm im Rath den 24. Sept. 1728. (gez.) Friedrich.“  
(gez.) Leonh. Klinckowström.

Unsern Cantzler auch lieben  
getreuen, dem Edlen und Vesten

Magnus Lagerström  
gnädiglich  
pa. Stettin.

Der ehemalige Direktor der Matrikelkommission kam diesem Ersuchen durch Übersendung eines Katasterauszeuges alsbald nach:

„C a t a s t r u m  
oder

Landes-Matricul

des Königl: Schwedischen Antheils von Hertzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, wie dieselbe in Anno 1709  
verfertigt und geschlossen.

Extrahiret aus denen Protocollis Matricularibus  
Anno—————1728.

und

Auf Ihro Königl. Mayt: von Schweden allergnädigsten Befehl vom 24 ten September 1728 nach Stockholm, unterthänigst  
ingesandt

von mir  
Magnus Lagerström  
Cancellario Pommeraniae  
Emerito et Commiſſionis Matricularis Directore  
AETATIS 63.“

Daß diese Speciale Huefen Matricul aus denen nach und nach bey der Königl. Kammer von den Districten, Ämbtern und Städten eingekommenen Specialen Huefen Designationen formiret und mit selbigen übereinstimmig, solches wird hiermit attestiret. Stralsund d 5t Octobr: 1729.

(Nachträgl. Zusatz:) N.B. Von obenstehender Hufen-Zahl, gehen die Städtischen oder intra moenia ab, die 624 Hufen ausmachen, und wofür statt der Contribution in Gelde und Magazin-Corn, die Consumtions-Abgabe eingeführt ist.“

Irgendeine Wirkung scheint aber diese Arbeit in Stockholm nicht ausgelöst zu haben. Vielleicht haben die Indolenz des Königs und die wieder aufkommende Macht der schwedischen Stände hierbei mitgesprochen. 1730 wurde Friedrich I. auch Landgraf von Hessen-Cassel. Er blieb aber in Schweden. Und doch bestanden gewisse Beziehungen auf dem Gebiete der Landesvermessung auch zwischen Deutschland und Schweden.

Der Landgraf Carl von Hessen, der Vater dieses Königs (1670—1730), der Schöpfer der Karlsaeue und der Herkulesanlagen in Cassel, erließ 1680 ein Regulativ<sup>117)</sup> für die Veranlagung zur Grundsteuer etc. und ließ bis 1700 ca. 95 Gemarkungen vermessen. Auch in dem bis 1815 mit Hessen vereinigten Großherzogtum Fulda wurden von 1720 an etwa 100 Gemarkungen aufgenommen. Das Material ist allerdings meist verloren gegangen. Es ist aber immerhin beachtenswert<sup>118)</sup>, daß eben dieser Landgraf Carl von Hessen seine Söhne von dem Mathematiker und Kupferstecher van

---

<sup>117)</sup> Abendroth, die Praxis des Vermessungsingenieurs. Berlin 1912 S. 15.

<sup>118)</sup> Dorn, Vermessungswesen im alten Heffenlande. Zeitschrift für Vermess.-Wesen. 1914 S. 457.

Lennepe in der Feldmeßkunst unterrichten ließ<sup>119)</sup>. Irgendwelche Beziehungen der beiderseitigen Fürstenhäuser auch in Sachen der Landesvermessungen scheinen deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen zu sein. —

Wenden wir uns wieder zu den preußischen Akten dieser Zeit, so begegnen wir den zahlreichen Verwendungen unserer Karten für die Zwecke des Grenzstreites (s. den besonderen Abschnitt). Auch zu den mannigfaltigsten sonstigen Zwecken wurden unsere Karten entliehen und eingesehen. 1728 erbat und erhielt ein Kapitän Carl Micraelius die Erlaubnis „die illustrierten Risse von hiesigen Pommerschen Landschaften zu copiren.“ Adelige Besitzer ließen die Karten öfter durch Landmesser einsehen. 1750 machte man „obgleich dergl. Original-Charten sonst ex Archivo Camerae nicht pflegen verabfolget, sondern nur ad inspiciendum einem vereydeten Land-Messer in Archivo vorgelegt zu werden,“ dem Generalfeldmarschall Grafen v. Schwerin gegenüber wieder einmal eine Ausnahme. Für 1778 und folgende Jahre finden sich 10 Blatt Ausleihenotizen. Die Karten wurden dauernd von der Regierung, dem Konsistorium, der Forstverwaltung, den Städten und Ämtern, Baudirektoren, Landräten und anderen Beamten in Anspruch genommen. So kam das Jahr 1786 heran. Die Weltgeschichte hielt auf kurze Zeit den Atem an: Friedrich der Große hatte die Augen geschlossen. Alle Verfügungen auch in unseren Akten ergingen unter einem 3—4 mm breiten Trauerrande.

Übersetzungen der Beschreibungen (1 Rtlr. für 1 Bogen) und Abschriften der Register wurden vielfach gegen Gebühren erteilt. Als man sich einmal für die Entstehungsgeschichte dieser Urkunden interessierte, erstattete der Registrator Kagel ein Promemoria vom 30. 3. 1786:

„Von dem eigentlichen Origine derjenigen Matricular Charten, so die Sueden in denen Jahren 1690 et sequ. von sämtlichen Vorpommerschen Dörfern aufnehmen laßen, ihrer

---

<sup>119)</sup> Jakob Hoffmeisters gesammelte Nachrichten über Künstler und Kunsthandwerker in Hessen etc. Herausgeg. von C. Prior. Hannover 1885.

daher zu leitenden Glaubwürdigkeit und was eigentlich zu deren Aufnahme Gelegenheit gegeben, davon sind bei dem Archiv der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nicht die geringste Nachrichten vorhanden.“

Nach Kagels Tode fand am 10. 6. 1798 eine Revision der Kartenbestände statt. Zahlreiche Karten fehlten, die aber später meist auf Erinnerung zurückgeliefert wurden. Wenn sich Karten bis zu 20 Jahren anderswo herumgetrieben hatten, so ist es kein Wunder, wenn sie dabei in „sehr desolaten Zustand“ gerieten. —

Im schwedisch verbliebenen Neuvorpommern ging man auf Befehl Gustavs IV Adolf erneut mit dem Gedanken um, eine endgültige Grundsteuerveranlagung zu schaffen. Am 30. 10. 1800 wurde eine neue Matrikelkommission eingesetzt, der 3 Landmesser beitreten sollten. Neue Vermessungsinstruktionen vom 25. 5. und 31. 10. 1805 wurden herausgegeben. Eine abermalige Vermessung des Landes und seine Darstellung in noch größerem Maßstabe wurde beschlossen, da die bisherige bereits über ein Jahrhundert alt war. Zu diesem Zwecke reiste der Oberdirektor mit 14 Landmessern am 8. 7. 1806 nach Pommern. Die Aufsicht sollte Landmesser Ridderbjelke führen. Aber noch vor Ende des Jahres zwangen die kriegerischen Ereignisse diese Beamten, das Land wieder zu verlassen. So blieb der große Plan, der unsere Landeskunde um ein bedeutendes Werk bereichert hätte, leider un- ausgeführt. In welchem Geiste aber die schwedische Verwaltung des Landes geleitet war, möge hier noch ein Erlaß des Königs vom 9. 8. 1806 dartun:

„Der Hafen von Greifswald am Ausfluß des Ryckflusses gelegen, hat bei der fehlenden Unterstützung der Kunst, seinen Endzweck bisher auf keine Weise erreicht. Se. Kgl. Majestät haben das Peilen und Ausmessen seiner Ufer bis nach Greifswald befohlen, um danach für die Zukunft den Plan zu bestimmen, welchen S. M. hierüber in Gnaden festzusetzen für gut befinden werden.

Trebel und Ryck sollen schiffbar gemacht werden, um Seetransporte durch das Land zwischen Greifswald,

Grimmen und Tribsees zu ermöglichen. Der Kanal, der längs dieses Wasserlaufes eröffnet werden soll, ist bereits durch Ingenieure aufgemessen und sie sind jetzt mit der Entwerfung eines Planes zur Ausführung der Arbeit beschäftigt, wobei nicht allein auf die Communication gerechnet ist, sondern zugleich auf die Austrocknung der sumpfigen Ufer der Trebel und des Ryckgrabens, wodurch ein bedeutender Zuwachs an Land für die angrenzenden Eigentümer wird gewonnen werden.

Dieselben Untersuchungen werden für die Ziese, Iwitz und Barthe vorgenommen, um die am wenigsten kostbaren und am schnellsten zum Ziele führenden Mittel, diesem Wasser einen freien Lauf zu geben, in Erwägung zu ziehen und solchergestalt die umliegenden Ländereien der Eigentümer und Dorfschaften in Sicherheit zu stellen.“

Die französische Besetzung des Landes machte all diesen hochfliegenden Plänen ein Ende. Ein Teil von ihnen ist erst ein Jahrhundert später von uns wieder aufgenommen worden.

Am 23. 3. 1811 erging noch eine Instruktion des schwedischen Königs an die pommersche Kammer zwecks Geschäftsvereinfachung. Der § IX lautete:

„Sowohl zum öffentlichen Dienst, als auch um die im Landmesser-Comtoire vorhandenen Vermessungs-Charten, Arealbeschreibungen und sonstige dazu geeignete Papiere unter seiner Aufsicht zu halten und sowohl den öffentlichen Behörden als auch dem Publikum überhaupt daraus die erforderlichen Nachrichten zu kommen lassen zu können, wird ein Landmesser bei der Kammer beibehalten...“

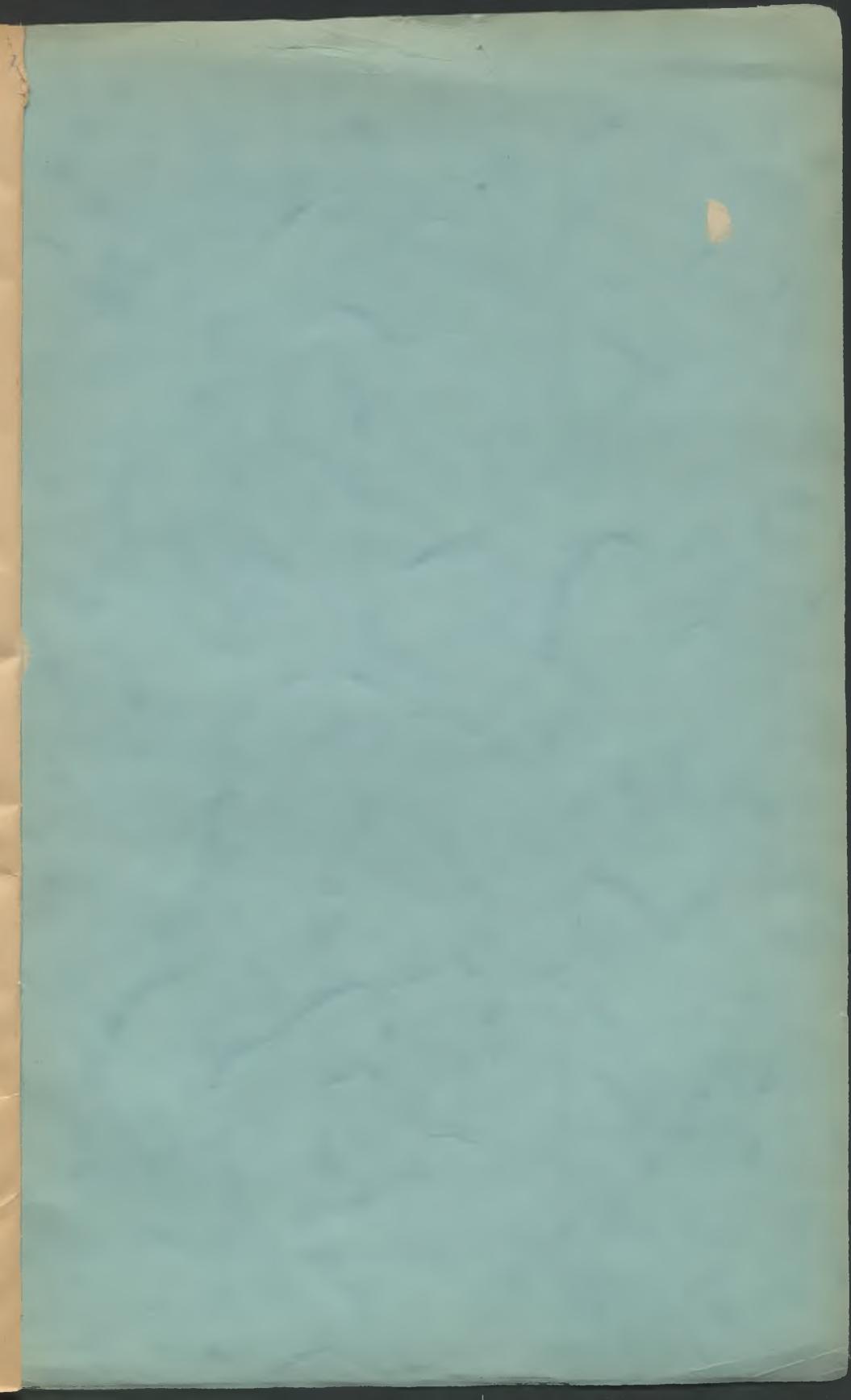
Neuvorpommern wurde am 23. 10. 1815 endlich wieder der preußischen Provinz vereinigt. In dem Wiener Staatsvertrage zwischen Preußen und Schweden vom 7. 6. 1815 lautet der Art. XIV:

„Die Archive, Urkunden u. s. w. mit Einschluß der Karten und Papiere des Landmesser-Comtoirs werden den Kommissarien S. M. des Königs von Preußen im Verlauf von 6 Monaten... ausgeliefert werden.“

Diese Auslieferung verzögerte sich aber noch etwas und erfolgte erst am 2. 12. 1818 durch den Landmesser Quistorp

zu Stralsund. Bei der Neuordnung der Archive der dortigen Regierung fanden sich noch zahlreiche Vermessungsakten, die zum Stettiner Bezirk gehörten und am 28. 2. 1819 dieser Regierung auf Antrag überwiesen wurden. Damit verschwand das große Werk Dahlstiernas in der Hauptsache aus dem Gesichtskreise der Mitwelt.





Biblioteka Główna UMK



300020242532